

Isabell Hensel

Recht und Geschlecht als gewerkschaftliche Strategien

Mit Hilfe der Geschlechterkategorie in der mittelbaren
Diskriminierung zu einer Höherbesoldung von
Grundschullehrer*innen?

Europa-Universität Viadrina [ARBEIT | GRENZE | FLUSS]
Herausgegeben von Jochen Koch, Eva Kocher & Klaus Weber

INHALTSVERZEICHNIS

ABSTRACT.....	3
1. EINLEITUNG	3
2. GEGENSTAND UND GANG DER UNTERSUCHUNG.....	4
3. NORMATIVE DISKURSE IM RECHT.....	6
a) <i>Zur Dogmatik der Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung.....</i>	<i>6</i>
b) <i>Mittelbare Diskriminierung von Grundschullehrer*innen in der rechtswissenschaftlichen Expertise.....</i>	<i>11</i>
(1) <i>Rechtsgutachten zur Grundschullehrer*innenbesoldung</i>	<i>11</i>
(2) <i>Rekonstruktion der Geschlechterbezüge.....</i>	<i>13</i>
4. GESELLSCHAFTSPOLITISCHE DISKURSE IM RECHT	17
a) <i>Der Gewerkschaftsdiskurs zur Grundschullehrer*innenbesoldung: “damit Bewegung in die Sache kommt”</i>	<i>17</i>
(1) <i>Frauenpolitische Zuspitzung durch die GEW.....</i>	<i>17</i>
(2) <i>Bezugnahme auf das rechtswissenschaftliche Gutachten</i>	<i>19</i>
(3) <i>Organisation der “frauenpolitischen” kollektiven Aktionen</i>	<i>21</i>
(4) <i>Positionierung der Thematik innerhalb des GEW-Hauptvorstandes.....</i>	<i>22</i>
(5) <i>Reaktionen in den Landesverbänden</i>	<i>23</i>
(6) <i>Klagestrategien der Landesverbände</i>	<i>25</i>
(7) <i>Besoldungsfrage als Teil einer breit angelegten Bildungsdebatte</i>	<i>26</i>
b) <i>Gewerkschaftliche Strategien der Rechtsnutzung.....</i>	<i>29</i>
(1) <i>Strategie 1: Frauenpolitische Verschlagwortungskampagne.....</i>	<i>29</i>
(2) <i>Strategie 2: Verzicht auf Kategorien im Rechtsweg und Übergang in einen Gemeinwohldiskurs.....</i>	<i>33</i>
(3) <i>Strategie 3: Steigerung des Reflexionsniveaus in der Auseinandersetzung um Geschlechterrollen.....</i>	<i>35</i>
5. FAZIT: EINE KOLLEKTIVE SEXISMUSDEBATTE IN DER RECHTSFORM DER MITTELBAREN DISKRIMINIERUNG	36
6. QUELLENVERZEICHNIS	38
a) <i>Wissenschaftliche Quellen.....</i>	<i>38</i>
b) <i>Medien und GEW-Veröffentlichungen.....</i>	<i>43</i>
c) <i>Verzeichnis der untersuchten Websites</i>	<i>44</i>
(1) <i>Websites der GEW</i>	<i>44</i>
(2) <i>Andere Websites</i>	<i>47</i>

ABSTRACT

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) setzt sich seit langem für die bessere Besoldung von Grundschullehrer*innen ein. Dabei nutzt der GEW-Hauptvorstand in seiner Kampagne „JA 13 – weil Grundschullehrerinnen es verdienen“ gezielt die individualrechtliche Figur der mittelbaren Diskriminierung, um eine besondere Betroffenheit von Frauen herauszustellen und sie adressierbar zu machen. Der Beitrag untersucht die Wechselwirkungen zwischen dem Geschlechterwissen der politischen Akteur*innen und den Geschlechterbildern des Rechts. Die im Verbot der mittelbaren Diskriminierung angelegte spezifische Kategorisierung nach Geschlecht führt demnach in einer frauenpolitischen Verschlagwortungskampagne, die gezielt Frauen adressiert, eher zu einer Verfestigung von Geschlechterstereotypen. Werden aber rechtliche Unsicherheiten übernommen und die Ambivalenzen der Rechtsfigur gerade hinterfragt, ist eine kollektive Sexismusdebatte möglich, die sich reflexiv mit Geschlechterrollen auseinandersetzt.

1. EINLEITUNG

In der seit Herbst 2016 bis heute laufenden Kampagne „JA 13 – weil Grundschullehrerinnen es verdienen“ setzt sich die Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (GEW) für eine Erhöhung der Besoldung von Grundschullehrkräften von A 12 auf A 13 entsprechend der Bezahlung der Lehrkräfte weiterführender Schultypen wie Gymnasien ein.¹ Mit dieser frauenpolitischen Rahmung der Argumentation spitzt der Hauptvorstand eine schon seit vielen Jahren diskutierte Forderung nach Höherbesoldung wegen der Gleichwertigkeit der Lehrtätigkeiten zu. Da wegen des hohen Frauenanteils im Grundschullehramt vor allem weibliche Grundschullehrerinnen von der schlechten Bezahlung nach A12 betroffen seien, ginge es bei der Forderung vor allem um die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit.² Unter Verweis auf ein in Auftrag gegebenes

¹ Eine mindestens teilweise oder für die Zukunft geplante Umsetzung erfolgte bisher in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Sachsen. Verhandlungen laufen in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern.

² Zu den genauen Verdienstunterschieden siehe: Autorengruppe Bildungsberichtserstattung, Bildung in

rechtswissenschaftliches Gutachten wird die Schlechterbezahlung von Grundschullehrkräften in der Kampagne als mittelbare Diskriminierung von Frauen durch das bestehende Besoldungssystem gewertet.

Der vorliegende Beitrag untersucht am Beispiel der Grundschullehrer*innenbesoldung, inwieweit durch die im rechtlichen Verbot der mittelbaren Diskriminierung angelegte spezifische Kategorisierung Geschlechterstereotype befördert und damit Geschlechterdifferenzen reproduziert werden.³ Denn bei der Nutzung der Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung im gewerkschaftlichen Diskurs werden die Geschlechterbilder des Rechts, also die rechtsspezifische Fassung von Geschlecht, gezielt eingesetzt und in Wechselwirkung mit dem Geschlechterwissen der politischen Akteur*innen weiter verfestigt.

Kollektivierungsprozesse in der Erwerbsarbeit gehen zunehmend über traditionelle gewerkschaftliche Verrechtlichung und Organisation hinaus und nutzen etwa in Kampagnen vergeschlechtlichte und subjektive Rechtspositionen strategisch zur Mobilisierung von Interessen. In dieser kollektiven Dimension, die weniger auf verfasste Institution zielt, sondern verstärkt auf verbindende Prozesse der Kategorisierung, Adressierung und Normierung entfaltet die Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung ihre rechtspolitische Dimension. Denn gerade in der politischen Anwendung kann sie Vorstellungen von Zusammengehörigkeit erzeugen. Es zeigen

Deutschland, 2014, 33. Zur Historie dieser Unterscheidung Gusy, Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag, in: VBE. Bildung & Erziehung 3, 2011.

³ Der Untersuchung wird ein nicht-essentialistischer Geschlechterbegriff zugrunde gelegt. Im Gegensatz zu einer biologistischen Erklärung von Geschlecht, die auf körperliche Merkmale abstellt, wird die Unterscheidung von „gender“ und „sex“ zentral. Im Fokus stehen soziale Praktiken, die das soziale Geschlecht („gender“) produzieren bzw. reproduzieren, indem sie Unterschiede und Zugehörigkeiten fortlaufend bestimmen. Geschlecht i.d.S. ist nicht Eigenschaft von Individuen, sondern Ergebnis von Handeln (vgl. zu diesem „doing-gender“: Gildemeister, Doing Gender, 2004, 132). Weil dieses Handeln zwar strukturelle Formen hervorbringt, aber nicht durch diese determiniert ist, kommt es zu stets zu Widersprüchen und iterativen Verschiebungen (zu dieser performativen Kraft: Butler, Macht der Geschlechternormen, 2009, 84).

sich in den untersuchten Mobilisierungsstrategien der Gewerkschaft GEW zugleich Potentiale für neue Aushandlungsprozesse, die geeignet sind, die starren vergeschlechtlichten Rechtskategorien reflexiv zu stellen, also ihre Anwendung hinterfragbar zu machen.⁴

2. GEGENSTAND UND GANG DER UNTERSUCHUNG

Der von der GEW maßgeblich geprägte Diskurs zur Grundschullehrer*innenbesoldung bietet einen breiten und in mehrfacher Hinsicht geeigneten Analyserahmen für die Frage, wie die Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung unter Rückgriff auf rechtswissenschaftliche Expertise in den Gutachten im gewerkschaftlichen Diskurs verwendet und verändert wird. Zum einen ist der seit 2016 durch die „JA 13“-Kampagne angestoßene Diskurs medial stark präsent, über einen langen Zeitraum beobachtbar und bis heute aktuell; und zum anderen ist er durch unterschiedliche beteiligte Akteur*innen, länderspezifische und rechtliche Bedingungen sehr heterogen. Die GEW ist in ihrer Sonderrolle als Beamt*innenvertretung im arbeitsrechtlichen Kollektivsystem stärker als andere Gewerkschaften auf alternative Handlungsformen neben denen der Tarifpolitik verwiesen. So finden sich sehr unterschiedliche Bezugnahmen auf Recht, wenn etwa teilweise rechtliche Durchsetzungsmechanismen wie Verfahren genutzt werden und andere Kampagnenstränge eher auf mediale Kommunikation von Rechtsgutachten setzen. Zudem sind die Diskurse je nach Bundesland mit sehr unterschiedlichen Rechtsordnungen und -entwicklungen im Bereich des Besoldungsrechts konfrontiert und stehen unter großem Wandlungsdruck. Angesiedelt an der Schnittstelle von Politik und Recht legt der Diskurs zudem die

⁴ An der Schnittstelle von gewerkschaftlichem Handeln und Recht geht es dabei nicht um die viel gestellte Frage nach institutionellem Entscheidungsverhalten und Machtverhältnissen in Gewerkschaften (dazu statt vieler Blaschke, *Frauen in Gewerkschaften*, 2008), sondern um den Wandel im Vertretungsverständnis. Der Beitrag fasst Ergebnisse aus dem DFG-Forschungsprojekt „Selbstermächtigung in verrechtlichten Verhältnissen. Zum Wandel vergeschlechtlichter Kollektive in Konflikten der Erwerbsarbeit“ (Teil der Forschungsgruppe Recht – Geschlecht – Kollektivität) zusammen.

rechtspolitische Dimension des Diskriminierungsrechts offen.

Mittels einer kritischen Diskurs- und Dispositivanalyse kann beobachtet werden, was durch den gesellschaftlichen Rückgriff auf die Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung mit dem Geschlechterbegriff passiert. Dazu wird der „thematisch einheitliche Diskursverlauf“⁵ der von der GEW geführten Debatte zur Höherbesoldung von Grundschullehrer*innen als mittelbare Diskriminierung herausgearbeitet soweit dabei Bezug auf Recht genommen wird.⁶ In der diskursanalytischen Herangehensweise können die verschiedenen rechtlichen, wissenschaftlichen und politischen Logiken als Spezialdiskurse („Interdiskurse“)⁷ zueinander in Beziehung gesetzt werden. Die Herausforderung des Untersuchungsgegenstandes liegt darin, dass hier gerade die Wechselwirkungen zwischen Recht in seiner normativen Funktion und Recht als soziale Praxis relevant werden. Von Interesse sind die Bedingungen, unter denen Recht und seine Sprache genutzt und dabei transformiert werden („Legal Framing“).⁸ Es reicht daher nicht alleine aus, Deutungsmuster zu suchen. Für eine rechtssoziologische Analyse ist es erforderlich, auch die Momente der Deutungsverleihung, die Techniken des Rechts und der Gesellschaft näher zu analysieren – also die Fertigungsprozesse, die Bedeutung erzeugen. Die Bezüge zwischen den Diskursebenen und -sprachen von Recht, Politik, Wissenschaft herauszuarbeiten gelingt in einer Diskurs- und Dispositivanalyse, die sowohl Aus-

⁵ Zum Diskursbegriff Jäger/Jäger, *Deutungskämpfe*, 2007, 19f., 25.

⁶ Weiter ein- und abgegrenzt wurde der Diskursstrang durch die thematische Zuspitzung auf Grundschullehrer*innen und deren Niedrigbesoldung. Nicht systematisch erfasst, auch wenn teilweise im Diskurs Bezüge hergestellt werden, sind Debatten zur Besoldung von Lehrer*innen der Sekundarstufe I sowie die Bezahlung von angestellten, nicht verbeamteten Lehrer*innen.

⁷ Jäger, *Kritische Diskursanalyse*, 2009, 159.

⁸ Zu einem solchen Untersuchungsfokus bereits Leachman, *Legal Framing*, in: *Studies in Law, Politics and Society* 61, 2013, 25ff. Zur Frage des Framing sozialer Bewegungen auch: Benford/Snow, *Framing processes and social movements*, in: *Annual Review of Sociology*, 2000, 611ff.; mit Blick auf die dahinter liegenden Strategien: Bernstein, *Celebration and suppression*, in: *American Journal of Sociology*, 1997, 531ff.

sagenformationen (die Archäologie und Genealogie) als auch die Wirkung der Dispositive in den Blick bekommt. Im Fokus der Untersuchung stehen die Beziehungen (das „diskursive Gewimmel“)⁹ zwischen den Diskursen in Recht, Wissenschaft und Politik, die das Dispositiv der mittelbaren Diskriminierung erzeugen.¹⁰ Die kritische Perspektive der Diskurstheorie nach Foucault auf die produktiven Wechsel- und Machtwirkungen erlaubt es dann, die gesellschaftlichen Nutzungstechniken vor dem Hintergrund der normativen Kategorisierungslogik zu reflektieren.¹¹ Herausarbeiten sind die

„Spielregeln, die bestimmte Formen von Subjektivität, bestimmte Objektbereiche und bestimmte Arten von Wissen entstehen lassen.“¹²

Mit dem Blick auf die Forschungsfrage fordert der skizzierte mehrdimensionale Rechtsbegriff eine ebenfalls mehrdimensionale empirische Perspektive ein, in der zum einen in einer Innenperspektive rechtliche Wissens- und Wahrheitsbestände unter Berücksichtigung der rechtseigenen Normierungslogiken (wie Zirkularität, Selbstreferentialität)¹³ und Reflexionsprozesse (Rechtswissenschaft) berücksichtigt werden und in der zum anderen in einer Außenperspektive Wissen und Erwartungen von Lai*innen und Adressat*innen des Rechts in den Blick kommen.

Diese Vielfalt der Beobachtungsebenen bestimmt auch die Materialauswahl. Zur Ermittlung des juristischen Wissens- und Wahrheitsstandes der Debatte zur mittelbaren Diskriminierung werden thematisch einschlägige rechtswissenschaftliche Literatur und Urteile,¹⁴ sowie die bestehenden juristischen Gutachten zur Frage der

Rechtmäßigkeit der Grundschullehrer*innenbesoldung untersucht.¹⁵ Zur Analyse des Gewerkschaftsdiskurses werden die Homepages des GEW-Hauptvorstandes, die Seiten der

¹⁵ Brinktrine, Die rechtliche Zulässigkeit der unterschiedlichen Eingruppierung verschiedener Gruppen beamteter Lehrerinnen und Lehrer nach dem Laufbahn- und Besoldungsrecht der Länder Bremen und Hamburg aus verfassungs- und beamtenrechtlicher Perspektive, Rechtsgutachten für die GEW-Landesverbände Bremen und Hamburg, 2018, abrufbar unter:

https://www.gewhamburg.de/sites/default/files/download/aktuellemeldungen/gutachten_besoldung_bremen_und_hamburgnef.pdf?&FE_SESSION_KEY=5d8d2485c8938788f8de4618483a291e-fa0fce758eb91e4019386c6f5c41df50. (letzter Abruf am 10.01.2020); Kocher, Eva/Porsche, Stefanie/Wenckebach, Johanna, Mittelbare Geschlechtsdiskriminierung bei der Besoldung von Grundschullehrkräften nach A 12, Rechtsgutachten für den GEW-Hauptvorstand, 2016, abrufbar unter:

https://www.gew.de/fileadmin/media/publicationen/hv/Gleichstellung/Verschiedenes/Rechtsgutachten_Kocher_2016-web.pdf (letzter Abruf am 10. Januar 2020); Brinktrine, Die rechtliche Zulässigkeit der unterschiedlichen Eingruppierung verschiedener Gruppen beamteter Lehrerinnen und Lehrer nach dem Laufbahn- und Besoldungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen aus verfassungs- und beamtenrechtlicher Perspektive,

Rechtsgutachten für den GEW-Landesvorstand NRW, 2015, abrufbar unter: <https://www.gew.de/ja13/gutachten/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020); Junge/Albrecht, Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer in Schleswig-Holstein, Rechtsgutachten für die GEW Schleswig-Holstein, 2014, abrufbar unter: https://www.gew-sh.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=70607&token=d4aa2f1e589724f2e45a4bb7f398e0ed5abb6662&sdownload=&n=gutachten_lehrerinnenbesoldung.pdf&FE_SESSION_KEY=0b1fa2e828c5e7398124d08e85112feb-d8461672219bf55913ec9248f2816fde (letzter Abruf am 10. Januar 2020); Gusy, Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Bundesland Hessen, Rechtsgutachten für den VBE Hessen, 2015, abrufbar unter: <https://www.vbe-hessen.de/dl/165/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020); ders., Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Freistaat Bayern, Gutachten für den Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverband, München 2012; ders., Gleicher Lohn für gleiche Arbeit, Rechtsgutachten für den VBE NRW, 2011, abrufbar unter: https://vbenrw.de/downloads/PDF%20Dokumente/DA7_Gleicher_Lohn_Gleiche_Arbeit.pdf (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

⁹ Vgl. Jäger/Jäger, Fn. 5, 25.

¹⁰ Zum Dispositivbegriff Foucault, Dispositive der Macht, 1978, 122f.

¹¹ Zur kritischen Diskursanalyse, Jäger, Theoretische und methodische Aspekte einer Kritischen Diskurs- und Dispositivanalyse, in: Keller u.a. (Hg.), Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, 2000.

¹² Foucault, Die Wahrheit und die juristischen Formen, 2004.

¹³ Zu dieser Analyseebene und ihren Herausforderungen, Schweitzer, Diskursanalyse, Wahrheit und Recht, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 35, 2015, 201ff., 215ff.

¹⁴ Zur Dogmatik der Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung 3.a).

Landesverbände zu JA 13 (jeweils im aktuellen Stand), sonstige digitale Aktivitäten wie z.B. Online-Petitionen sowie online verfügbare Dokumente aus dem Zeitraum 2016-2018 untersucht, soweit sie auf die Kampagne „JA 13“ und die Rechtsgutachten Bezug nehmen.¹⁶

Im Folgenden werden die auf Recht zugreifenden Spezialdiskurse skizziert. Zunächst werden die beiden relevanten normativen Diskurse dargestellt, also die allgemeine Rechtsdogmatik der Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung (dazu 3.a) und die rechtswissenschaftliche Expertise zur Frage der mittelbaren Diskriminierung von Grundschullehrer*innen (dazu unter 3.b), bevor dargelegt wird, wie der rechtspolitische Diskurs der Gewerkschaften (dazu 4.) das Dispositiv mittelbare Diskriminierung setzt und welche Rückschlüsse dies auf den Kollektivierungsprozess zulässt (dazu 5.).

3. NORMATIVE DISKURSE IM RECHT

a) *Zur Dogmatik der Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung*

Kern des Antidiskriminierungsrechts sind verfassungs- und einfachgesetzlich geschützte negativ formulierte Diskriminierungsverbote. So verstärken und konkretisieren z.B. die speziellen Anknüpfungsverbote des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG i.V. mit dem (faktischen) Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG den Allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.¹⁷ Sie verbieten, dass jemand wegen bestimmter persönlicher Merkmale wie „seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt“ wird. An diese Merkmale darf eine Ungleichbehandlung nicht

unmittelbar angeknüpft werden.¹⁸ Wer geschützte Gruppe nach dem Gesetz ist, hat sich aus dem tatsächlichen Schutzbedarf historisch entwickelt. Damit reagiert das Antidiskriminierungsrecht auf gesellschaftliche Machtverhältnisse.¹⁹ § 1 des deutschen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) benennt auf der europarechtlichen Ermächtigungsgrundlage des Art. 19 AEUV und in Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG als weitere verbotene persönliche Merkmale Behinderung, Alter und sexuelle Identität und definiert als Ziel, jede Benachteiligung aus diesen Gründen zu verhindern oder zu beseitigen.²⁰ Verfassungsrechtlich können diese Merkmale über eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 GG in den Schutzbereich hereingeholt werden.²¹ Das BVerfG betrachtet Art. 3 Abs. 3 1 GG als Konkretisierung der Menschenwürde.²²

Die auf formale Gleichheit abstellenden Anknüpfungsverbote werden nach Rechtsprechung und breiter Meinung in der Literatur um eine materielle Dimension ergänzt durch sog. Dominierungs-, bzw. Hierarchisierungs- bzw. Benachteiligungsverbote.²³ Ein materiales Verständnis stellt Antidiskriminierungsrecht in einen sozialpolitischen Zusammenhang und zielt neben der Gewährung individueller Ansprüche auf strukturelle und institutionelle Veränderungen (siehe etwa ausdrücklich die Förderpflicht des Art. 3 Abs. 2 S. 2

¹⁶ Siehe <https://www.gew.de/ja13/> mit Unterseiten. Verweise zu den Seiten der Landesverbände unter 4.

¹⁷ BVerfGE 85, 191 (206), Rn. 52; BVerfG, 17.2.1999 – 1 BvL 26/97, Rn. 13; BVerfG, 25.10.2005 – 2 BvR 524/01, Rn. 26; BVerfG, 17.2.1999 – 1 BvL 26/97, Rn. 13. Zum Vorrang des Abs. 3: Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 2018, Art. 3 Rn. 2, 116; Osterloh, in: Sachs (Hg.), GG, 2014, Art. 3 Rn. 78. Zum Verhältnis von allgemeinem und speziellem Antidiskriminierungsrecht, Grünberger, Personale Gleichheit, 2013, 315ff., 527ff.

¹⁸ Zu den unterschiedlichen und diffusen Begriffsverwendungen von Merkmal, Kategorie, Grund etc. Baer/Bittner/Göttsche, Mehrdimensionale Diskriminierung, Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2010.

¹⁹ Zur Empirie siehe etwa Beigang/Fetz u.a., Diskriminierungserfahrungen in Deutschland, 2018.

²⁰ Zu den europarechtlichen Rechtsgrundlagen und den Verschränkungen der verschiedenen Regelungsebenen und -ordnungen umfassend Schiek/Lawson (Hg.), European Union Non-Discrimination Law and Intersectionality, 2011.

²¹ So etwa BVerfGE 82, 126, 146.

²² BVerfG NJW 2017, 611, 620 Rn. 541.

²³ Vgl. Baer, Würde oder Gleichheit?, 1995; Sacksofsky, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, 1996; auch Adamietz, Geschlecht als Erwartung, 2011; Elsuni, Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte, 2011; zur Notwendigkeit von Hierarchisierungsverboten, MacKinnon, Geschlechtergleichheit, in: Nagl-Docekal/ Pauer-Studer (Hg.), Politische Theorie – Differenz und Lebensqualität, 1996, 142ff.,

GG).²⁴ Insbesondere die feministische Rechtswissenschaft begreift den Diskriminierungsschutz nach Art. 3 Abs. 3 GG über den Persönlichkeitsrechtsschutz und die individuelle Entscheidungsfreiheit hinaus als gleiche und frei wählbare Teilnahmebedingungen aller Gruppen an Demokratie, die bei Herabwürdigung einer Gruppe verhindert wird.²⁵ Danach verbietet das diffizile Verhältnis zwischen Individualisierung und kollektiver Dimension sowie ein asymmetrisches Verständnis des Gleichheitssatzes, wonach nicht jede Ungleichbehandlung relevant ist, sondern nur solche, in denen eine strukturelle Diskriminierung (Hierarchisierungen, Dominierungen etc.) zum Ausdruck kommt und wonach auch eine Bevorzugung möglich wird (sog. positive Maßnahmen),²⁶ eine rein formale Rechtsanwendung. Gleichzeitig werden damit aber die Bedingungen für den Gesellschafts- und Wirklichkeitsbezug des Antidiskriminierungsrechts festgelegt.²⁷

²⁴ Zu einer materiellen und gegensätzlichen Ausrichtung des europäischen Antidiskriminierungsrechts sowie den Grenzen, Schiek, Zwischenruf: Den Pudding an die Wand nageln?, in: KJ 2014, 396ff.; zum völkerrechtlichen Rahmen, Rudolf, Der völkerrechtliche Rahmen von Gleichbehandlungsrecht, in: dies./Mahlmann (Hg.), Gleichbehandlungsrecht, 2007, § 2.

²⁵ Zum diffizilen Verhältnis von Freiheit und Gleichheit im Antidiskriminierungsrecht, Mangold, Demokratische Inklusion durch Recht, 2019; dies., Ermöglichungsbedingung der demokratischen Begegnung von Freien und Gleichen auf Augenhöhe, 2019; Baer/Sacksofsky, in: dies. (Hg.), Autonomie im Recht – geschlechtertheoretisch vermessen, 2018, 11ff.; Holzleithner, Geschlecht und Identität im Rechtsdiskurs, in: Querelles, 2009, 41; zum Zusammenhang von Teilnahme und Diskriminierungsschutz, Baer, Recht gegen Fremdenfeindlichkeit und andere Ausgrenzungen - Notwendigkeit und Grenzen eines Gesetzes gegen Diskriminierung, in: ZRP 2001, 500ff.

²⁶ Vgl. Baer, Würde oder Gleichheit? Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung, 1995; Adamietz, Geschlecht als Erwartung, 2011. Zu den positiven Maßnahmen umfassend, Porsche, Bedeutung, Auslegung und Realisierung des Konzepts der positiven Maßnahmen nach § 5 AGG im unionsrechtlichen Kontext, 2016.

²⁷ Schiek, Einleitung, in: dies. (Hg.), Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Kommentar, 2007, Rn. 1ff., Rn. 53ff.

Mit dem Ziel einer materiellen Gleichheit sollen auch solche Diskriminierungen verboten sein, die nicht ausdrücklich an persönliche Merkmale anknüpfen sondern mittelbar wirken.²⁸ Der im europäischen Recht maßgeblich durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Bereich der Teilzeitarbeit geprägte²⁹ Schutz vor mittelbarer Diskriminierung ist mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) auch im deutschen Verfassungsrecht verankert³⁰ und mittlerweile angeleitet durch das Unionsrecht³¹ mit § 3 Abs. 2 AGG im einfachen (Privat-)Recht normiert worden.³² Die inzwischen überwiegend als eigener Tatbestand³³ behandelte Rechtsfi-

²⁸ Siehe in der Rechtsprechung etwa BVerfG, 18.6.2008 - 2 BvL 6/07987; BVerfGE 85, 190 (206); BVerfG, 30.7.2008 - 1 BvR 3262/07, Rn. 150. Zur Literatur: ErfK/Schmidt, Art. 3 GG Rn. 76; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 2018, Art. 3 Rn. 119; Osterloh, in: Sachs, (Hg.), Grundgesetz: GG, 7. Aufl. 2014, Art. 3 Rn. 255ff.; A.A. Bieback, Mittelbare Diskriminierung von Frauen im Sozialrecht, in: ZIAS 1990, 1ff., 8.

²⁹ Siehe die ersten Urteile des EuGH, Rs. 20/71, Slg. 1972, 345; Rs. 96/80, Slg. 1981, 911; Rs. 170/84, Slg. 1986, 1607. Zu Ursprüngen auch im Völkergewohnheitsrecht Tobler, Grenzen und Möglichkeiten des Konzepts der mittelbaren Diskriminierung, 2008, 13ff., 20ff.; Schiek, Indirect Discrimination, in: dies. u.a. (Hg.), Cases, Materials and Text on National, Supranational and International Non-Discrimination Law, 2007, 323ff.; dazu auch Sievers, Die mittelbare Diskriminierung im Arbeitsrecht, 1999, 29f.

³⁰ So bereits 1997 die BVerfGE 97, 35, 43f.; jünger statt vieler BVerfG, 18.6.2008 - 2 BvL 6/07987; BVerfG, 30.7.2008 - 1 BvR 3262/07, Rn. 150. In der Literatur zustimmend etwa: Schmidt, in: Müller-Glöge/Preis/Schmid (Hg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 15. Aufl. 2015, Art. 3 GG Rn. 76; Jarass, in: Jarass/Pieroth, 2018, GG-Kommentar, Art. 3 Rn. 119; Osterloh, in: Sachs (Hg.), Grundgesetz: GG, 2014, Art. 3 Rn. 255ff.

³¹ Siehe Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/E, 2006/54/EG.

³² Siehe auch § 3 EntgTranspG. Zur Rechtsentwicklung im deutschen Verfassungsrecht, Koch/Nguyen, Schutz vor mittelbarer Diskriminierung – Gleiches Recht für alle? in: EuR 2010, 364ff.

³³ Zum Streit ob Beweislastregel oder eigener Tatbestand, etwa Collins/Khaitan, Indirect Discrimination Law: Controversies and Critical Questions, in: dies. (Hg.), Foundations of Indirect Discrimination Law, 2018, 25ff. Ablehnend dagegen etwa Langenfeld, in: Maunz/ Dürig (Hg.), GG-Kommentar, 87. EL, 2019, Art. 3 Abs. 2 Rn. 21, Art. 3 Abs. 3 Rn. 37ff.

gur³⁴ will faktische Ungleichheiten erfassen, die der formale Gleichheitssatz nicht sieht oder sogar noch provoziert.³⁵

Diese Erweiterung ist die Konsequenz aus dem materiellen Fokus auf strukturelle Ungleichheit und der Funktion der Sicherung gesellschaftlicher Teilhabebedingungen an Demokratie. Dann müssen alle tatsächlichen Benachteiligungen auch scheinbar neutraler Maßnahmen auf diskriminierende Strukturen untersucht werden.³⁶ Obwohl als individuelles Recht konzipiert, ist die mittelbare Diskriminierung insbesondere darauf gerichtet, strukturelles Unrecht aufzudecken.³⁷ Es geht im Kern nicht nur um den individuellen sozialen Achtungsanspruch der Subjekte, als um die viel tiefer liegenden gesellschaftlichen Strukturbedingungen, die gleiche Teilhabe ermöglichen müssen, also um die Stellung der Subjekte in der Gesellschaft. Im Fokus stehen die Kontexte der Diskriminierung, wie Interessen, Sozialisierungen, Leitbilder und Kulturen und damit auch Institutionen und Regelungsordnungen von dominierenden Gruppen bestimmt und vorgegeben sind.³⁸ Obwohl dabei oft weder eine bewusste Exklusion noch eine ausdrückliche Differenzierung vorliegen, ergeben sich etwa geschlechtsspezifische Unterschiede, die aber umso tiefer verinnerlicht und in gesellschaftlichen Denkmustern verankert sind und so Gruppenzugehörigkeiten konstruieren. Hier laufen implizite Gruppenkonstruktionen mit, die im Verborgenen auf gesellschaftliche Strukturbildungsprozesse einwirken.

Es sollen über subjektiv erlebte Unrechtserfahrungen verdeckte Zugehörigkeiten und damit

³⁴ Vgl. die Rede von der Rechtsfigur bei Sacksofsky, Antidiskriminierungsrecht, Diversität und Hochschulen, Fachbereich Rechtswissenschaft Arbeitspapier Nr. 09/2016, Rn. 16.

³⁵ Wenckebach, Antidiskriminierungsrechtliche Aspekte des Kündigungsschutzes in Deutschland und England, 2012, 64ff.

³⁶ Bieback, Die mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts, 1997, 36ff.

³⁷ Zu den unterschiedlichen Gerechtigkeitsvorstellungen und der Wandlungsfähigkeit des Konzepts, Collins/Khaitan, Indirect Discrimination Law: Controversies and Critical Questions, in: dies. (Hg.), Foundations of Indirect Discrimination Law, 2018, 25ff.

³⁸ Zu den tiefen gesellschaftlichen Strukturen auch BVerfGE 26, 288, 302.

einhergehende Zuschreibungen aufgedeckt werden. Dazu ist eine formalisierte dreistufige Rechtskontrolle vorgesehen.³⁹ Zunächst muss eine neutrale Maßnahme oder Norm vorliegen, die geeignet ist zu benachteiligen. Im folgenden Schritt ist zu ermitteln, ob die betroffene Personengruppe in besonderer Weise benachteiligt wird. Diesbezüglich gehen die normativen Herleitungen des mittelbaren Diskriminierungsverbots weit auseinander. Einigkeit besteht noch darin, dass die Diskriminierung weder beabsichtigt noch besonders stark sein muss. Während ein Ansatz mit Verweis auf die Grenzen des Verfassungswortlautes einen Schutz für mittelbare Diskriminierungen über den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, damit ohne Merkmalsbezug und unter Verweis auf die „neue Formel des BVerfG“ einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung als ausreichend erachtet,⁴⁰ konzipieren Konzepte über Art. 3 Abs. 2 und 3 GG unterschiedliche normative Anknüpfungen mit unterschiedlichem dogmatischen Rückgriff auf die gesetzlichen Differenzierungskriterien, konkret den Geschlechterbezug.⁴¹ Eine Ansicht stellt unter Verweis auf die maßgebliche Rechtsprechung des BVerfG zum Ruhegehalt für Teilzeitbeamte auf die Notwendigkeit der unmittelbaren Benachteiligung einer der in Art. 3 Abs. 3 GG genannten Gruppe durch eine neutrale Vorschrift oder Kriterium ab.⁴² Der Wortlaut „we-

³⁹ Siehe Mahlmann, in: Rudolf/ders., (Hg.), Gleichbehandlungsrecht, 2007, 294 m.w.N.

⁴⁰ Vgl. etwa Boysen, in: Münch/Kunig (Hg.), GG-Kommentar, 2020, Art. 3 Rn. 145; auch mit Verweis auf den fehlenden verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkt in Art. 3 Abs. 3 GG („wegen“), Langenfeld, in: Maunz/Dürig (Hg.), GG-Kommentar, 87. EL, 2019, Art. 3 Abs. 3 Rn. 37ff., Art. 3 Abs. 2 Rn. 23ff., wonach nur die mittelbare Geschlechterdiskriminierung über Art. 3 Abs. 2 GG geschützt sein soll. Gemäßigter argumentiert etwa Sachs, Besondere Gleichheitsgarantien, in: Isensee/Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrechts, VIII, 2010, § 182 Rn. 96, nach dem im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 GG Art. 3 Abs. 3 GG berücksichtigt werden soll; ders., Grenzen des Diskriminierungsverbots, 1987, 480ff.

⁴¹ In der Literatur wird aber darauf verwiesen, dass die Konzepte zu vergleichbaren Ergebnissen führen. Vgl. etwa Osterloh, in: Sachs (Hg.), GG-Kommentar, 2014, Art. 3 Rn. 256.

⁴² Vgl. BVerfGE 121, 241ff.; so im Anschluss etwa Fuchsloch, Das Verbot der mittelbaren Geschlechterdiskriminierung, 1995, 133ff.; Slupik, Die Entscheidung

gen“ verweist nach dieser Meinung auf einen weit zu verstehenden kausalen Zusammenhang zwischen der Benachteiligung und dem Merkmal Geschlecht, unter den auch das Mittelbarkeitskriterium, also eine strukturelle Benachteiligung zu fassen sei. Begründet wird diese Ansicht damit, dass wegen der ähnlichen Benachteiligung für die Betroffenen wie durch unmittelbare Diskriminierung auch derselbe Schutz gelten müsse. In vergleichbarer noch engerer Weise begründen dies Stimmen, die Art. 3 Abs. 3 GG nur als Umgehungsverbot verstanden wissen wollen. Auch danach muss die Benachteiligung eine „konkrete merkmalspezifische Tendenz“ aufweisen.⁴³ Durch die Rückbindung an die persönlichen Merkmale soll eine Ausuferung des Diskriminierungsschutzes verhindert werden. Parallel ist § 3 Abs. 2 AGG konzipiert, der die mittelbare Diskriminierung auch über ein „wegen“ an die „unzulässigen Differenzierungsmerkmale“ rückbindet.

Kritiker dieses Ansatzes sehen dagegen gerade darin eine Aufweichung des absoluten Verbotes des Abs. 3 und wollen zudem wegen Nachweisproblemen bezüglich der Betroffenheit und den damit einhergehenden Unsicherheiten für den Tatbestand auf Abs. 2 abstellen.⁴⁴ Der Wortlaut „wegen“ des Abs. 3 würde gegen eine neutrale Anknüpfung sprechen und einen unmittelbaren Kategorienbezug erfordern.⁴⁵ Schutz soll danach über Abs. 2 erfolgen, indem nicht auf das Merkmal Geschlecht, sondern auf eine diskriminierte und damit besonders betroffene Gruppe abgestellt werden soll, um die strukturelle Dimension zu erfassen. Der Nachteil muss in dieser Perspektive nicht kausal am Geschlecht, sondern an der Gruppe anknüpfen. Erfasst werden soll, wie eine

bestimmte Gruppe diskriminiert, also strukturell benachteiligt wird. Im Vordergrund steht die konkrete Benachteiligung. Während hier also ausgehend von einer Gruppe eine Benachteiligung geprüft wird, wobei in Abs. 2 das Merkmal ja auch schon vorgegeben ist (es immer um eine Geschlechterdimension geht), muss nach der ersten Ansicht die Zurechenbarkeit des benachteiligenden Kriteriums zum geschützten Merkmal nachgezeichnet werden. Immer geht es also um einen Gruppenbezug, aber mit unterschiedlicher Reflektion des Differenzierungsmerkmals. Der Gruppenbegriff ergibt sich hier nicht direkt aus einem im Gesetz genannten persönlichen Merkmal, wird aber in der Rechtskontrolle orientiert an dem die Differenzierungsgründe spiegelnden Benachteiligungstatbestand gebildet und geprüft. Hier kommt der relative Charakter der Gleichheitsrechte besonders zum Ausdruck, die sich gerade durch einen Vergleich auszeichnen.⁴⁶

Auf der Rechtfertigungsebene treffen sich diese beiden Ansichten, wenn in den grundsätzlich absolut wirkenden Differenzierungsverboten jeweils eine Rechtfertigung möglich sein soll.⁴⁷ Es gilt ein strenger Rechtfertigungsmaßstab, wenn vor dem Hintergrund der Gleichstellungsgrundsatzentscheidung des GG und der europäischen Vorgaben Sachgründe von erheblichem Gewicht gefordert sind,⁴⁸ die nicht schon selbst geschlechterdiskriminierend sein dürfen.⁴⁹

Je nach Art der Bezugnahme auf Kategorien und Gruppen greift eine unter der Überschrift „Dilemma der Differenz“⁵⁰ laufende Kritik auch für

des Grundgesetzes für Parität im Geschlechterverhältnis, 1998, 100.

⁴³ Lobinger, Perspektiven der Privatrechtsdogmatik am Beispiel des allgemeinen Gleichbehandlungsrechts, in: AcP 2016, 28ff., 94f. Zu den Grenzen eines als Umgehungsverbot gedeuteten weiten Kausalitätsverständnisses und den dogmatischen Herausforderungen aber Rebhahn, /Kietai, Mittelbare Diskriminierung und Kausalität, in: Rechtswissenschaft, 2010, 373ff.

⁴⁴ So etwa Sacksofsky, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, 1991, 305ff.; Welti, Rechtsgleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern in: Juristische Arbeitsblätter, 2004, 310ff.

⁴⁵ Vgl. Langenfeld, in: Maunz/Dürig (Hg.), GG-Kommentar, 87. EL, 2019, Art. 3 Abs. 3 Rn. 37ff.

⁴⁶ Dazu etwa Osterloh, in: Sachs (Hg.), GG, 2014, Art. 3, 1ff. Zur Unerlässlichkeit ihrer Bildung, BT-Drs., 16/1780, 32f.

⁴⁷ Dazu umfassend Sacksofsky, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, 2. Aufl., 1996, 102ff.

⁴⁸ Zu einem strengen Rechtfertigungsmaßstab, Jarass, in: ders./Pieroth (Hg.), GG-Kommentar, 2018, Art. 3 Rn. 96.

⁴⁹ So BAG, 26.5.1993 - 5 AZR 184/92. So auch die Vorgabe im europäischen Recht, vgl. EuGH 17.7.2014 - Rs., C-173/13.

⁵⁰ Minow, Making all the Difference. Inclusion, Exclusion, and American Law, 1990, 20; Baer, Dilemmata im Recht und Gleichheit als Hierarchisierungsverbot - Der Abschied von Thelma und Louise, in: Kriminologisches Journal 28, 1996, 242ff.

die mittelbare Diskriminierung,⁵¹ denn sie setzt zwar an subjektiven Unrechtserfahrungen an, die aber auch wieder an den historischen Erfahrungsbegriff rückgebunden werden.⁵² Auch hier wird die fixierte (erlernte) kollektive Unrechtserfahrung zugrunde gelegt. Die Kategorien sind nicht vorweggenommen und stabil fixiert wie bei den normierten speziellen Diskriminierungsverboten. Sie werden aber schnell zum Bezugsunkt, wenn die Gruppenzuordnung auf einen Wissens- und kollektiven Erfahrungsstand abstellt indem sie auf der Suche nach Indizien auf die allgemeine Verkehrsanschauung oder statistische Daten zurückgreift.⁵³

Die Kritik sieht in dem gruppistischen Ansatz der Diskriminierungsverbote die Gefahr, dass „sozial hergestellte Differenzen essentialisiert und unterschiedliche Lebensrealitäten innerhalb sozialer Gruppen homogenisiert werden“ können.⁵⁴ Gerade die Stabilität der Kategorien wird zum Problem dort, wo sie ausgefüllt werden müssen und damit weitere Differenzierungen vorantreiben. Denn hier greift die Rechtspraxis auf gesellschaftliche Zuschreibungen zurück. Das wird etwa an der Kategorie Geschlecht deutlich, die keine weitere Klassifizierung enthält, die aber gerade bei der Rechtsanwendung an die eigene Wissensordnung und das Interesse angeknüpft und damit durch bestehende Konstruktionen und Formen von Geschlecht bestimmt wird.⁵⁵ Die

Kategorien stabilisieren den *status quo* der Geschlechterkonstruktionen. Zudem werden mehrdimensionale Diskriminierungen nicht abbildbar.⁵⁶

Alternativ wird daher für die Rechtsanwendung vorgeschlagen auf die Nennung persönlicher, stigmatisierender Merkmale zu verzichten und stattdessen stärker auf Prozesse und Gründe der Benachteiligung und Zuschreibung, also die sozialen Ungleichheitsverhältnisse abzustellen.⁵⁷ Der Fokus liegt dann nicht auf scheinbar objektiven Merkmalen der Diskriminierten, sondern auf den Identitätskonstruktionen der Diskriminierenden.⁵⁸ Dann müsste herausgearbeitet werden, welche Machtverhältnisse und Zuschreibungsprozesse zu Grunde liegen. Nach diesem Ansatz entfallen die Unterschiede zwischen der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung, weil für den Tatbestand nicht mehr maßgeblich ist, ob an die Kategorie direkt angeknüpft wurde, sondern im Schwerpunkt, wie zugeschrieben wurde.

Fraglich ist aber, ob nicht gerade in der Dynamik der Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung das Potential der Überwindung der Kategorisierung bereits angelegt ist. Bereits um sie zu erkennen, muss man die Strukturen (etwa aus Besoldungs- und Ausbildungsrecht) dekonstruieren. Ausgangspunkt ist nicht die fixierte (erlernte) kollektive Unrechtserfahrung, sondern die konkrete subjektive Unrechtserfahrung und persönliche Betroffenheit, deren Ursprung im Einzelfall mit Blick auf die „gesellschaftliche Wirklichkeit“ rekonstruiert wird.⁵⁹ Der Benachteiligungstatbe-

⁵¹ Vgl. Lembke/Liebscher, Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht? – Oder: Wie kommen Konzepte der Intersektionalität in die Rechtsdogmatik? In: Phillip u.a. (Hg.), Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung, 2014, 261ff.; zum Gruppenbezug Sacksofsky, Antidiskriminierungsrecht, Diversität und Hochschulen, Fachbereich Rechtswissenschaft Arbeitspapier Nr. 09/2016, Rn. 6ff., 10.

⁵² Zu diesem historischen Erfahrungsbegriff, Holzleitner, Emanzipation durch Recht? In: KJ 41, 2008, 250ff., 252.

⁵³ Zu diesen Maßstäben Zimmer, in: Däubler/Bertzbach (Hg.), Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, 4. Aufl., 2018, EntgTranspG § 3 Rn. 9.

⁵⁴ Auch zu weiteren Gefahren der Exklusion, der Hierarchisierung etc. Lembke/Liebscher, Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht? – Oder: Wie kommen Konzepte der Intersektionalität in die Rechtsdogmatik? In: Phillip u.a. (Hg.), Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung, 2014, 261ff.

⁵⁵ Zu diesem Risiko Völzmann, Postgender im Recht? Zur Kategorie „Geschlecht“ im Personenstandsrecht, in: JZ 8, 2019, 381ff., 381.

⁵⁶ Zur Kritik etwa Baer, Chancen und Risiken Positiver Maßnahmen, in: Heinrich Böll Stiftung (Hg.), Positive Maßnahmen – Von Antidiskriminierung zu Diversity, 2010; Lembke/Liebscher, Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht? – Oder: Wie kommen Konzepte der Intersektionalität in die Rechtsdogmatik?, in: Phillip u.a. (Hg.), Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung, 2014, 261ff.

⁵⁷ Statt vieler Baer, Chancen und Risiken Positiver Maßnahmen, in: Heinrich Böll Stiftung (Hg.), Positive Maßnahmen – Von Antidiskriminierung zu Diversity, 2010.

⁵⁸ Dazu Hartmann, Diskriminierung durch Antidiskriminierungsrecht? In: EuZA, 2019, 24ff., 28.

⁵⁹ Dazu etwa Lembke, /Liebscher, Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht? – Oder: Wie kommen Konzepte der Intersektionalität in die Rechtsdogma-

stand und die Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit müssen erarbeitet werden.⁶⁰ Die Frage ist, wie der lebenswirkliche Zugriff gefüllt wird. Während diese Ausfüllungsbedürftigkeit und Verwiesenheit auf externe Indizien in der Praxis oft Anlass ist, auf bestehende Werte und Rollenverständnisse zurückzugreifen und Stereotype zu reproduzieren (s.o.), kann in dieser Offenheit aber eine Chance liegen.⁶¹ Die mittelbare Diskriminierung zeichnet sich durch eine besondere Wechselwirkung zwischen Recht und Gesellschaft aus, die möglicherweise geeignet ist, einen gewissen Reflexionsgrad zu erreichen.

An der wissenschaftlichen Rekonstruktion und dem rechtspolitischen Zugriff auf die Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung im Diskurs der Grundschullehrer*innenbesoldung wird diese Ambivalenz, also das Potential der Überwindung der Kategorie genau wie ihre Reproduktion deutlich.

*b) Mittelbare Diskriminierung von Grundschullehrer*innen in der rechtswissenschaftlichen Expertise*

*(1) Rechtsgutachten zur Grundschullehrer*innenbesoldung*

In einem vom GEW-Hauptvorstand in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten haben die Rechtswissenschaftler*innen Prof. Dr. Eva Kocher, Dr. Stefanie Porsche und Dr. Johanna Wenckebach die diskriminierungsrechtliche Seite der bestehenden Besoldungsregelungen in den Ländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein überprüft.⁶² Das Gutachten begründet

tik? In: Phillip u.a. (Hg.), *Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung*, 2014, 261ff., 267f.

⁶⁰ Vgl. Rebhahn/Kietaibl, *Mittelbare Diskriminierung und Kausalität*, in: *Rechtswissenschaft*, 2010, 393.

⁶¹ Zu einer schwächeren Moralgebundenheit der mittelbaren Diskriminierung bereits Collins/Khaitan, *Indirect Discrimination Law: Controversies and Critical Questions*, in: dies. (Hg.), *Foundations of Indirect Discrimination Law*, 2018, 8f.

⁶² Alle im Folgenden zusammengefassten Aussagen beziehen sich auf dieses Gutachten: Kocher/Porsche/Wenckebach, *Mittelbare Geschlechtsdiskriminierung bei der Besoldung von Grundschullehrkräften nach A 12*, Rechtsgutachten für den GEW-Hauptvorstand, 2016, abrufbar unter: <https://www.gew.de/fileadmin/media/pub->

seinen Prüfungsfokus mit der Problembeschreibung eines offensichtlichen Gender Pay Gaps im Besoldungssystem aufgrund des besonders hohen Frauenanteils in der nur nach A 12 entlohnerten Berufsgruppe der Grundschullehrer*innen. Mit dem Gutachten soll laut den Autorinnen eine Lücke geschlossen werden, weil im Rahmen der Prüfung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 I GG Geschlechteraspekte nicht gesehen werden können.

Gleich zu Anfang wird betont, dass die in völker- und europarechtlichen Normen insbesondere zur Entgeltgleichheit zum Ausdruck kommende inhärente Wertung, dass vor allem Frauen von geschlechtsbezogener Diskriminierung betroffen sind und daher ein spezifischer („asymmetrischer“) Schutz nötig sei, mindestens bei der völker- und europarechtskonformen Auslegung berücksichtigt werden muss. Auch in einfachen Landes- und Bundesgesetzen finden sich in Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsgesetzen Präzisierungen dieses spezifischen „asymmetrischen“ Schutzes, mit denen die deutsche Legislative ihren Umsetzungspflichten etwa aus den europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien nachkommt. So ergebe sich aus der Gesetzesbegründung, der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und insbesondere aus der europäischen Rechtspolitik auch aus dem AGG ein Anspruch auf gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit.

Dieser Wertungsmaßstab sei bei einer verfassungsrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Sehr ausführlich wird Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG als Rechtsgrundlage für die mittelbare Diskriminierung erläutert. Die Autorinnen verweisen explizit auf den strengen über den Allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG hinausgehenden Rechtfertigungsmaßstab der Verbotsnorm, wonach eine derartige Ungleichbehandlung nur mit Verweis auf kollidierendes Verfassungsrecht oder erhebliche gewichtige Sachgründe rechtfertigt werden kann. Die Autor*innen betonen, dass der spezifische Schutz bei Geschlechterbezug eine politische Entscheidung des Grundgesetzes für das Ziel der Gleichberechtigung darstellt und eine Förderpflicht beinhaltet. In diesem Rahmen hätte die mittelba-

likationen/hv/Gleichstellung/Verschiedenes/Rechtsgutachten_Kocher_2016-web.pdf (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

re Diskriminierung eine besondere politische Bedeutung, weil damit faktische Ungleichbehandlungen und strukturelles Unrecht etwa durch anscheinend geschlechtsneutrale Maßnahmen wie die Besoldungsregelungen erfasst werden können und materielle Gleichheit umgesetzt werden kann.

Das Gutachten kommt nach einer der Rechtsdogmatik entsprechenden dreistufigen Prüfung zu dem Ergebnis, dass aus dem Verbot der mittelbaren Diskriminierung folgt, dass das bisher im beamtenrechtlich geprägten Rechtsdiskurs zentrale Abstandsgebot nicht mehr zur Rechtfertigung einer geringeren Besoldung herangezogen werden kann.⁶³ Bei der Prüfung einer mittelbaren Diskriminierung ergibt sich, dass die neutrale Besoldungsregel, nach der eine niedrigere Einstufung und damit niedrigere Entlohnung und geringere Aufstiegschancen für Grundschullehrkräfte erfolgen, Frauen besonders benachteiligt. Der Vergleich mit nach A 13 besoldeten Gymnasiallehrkräften kommt zu dem Ergebnis, dass die unterschiedliche Betroffenheit nicht auf einem erheblichen Unterschied beruht. Vielmehr sei die Arbeit von Grundschullehrkräften gleichwertig zur Arbeit von Gymnasiallehrkräften. Dies wird mit Verweis auf die vom EuGH entwickelten objektiven Maßstäbe der Arbeitsbewertung wie die Art, die Ausbildungserfordernisse, die Arbeitsbedingungen und weitere besonderer Anforderungen ermittelt. In einem arbeitswissenschaftlichen Gutachten von Jochmann-Döll/Tondorf aus dem Jahr 2008 zur Frage der Bewertungsmöglichkeiten von u.a. Grundschullehrtätigkeiten⁶⁴ finden die Autorinnen „Hinweise auf die Vergleichbarkeit“. Sie kommen zu dem Schluss, dass es keine

⁶³ Das Abstandsgebot gehört mit den in engem Zusammenhang stehenden Leistungs- und Laufbahnprinzipien zu den „hergebrachten Grundsätzen“ des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG. Das damit als verbindlich anerkannte „Strukturprinzip“ gebietet es dem Besoldungsgesetzgeber, die unterschiedliche Wertigkeit der Ämter in den Besoldungsstufen zum Ausdruck zu bringen. Der Abstand zwischen den Besoldungsgruppen darf nicht dauerhaft eingeebnet werden. Dazu umfassend: BVerfGE 145, 304ff.

⁶⁴ Jochmann-Döll/Tondorf, Analysen und Bewertungsmöglichkeiten von Lehrtätigkeiten in der Primarstufe an Grundschulen und der Sekundarstufe II in Berufsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Abschlussbericht, gefördert und hrsgg. von der Hans Böckler Stiftung, 2008.

nennenswerten Unterschiede im Niveau der intellektuellen Anforderungen und dass es im Gegenteil eine höhere physische und psychosoziale Belastung der Grundschullehrer*innen wegen erschwerter Interaktion und unmittelbarer Konfrontation mit sozialen Problemen sowie eine erhöhte Verantwortung für die Entwicklung der Schüler*innen gibt. Der Schwerpunkt der Untersuchung wird allerdings auf das Kriterium der Ausbildungsanforderungen gelegt. Dazu werden die in den Landesausbildungsgesetzen normierten gesetzlichen Anforderungen als „wichtige Indizien für die Gleichwertigkeit“ herangezogen. Hier kommt das Gutachten zu dem Ergebnis des Gleichlaufs der Ausbildungen, weil für alle Lehrämter die gleiche Regelstudienzeit (geringe Abweichungen fallen nicht ins Gewicht), der gleiche pädagogische Vorbereitungsdienst sowie vor allem die gleichen Hochschulabschlüsse vorgesehen sind.

In einem nächsten Schritt bejaht das Gutachten den Unterschied in der Betroffenheit der Geschlechter. Eine diskriminierende Absicht sei dafür nicht erforderlich. Da der Frauenanteil bei den Grundschullehrkräften höher ist, wirke sich die ungleiche Besoldungsregelung häufiger nachteilig für Frauen aus. Der Anteil der Frauen im Grundschullehramt wird mit einer Studie belegt. Da Vergleichszahlen für das Gymnasium fehlen, weil das Statistische Bundesamt im Rahmen von A 13 nicht nach Lehramtstypen unterscheidet, wird auf Anteile im Studium abgestellt. Der Anteil von Frauen ist im Grundschullehramtsstudium höher (87%) als im Lehramtsstudium für das Gymnasium (59%). Dieser Unterschied in den beiden Vergleichsgruppen sei auch erheblich, also aussagekräftig und nicht nur zufällig. Daneben spiele auch die Dauer der Ungleichverteilung eine Rolle. Die Autorinnen stellen fest, dass die „Vorstellung, dass Beschäftigung mit kleinen Kindern Frauensache sei“ und das Grundschullehramt als Frauenberuf beschrieben wird, für einen langen Zeitraum und damit für die Erheblichkeit des Unterschiedes spreche. Wieder Bezug nehmend auf das arbeitswissenschaftliche Gutachten von Jochmann-Döll/Tondorf wird herausgestellt, dass es eine gesellschaftlich etablierte Wertehierarchie zwischen den Lehrämtern gibt. Es existiere das Bild, dass Grundschullehrkräfte weiblich sind, nur „einfache Inhalte“ lehren und im Schwerpunkt pädagogische, erzieherische, „mutternahe“ Tätigkeiten verrichten, und

im Gegensatz dazu das Gymnasialamt männlich konnotiert sei und mit intellektuellen Kompetenzen in Verbindung gesetzt werde. Dahinter stehe die Vorstellung, dass erworbene (männliche) Kompetenzen mehr wert seien, als weibliche angeborene, natürliche (mütterliche) Fähigkeiten. Die Autorinnen sehen hierin eine stereotypische Geschlechterkonstruktion, die die Erheblichkeit des Unterschieds belegt.

Es liegt danach eine besondere Benachteiligung von Grundschullehrerinnen vor, die unter dem strengen Rechtfertigungsmaßstab des Art. 3 Abs. 3 GG auch nicht durch verfassungsrechtliche Grundsätze des Beamtenrechts wie die Differenzierungsgebote der Leistungs-, Alimentations- noch der Laufbahnprinzipien gerechtfertigt werden könne. Mit der Gleichwertigkeit der Arbeit entfällt die sachliche Grundlage für eine Differenzierung etwa nach Bedeutung und Verantwortung des Amtes, nach Leistung, Eignung und Befähigung.

Das Gutachten legt im Rahmen der Rechtfertigungsprüfung umfassend dar, dass von der auf der Historie der Gesetzgebung beruhenden Beschreibung des Grundschullehramtes als „überwiegend pädagogische Arbeit“ nicht auf eine geringere Leistungsanforderung oder Verantwortung geschlossen werden könne. Auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes von NRW und des Hessischen und Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird skizziert, dass wissenschaftliche Anforderungen des Fachunterrichts und erzieherische, beratende Tätigkeiten gleichrangig nebeneinanderstehen. Es „spricht einiges dafür“, dass im Rahmen der pädagogischen Aufgaben sogar höhere berufliche Anforderungen, Verantwortungen, Belastbarkeiten anfallen und damit auch besondere wissenschaftliche Anforderungen verbunden sind, die sich sowohl auf die inhaltliche Wissensvermittlung als auch auf die Art und Weise beziehen (Vermittlung von Kompetenzen des Lernens in der Gruppe, Persönlichkeitsentwicklung, heterogene Lerngruppen, Empfehlungen und Entscheidungen, die den weiteren Schulweg prägen, Inklusionsauftrag, Umgang mit großen Klassen, abnehmender Lernmotivation, Bildungsunterschiede, hohe Zahl der zu erbringenden Unterrichtsstunden). Der pädagogische Auftrag bringt besondere Anforderungen für wissenschaftliche und fachliche Lehrtätigkeiten mit sich. Auch die

Landesverfassungen und Schulgesetze spiegeln eine hohe Wertschätzung des Erziehungsauftrages. Die zunehmende Verantwortung ergebe sich auch aus dem arbeitswissenschaftlichen Gutachten von Jochmann-Döll/Tondorf. Neben den gesetzlichen Anforderungen und den arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen wird auch ein Wandel des gesellschaftlichen Bildes des Grundschullehramtes nach der PISA-Studie angeführt.

Vor diesem Hintergrund stellen die Autorinnen unter Verweis auf das arbeitswissenschaftliche Gutachten von Jochmann-Döll/Tondorf in Frage, dass die Bewertung der Grundschullehrtätigkeit als „überwiegend pädagogisch“ der Forderung nach einem geschlechtsneutralen Verfahren der Arbeitsbewertung mit dem Ziel einer höheren und geschlechtergerechteren Wertschätzung der Lehrtätigkeit gerecht wird. Die im Rahmen der Prüfung der „Amtsangemessenheit“ herangezogenen Bewertungskriterien müssten geschlechtsneutral sein. Mit dem Merkmal der „überwiegend pädagogischen“ Arbeit würden aber Geschlechterstereotype aufgegriffen. Die Autorinnen halten fest, dass die Besoldungsgesetzgeberin verpflichtet ist, geschlechtsneutrale Verfahren der Arbeitsbewertung sowie eine Besoldungsanpassung einzuführen. Durch die bessere Besoldung würde der Beruf auch für Männer attraktiver und damit eine paritätische Verteilung der Grundschullehrtätigkeit erreicht.

(2) *Rekonstruktion der Geschlechterbezüge*

Die Expertise ist mit der Auftragsvergabe durch die GEW bereits in einer bestimmten Weise gerahmt,⁶⁵ wenn sie ausdrücklich die Geschlechterdimension der Grundschullehrer*innenbesoldung rechtlich prüfen soll und will. Damit läuft das persönliche Merkmal Geschlecht als Thema der Expertise schon von Anfang an mit. Anlass für das Gutachtachten ist zunächst nur das Indiz, dass der hohe Frauenanteil unter den Grundschullehrkräften für eine Ungleichbehandlung spreche. Und mit dem Fokus auf eine mögliche Geschlechterbenachteiligung („nachteilige Auswirkungen auf Frauen, die Grundschullehrerinnen sind“, „zu Lasten von überwiegend betroffenen Frauen“) ist Wertungshintergrund eine besondere Schutzbedürftigkeit von Frauen im Besoldungsrecht. Diese

⁶⁵ Zu diesem Framing-Ansatz siehe oben unter 2.

normative Prämisse wird gleich zu Anfang mit dem Gender Pay Gap und den normativen Grundlagen des völkerrechtlichen, europäischen und nationalen Gleichbehandlungsrechts deutlich. Die Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung wird als prägende Leitidee hervorgehoben und ihre rechtspolitische Bedeutung betont.

Zwar wird über die Rechtsgrundlage von Art. 3 III 1 GG vor dem Hintergrund das persönliche Merkmal „Geschlecht“ und in diesem Zusammenhang vor allem „Frau“ öfter genannt, aber mit der Prüfung einer tatsächlichen mittelbaren Diskriminierung reflexiv gestellt. So zeigt die Expertise, dass es in der Figur der mittelbaren Diskriminierung mehrere Einbruchstellen für stereotype Wertungen gibt und benennt konkret drei: die Vergleichsgruppenbildung, die besondere Betroffenheit und die Rechtfertigungsebene. Insbesondere die rechtsdogmatische Prüfung, so zeigt und benennt es die Expertise, fordert immer wieder mehr oder weniger ausdrücklich heraus, kategoriale Bezüge herzustellen.

Wenn eine tatbestandliche Vergleichsgruppe gebildet werden soll, besteht z.B. die Gefahr, dass mit der Gruppenbildung gesellschaftliche Rollenverständnisse übernommen werden. Schon im in der konkreten Prüfung der Grundschullehrer*innenbesoldung relevant werdenden Begriff der gleichwertigen Tätigkeit können gesellschaftliche Zuschreibungen mitlaufen, insbesondere weil der Begriff der Gleichwertigkeit ein ausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriff ist und in der Rechtsanwendung konkretisiert werden muss. Die Autorinnen verweisen ausdrücklich darauf, dass das persönliche Merkmal Geschlecht bei der Gruppenbildung keine Rolle spielen darf und knüpfen anstelle an objektive Kriterien der Arbeitsbewertung an. Dazu können sie die Ergebnisse des in diesem Punkt sehr sensiblen arbeitswissenschaftlichen Gutachtens von Jochmann-Döll/Tondorf anschließen, welches sich explizit um geschlechtsneutrale Arbeitsbewertung bemüht. Darin kommt aber auch immer wieder zum Ausdruck, wie schwierig eine solche Arbeitsbewertung ist und wie anfällig für Geschlechterstereotypen.⁶⁶ Zudem gibt es viele

Arbeitsbereiche, in denen gerade solche geschlechtsneutralen, objektiven Wertungen und Verfahren fehlen, weil es oft schwierig ist, diese herauszuarbeiten und die Tätigkeitsbeschreibungen frei von Stereotypen zu halten.

Noch differenzierungsanfälliger ist der darauffolgende Prüfungspunkt in der Dogmatik der mittelbaren Diskriminierung, wenn eine erhebliche Betroffenheit der benachteiligten Personengruppe, hier Frauen, dargelegt werden muss, um die Erheblichkeit der Unterscheidung, also die strukturelle Dimension zu begründen. Denn hier muss die Prüfung gerade das gesellschaftliche Frauenbild reproduzieren, etwa dass Frauen dieser Wert in der Gesellschaft zugeordnet wird. Nicht nur wird hier eine quer zur Vergleichsgruppe laufende Gruppe anhand persönlicher Merkmale begründet und gezogen, wodurch etwa ein binärer Geschlechtercode gestärkt wird. Dieser Prüfungspunkt ist auch darauf angelegt, über die Betroffenheit eine Schwäche, Unterlegenheit bis hin zu einer Opferrolle Vorschub zu leisten.

Während das Gutachten im Rahmen der Vergleichsgruppenbildung die Gleichwertigkeit rekonstruiert, beschreibt es in der Rechtfertigungsprüfung die besonderen Anforderungen an den Beruf der Grundschullehrkräfte. Hier geht es darum, die Besonderheiten der Tätigkeit zu beschreiben und geht über die Begründung der Gleichwertigkeit hinaus. Die Herausforderungen, sich dabei nicht an bereits tief in der Gesellschaft verankerten Rollenbeschreibungen zu orientieren ist hier aber noch mal größer, wenn gerade der Eigenwert der Arbeit der Grundschullehrer*innen begründet werden soll, um eine beamtenrechtliche Differenzierung zu wiederlegen. Dies ist schon in der der Rechtsdogmatik zugrunde liegenden Wertung angelegt, wenn schon der Rechtfertigungsmaßstab auf dem besonderen asymmetrischen Schutz nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG gründet. Die Grundidee der besonderen Schutzbedürftigkeit von Frauen ist also sehr präsent. Dies kommt gerade in der Anforderung zum Ausdruck, dass die Rechtfertigungsgründe selbst nicht schon geschlechterdiskriminierend sein dürfen.

Hier droht über nicht geschlechtsneutrale (nach § 3 AGG nicht objektive) und tradierte Kriterien

⁶⁶ Jochmann-Döll/Tondorf, Analysen und Bewertungsmöglichkeiten von Lehrtätigkeiten in der Primarstufe an Grundschulen und der Sekundarstufe II in Berufsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Ab-

schlussbericht, gefördert und hrsgg. von der Hans Böckler Stiftung, 2008, etwa 2ff.

der Arbeitsbewertung, die etwa auf Pädagogik abstellen, das Bild der weiblichen Grundschullehrerin reproduziert zu werden, und dies gerade dann, wenn der Wert pädagogischer Arbeit begründet werden soll. Auch das Gutachten bewegt sich hier auf dem schmalen Grad, die Besonderheiten pädagogischer Arbeit zu beschreiben und dabei nicht die damit einhergehenden Zuschreibungen zu wiederholen. Die Autorinnen versuchen das zu überwinden, in dem sie an Kompetenzen und intellektuelle Anforderungen anknüpfen. So wird dargelegt, dass aus dem pädagogischen Auftrag besondere Anforderungen an die wissenschaftliche und fachliche Lehrtätigkeit erwachsen. Die Bilder der zunehmenden gesellschaftlichen Verantwortung, des Wandels des Grundschullehreramt und der gestiegenen Aufgaben und Anforderungen sind sehr präsent. Zudem sind die Autorinnen nicht nur sehr vorsichtig, wenn sie die Verwendung des Begriffs pädagogische Arbeit immer wieder rhetorisch relativieren (etwa durch „zwar/jedoch“), darüber hinaus warnen sie nachgerade vor der Verwendung der Begründung „überwiegend pädagogisch“ und der diskriminierenden Wirkung (es sei „höchst fraglich“). Daher müsse bei der Ermittlung einer amtsangemessenen Besoldung eine geschlechtsneutrale Arbeitsbewertung erfolgen, die zu einer höheren Geschlechtergerechtigkeit führe.

Dies ist nach den Autorinnen „keineswegs (nur) eine rechtspolitische“ Forderung, sondern eine „rechtliche Anforderung“, die sich aus der festgestellten Vergleichbarkeit ergibt (siehe S. 45). Der Kern der gutachterlichen Prüfung liegt in der normativen Auswertung der Schul- und Ausbildungsgesetze. Die normativen Grundlagen in den einfachen Gesetzen werden als ausschlaggebend für die Wertung der Vergleichbarkeit von Grundschullehrkräften und Gymnasiallehrkräften erachtet. Das Gutachten schafft es damit, sich von der gesellschaftlichen unsicheren Faktenlage autonom zu machen und die Prüfung auf Rechtsgrundlagen zu stützen. Gleichzeitig werden aber diese Rechtsgrundlagen immer wieder kritisch auf zugrundeliegende Zuschreibungsprozesse hinterfragt und die Geschlossenheit der Rechtsdogmatik selbst zum Thema gemacht.

Hier zeigt sich, dass sich die Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung durch ein Wechselspiel von empirischen Erwägungen und normativen

Gründen auszeichnet, das in einer langen Rechtsprechungslinie inhaltlich geprägt wurde. Gerade hier gibt es eine Fülle an auslegungsbedürftigen, weil unbestimmten Rechtsbegriffen, die nur durch ein spezifisches gesellschaftliches Wissen gefüllt werden können. Die Gutachterinnen spielen dieses Wechselspiel durch, ohne sich der Rechtsprechung oder den bestehenden rechtlichen Wertungen unterzuordnen. Sie ziehen immer wieder externe Wissensbestände heran, wie Statistiken, andere arbeits- und sozialwissenschaftliche Untersuchungen, gesellschaftliche „Vorstellungen“ und Bilder („typischer Frauenberuf“; Wandel im Berufswahlverhalten, Bedeutungswandel der Primärstufe etc.), politische Wandlungsprozesse („Pisa-Studie“) und nutzen diese als „Hinweise“, um zusammen mit den vorliegenden Zahlen die tatsächlich bestehende Benachteiligung („die geschlechtsbezogenen Unterschiede“) zu zeigen („aussagekräftiger Unterschied“, kein statistischer Zufall).⁶⁷ Wichtiger als genaue Zahlen wird dann eine Indizienkette, um die Benachteiligung plausibel zu machen bzw. ihre Wahrscheinlichkeit darzulegen.⁶⁸ Hier geht es jeweils an den oben skizzierten Einbruchstellen für Geschlechterstereotype darum, in der Dogmatik der mittelbaren Diskriminierung die Betroffenheitsstruktur zu zeigen und Rechtsbegriffe (bzw. ihre Verwendung im Recht) wie z.B. „pädagogische Arbeit“ genauso wie statistische Werte (wie im Rahmen der Betroffenheitsprüfung) reflexiv zu halten. Das Merkmal Geschlecht wird nicht vorausgesetzt, sondern die Zuschreibungen rekonstruiert. Durch wechselhafte Bezugnahme auf verschiedene Wissensordnungen schaffen es die Autorinnen über eine Kausalität hinaus zu gehen.

Und sie zeigen das Potential der Figur der mittelbaren Diskriminierung, dass sie sich selbst zur eigenen Dogmatik kritisch verhalten kann. Deutlich wird, dass die Rechtsdogmatik selbst eine Arbeitsweise über die Wirkung der eigenen Dogmen und gerade kein lückenloses Dedukti-

⁶⁷ Kocher u.a., Fn. 15, 30: „Die Zahlen zeigen letztlich, was auch andere Untersuchungen mit Blick auf die geschlechtsspezifischen Ungleichverteilungen des pädagogischen Personals zeigen.“

⁶⁸ Vgl. auch Rebhahn/Kietaibl, Mittelbare Diskriminierung und Kausalität, in: Rechtswissenschaft, 2010, 393.

onssystem ist.⁶⁹ Kritische Rechtsarbeit muss gerade diese ständigen Komplexitätsreduktionsversuche der Dogmatik (zur Erhaltung der Entscheidungsfähigkeit des Rechts) offenlegen. Recht kann nicht mehr als unumstößliche Wahrheit kraft autoritativer Setzung Geltung beanspruchen. Es ist vielmehr Ort für den Einbruch von Werten, Vorverständnissen und Politiken, die nicht mehr durch einen gesamtgesellschaftlichen Grundkonsens getragen werden. Zum anderen hat es ein Wissensproblem, wenn es bei der Rekonstruktion der Sozialkonflikte auf seine eigene Sprache und Logik verwiesen ist und so dem Einzelfall und den tatsächlichen Bedürfnissen an das Recht nur schwer gerecht werden kann.

Die Autorinnen charakterisieren und markieren dieses „wertorientierte Denken“ im Bereich der Rechtsdogmatik der mittelbaren Diskriminierung und legen so den Kern der Identitätsbildungsprozesse offen. Sie zeigen die Brüchigkeit und Vakanz der rechtlichen Wertungen, ihr Wechselspiel zu gesellschaftlichen Deutungen und der Verweisungstechniken etwa auf Zahlen, die Einbrüche von gesellschaftlichen Wertungen wie „angeborene/erworbene Fähigkeit“, gerade dann wenn sie im Recht gegen Recht argumentieren und die normativen Ausbildungsanforderungen des Grundschullehramtes nach den bestehenden Ausbildungs- und Schulgesetzen als weiteren Beleg für die strukturelle Unrechtsdimension anführen. Die Autorinnen wenden Dogmatik als Möglichkeitsraum juristischen Argumentierens in der Sprache des Rechts. In dieser Perspektive ist Dogmatik ein Verfahren des begrifflichen Argumentierens im Recht unter den Bedingungen der Sprache des Rechts.⁷⁰ Der Mehrwert des Tatbestandes der mittelbaren Diskriminierung zu Art. 3 Abs. 1 GG wird hier deutlich, weil es gerade um die beschriebene Offenlegung der Stereotype geht, zu der eine Gleichwertigkeitsprüfung im

Rahmen des formalen Gleichheitssatzes nicht kommen würde.

Das Gutachten benennt genau diese Einbruchstellen gesellschaftlich verwurzelter Zuschreibungen und schafft es trotz der in der Dogmatik der Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung angelegten Differenzierung, eine Reflexionsebene über den Differenzierungsprozess einzuziehen. Die eigene Verwendung der Kategorie Frau bzw. Geschlecht sowie die gesellschaftlichen Wissensbestände um das Grundschullehramt werden immer wieder in Frage gestellt und so tradierte Wissensordnungen aufgebrochen. So wird nicht darüber hinweg gegangen, dass Grundschullehrtätigkeit mit dem Begriff der pädagogischen Arbeit verbunden wird, aber die Verwendung wird reflektiert und dient der Rekonstruktion der benachteiligenden Strukturen und Werteordnungen der Gesellschaft. Die Autor*innen des Gutachtens bemühen sich, den gesellschaftlichen Zuschreibungsprozess und die dahinter liegenden Stereotypen zu benennen und zu überwinden, etwa in dem Wandlungsprozesse rekonstruiert, aber auch alternative Wissensordnungen wie etwa Gender- und Arbeitswissenschaften herangezogen werden. Erst in dieser Perspektive werden die Dominierungsstrukturen (dazu oben unter 3.a) solcher Diskurse sichtbar, die das Grundschullehramt als Frauenberuf definieren und gleichzeitig von der einfachen, inhaltsfreien erzieherischen Arbeit sprechen. Das Gutachten verdeutlicht die gesellschaftliche Dimension der Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung, die reflektiert und offengehalten werden muss. Denn diese Geschlechterdimension schränkt den weiten politischen Entscheidungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers ein.

⁶⁹ Dazu Luhmann, Rechtssystem und Rechtsdogmatik, 1974, 22. Siehe auch die Untersuchungen von Lobinger am Beispiel der mittelbaren Diskriminierung, ders., Perspektiven der Privatrechtsdogmatik am Beispiel des allgemeinen Gleichbehandlungsrechts, in: AcP 2016, 2016, 20ff.

⁷⁰ Vgl. so auch eine systemtheoretische Perspektive auf Dogmatik, Luhmann, Das Recht der Gesellschaft, 1993, 384ff. So schon klassisch Esser, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 1972, 90ff.

4. GESELLSCHAFTSPOLITISCHE DISKURSE IM RECHT⁷¹

a) *Der Gewerkschaftsdiskurs zur Grundschullehrer*innenbesoldung: "damit Bewegung in die Sache kommt"*

(1) *Frauenpolitische Zuspitzung durch die GEW*

Der GEW-Hauptvorstand erweitert 2016 mit der Kampagne „JA 13 – weil Grundschullehrinnen es verdienen“⁷² die bisher auf die Ungleichbehandlung aller Grundschullehrkräfte gegenüber anderen Lehramtstypen abstellende Forderung um gleichstellungsrechtliche Aspekte.

Bis dahin wurde allgemein die Anerkennung des Wertes der geleisteten Arbeit im Bildungsbereich gefordert. Die Debatte drehte sich um den drohenden Lehrkräftemangel, die Qualität der Schulen, aber insbesondere um den Wert der Grundschullehrarbeit. Die tatsächlichen und vor allem rechtlichen Anforderungen an die Lehrtätigkeit hätten sich geändert. Zur Untermauerung der Forderung bezog sich die GEW auf von ihr in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von Prof. Ralf Brinktrine aus dem Jahr 2015 und von Rechtsanwalt Jörg Junge und Tom Albrecht aus dem Jahr 2014.⁷³ Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis,⁷⁴ dass die Besoldungsgesetzgebung gegen den verfassungsrechtlichen allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG und das beamtenrechtliche Alimentationsprinzip nach Art. 33 V GG verstößt. Die Gutachten arbeiten die Gleichwertigkeit der Lehrämter unter besonderer Herausstellung des zunehmenden Ausbil-

dungsgleichlaufs der verschiedenen Lehramtstypen, aber auch der veränderten Verantwortung des Amtes und Beanspruchung der Lehrkräfte heraus. Berufen wird sich dabei auf ein arbeitswissenschaftliches Gutachten für die Hans Böckler Stiftung aus dem Jahr 2008 von Andrea Jochmann-Döll und Karin Tondorf, in dem als Ergebnis einer nach eigenen Angaben explorativen und nicht repräsentativen Vorstudie die gestiegenen Anforderungen und Verantwortungen von Grundschullehrkräften festgestellt werden.⁷⁵ Die Rechtsgutachten stützen sich aber insbesondere auf veränderte rechtliche Anforderungen nicht nur fachspezifischer Art (wie Integrationsauftrag, Bewältigung der Heterogenität und Klassengrößen u.a.) an das Grundschullehramt, die auf eine Neubewertung der Aufgaben der Grundschullehrkräfte durch die Schul- und Ausbildungsgesetze schließen lassen. Mit diesem Wertewandel vom Ideal der Bildungsvermittlung hin zur Vermittlung sozialer und kultureller Kompetenzen⁷⁶ sei das Grundschullehramt gleichwertig zu anderen Lehrämtern. Die Figur der Gleichwertigkeit pädagogischer Arbeit ist zentral für die anfänglichen Forderungen nach Höherbesoldung.⁷⁷

Sie verbiete eine Ungleichbehandlung aus verfassungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Perspektive, die auch nicht im Hinblick auf den weiten Gestaltungsspielraum der Legislative gerechtfertigt werden könne. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass verfassungsrechtlich eine Anpassungspflicht besteht. Das Besoldungsrecht wird in diesem Kontext als veraltet und änderungsbedürftig dargestellt. Es ist „nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.“⁷⁸ Die „Besoldungsungerechtigkeit“⁷⁹ müsse zwingend durch eine amts-

⁷¹ Die im Folgenden genannten Quellen verweisen beispielhaft auf die im Diskurs gefundenen Dynamiken zur Erzeugung des Dispositivs mittelbare Diskriminierung.

⁷² Im Kampagnenslogan ist das „innen“ von Grundschullehrerinnen farblich hervorgehoben und korrespondiert mit der Farbe „A 13“, siehe die Ausgangsseite zur Kampagne: <https://www.gew.de/ja13/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020). Zur zeitlichen Verortung siehe <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/13-fuer-alle-start-der-neuen-gew-kampagne/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

⁷³ Zu den Gutachten siehe oben Fn. 15.

⁷⁴ Die von der GEW in Auftrag gegebenen Gutachten beziehen sich dabei auch auf die vom VBE NRW und Hessen 2014 und 2011 beauftragten Rechtsgutachten von Gusy zur gleichen Thematik, siehe Fn.16.

⁷⁵ Jochmann-Döll/Tondorf, Fn. 64.

⁷⁶ Dazu insbesondere Gusy; auch Junge/Albrecht, beide Fn. 15.

⁷⁷ Zu dieser frühen Phase der Debatte siehe etwa: Schultz, Grundschullehrer fordern Gymnasialgehälter, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/karriere/lohnunterschiede-zwischen-lehrern-grundschullehrer-fordern-gymnasialgehaelter-1.1118555> (letzter Abruf am 17. Januar 2020).

⁷⁸ Zur Argumentation einer Verfassungswidrigkeit etwa GEW, Auf dem Weg zu A 13. Eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung in den Bundesländern, 2019, 6, 9.

⁷⁹ Zum Begriff etwa der GEW Landesverband NRW, siehe: <https://www.gew-nrw.de/meldungen/detail-meldungen/news/gew-nrw-uebergibt>

angemessene Besoldung (vgl. Art. 33 V GG) ersetzt werden.

Diese bisherigen Argumente sind weiter Teil der Debatte,⁸⁰ rücken aber mit der Änderung der Argumentationsstrategie in der Kampagne „JA 13“ in den Hintergrund bzw. werden nun in einen frauenpolitischen Kontext eingebaut.⁸¹ Das bereits in dem arbeitswissenschaftlichen Gutachten von Jochmann-Döll/Tondorf auftauchende Ergebnis einer „geschlechterbezogenen Segmentierung“ und die geschlechterdiskriminierende Unterbewertung des Grundschullehrerberufes als typischer Frauenberuf wird aufgegriffen.⁸² Der neue Fokus soll den politischen Druck erhöhen in einer Phase, in der die Politik grundsätzlich der Forderung nach Höherbesoldung zustimmt, aber mit Verweis auf die Haushalte der Länder eine Umsetzung immer wieder in die Zukunft schiebt.⁸³

„Damit Bewegung in die Sache kommt, wurden die Botschaft und die Zielgruppe zugespitzt auf Grundschullehrerinnen.“⁸⁴

Die zentrale Argumentationslinie lautet nun, dass die mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu beenden, sich an den Tätigkeiten zu orientieren und gleiches Geld für gleichwertige

Arbeit zu zahlen sei.⁸⁵ Zur Bekräftigung dieser Argumentationslinie gibt der Arbeitsbereich Frauenpolitik des GEW-Hauptvorstandes zusätzlich zu den schon bestehenden Gutachten das bereits oben (3.2.1.) ausführlich skizzierte rechtswissenschaftliche Gutachten in Auftrag zur spezifischen Frage der Geschlechtsdiskriminierung bei der Besoldung von Grundschullehrkräften nach A 12. Der hohe Frauenanteil, so die Ausgangsvermutung, lege eine Frauendiskriminierung nahe. Das Antidiskriminierungs-, das Verfassungs- und das Besoldungsrecht sollen Argumente für die „Aktionsfähigkeit“⁸⁶ der GEW liefern. Ziel ist es, mit diesen Rechtsargumenten den politischen Handlungsdruck zur Änderung des Besoldungsrechts weiter zu steigern.⁸⁷ Mit Prof. Dr. Eva Kocher, Dr. Stefanie Porsche und Dr. Johanna Wenckebach wurden Rechtswissenschaftlerinnen ausgesucht, die bis dahin bereits umfassend zu gleichstellungspolitischen Themen gearbeitet haben und im rechtswissenschaftlichen Gleichstellungsdiskurs bekannt sind.

Der von der GEW im Anschluss an das Gutachten geführte Diskurs schwankt immer zwischen kleinem i und Unterstrich. So ist oft die Rede von einer geringen Wertschätzung der Arbeit aller „Grundschullehrer_innen“, wovon aber weibliche Grundschullehrerinnen am meisten betroffen seien. Als Grund wird der besonders hohe Frauenanteil in Grundschulen angeführt. Zitiert werden Zahlen von 90-92 %.⁸⁸ Darin liege der eigentliche Grund für die schlechtere Bezahlung. Es ist immer wieder davon die Rede, dass Grund-

-rund-14000-unterschriften.html (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

⁸⁰ Die bisherigen Argumente sind weiter Teil der Debatte, rücken aber in den Hintergrund: <https://www.gew.de/ja13/8-gruende/> (letzter Abruf am 15. Januar 2020).

⁸¹ Siehe etwa die nun auf Grundschullehrerinnen zugeschnittene Nennung auf der GEW-Homepage <https://www.gew.de/ja13/8-gruende/> (letzter Abruf am 15. Januar 2020).

⁸² Siehe das Gutachten von Jochmann-Döll/Tondorf, Fn. 64.

⁸³ So kritisierte bspw. die stellvertretende Landesvorsitzende der GEW in Hessen in einer Rede vor dem hessischen Kultusministerium in Wiesbaden, dass die Arbeit von Grundschullehrkräften zwar immer wieder gewürdigt wird, aber nichts daraus folgt. So wiedergegeben in Frankfurter Rundschau, Grundschullehrer fordern mehr Gehalt, v. 14.11.17, abrufbar unter: <https://www.fr.de/rhein-main/cdu-org26591/grundschullehrer-fordern-mehr-gehalt-11004476.html> (letzter Abruf am 12. Januar 2020).

⁸⁴ Siehe dazu die GEW-Homepage: <https://www.gew.de/ja13/8-gruende/> (letzter Abruf am 15. Januar 2020).

⁸⁵ Umfassend zur Kampagne auf der GEW-Homepage: <https://www.gew.de/ja13/> (letzter Abruf am 13. Januar 2020).

⁸⁶ So Gützkow, Vorwort zum Gutachten mittelbare Geschlechterdiskriminierung (v. Kocher u.a.), Fn. 15.

⁸⁷ Ebenda.

⁸⁸ Siehe die Homepage der GEW, abrufbar unter: <https://www.gew.de/ja13/8-gruende/> (letzter Abruf am 15. Dezember 2019). Vgl. auch zu den immer wieder auftauchenden Zahlen Gützkow, Vorwort im Diskriminierungsgutachten (Kocher u.a., Fn. 15) GEW-Homepage: <https://www.gew.de/ja13/8-gruende/>.

Unter dem Link „Pädagogik bleibt Frauendomäne“ wird auf die Auswertung für das GEW-Zukunftsforum „Lehrer_innenbildung, Lehramtstudent_innen nach Studiengängen und Fächern im Wintersemester 2013/14 in Deutschland“ von Weber und Hobler verwiesen, siehe <https://www.gew.de/ja13/zahlen-und-fakten/> (letzter Abruf am 12. Januar 2020).

schullehramt als „typischer Frauenberuf“, ⁸⁹ als „Tätigkeit, die überwiegend von Frauen ausgeübt wird“, als „Beruf der Grundschullehrerinnen“, „Beruf, der bis heute weiblich geprägt ist“⁹⁰ unterbewertet und daher unterbezahlt ist. Die Kampagne „JA 13 – weil Grundschullehrerinnen es verdienen“ setzt dabei zentral auf die Betonung der Gleichwertigkeit der Lehramtstypen Grundschule und Gymnasium. Zwar werden immer wieder die besonderen Anforderungen an das Lehramt aufgezählt, allerdings dabei vor allem auf den Wert pädagogischer Arbeit abgestellt. Diese Arbeit wird nicht nur hauptsächlich von Frauen ausgeführt („traditioneller Frauenberuf“)⁹¹, so dass Frauen von der gesellschaftlich und besoldungsrechtlich geringen Wertschätzung „überproportional“ betroffen sind, sondern Frauen werden auch immer wieder mit einem „pädagogisches Können“ verbunden. „Pädagogik bleibt Frauendomäne“⁹² („pädagogische Berufe in denen zumeist Frauen arbeiten“)⁹³. Die geringe Wertschätzung wird unmittelbar mit der weiblichen Tätigkeit und weiblichen Fähigkeit der Kindererziehung verknüpft. Es findet sich die

⁸⁹ Es finden sich immer wieder Formulierungen wie „Grundschullehrerin ist ein Frauenberuf“, oder „eine Aufwertung des ‚Frauenberufes‘ Grundschullehrerin durch eine angemessene Bezahlung sei dringend notwendig.“ Statt vieler siehe Priester, A 13 auch für Grundschullehrkräfte, in: GEW-Zeitung Rheinland-Pfalz 1-2, 2017, 5: „Eine Aufwertung des ‚Frauenberufes‘ Grundschullehrerin durch eine angemessene Bezahlung sei dringend notwendig.“

⁹⁰ Siehe etwa auf der GEW-Homepage zum Start der Kampagne: <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/13-fuer-alle-start-der-neuen-gew-kampagne/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

⁹¹ Siehe GEW-Homepage, abrufbar unter: <https://www.gew.de/presse/pressemitteilungen/detailseite/neuigkeiten/gew-lehrkraefte-an-grundschulen-endlich-deutlich-besser-bezahlen/> (letzter Abruf am 11. Januar 2020).

⁹² So etwa die Überschriftenformulierung auf der GEW Bremen-Homepage: <https://www.gew-hb.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/frauendomaene-schule/> (letzter Abruf am 11. Januar 2020).

⁹³ Siehe so auf der GEW-Homepage zum Auftakt der Kampagne: <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/13-fuer-alle-start-der-neuen-gew-kampagne/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020). Weitere Beispiele für das Narrativ Frauenberuf: <https://www.gew.de/ja13/zahlen-und-fakten/>; https://www.gew-berlin.de/17832_18343.php (letzter Abruf am 01. Dezember 2019).

Formel „Pädagogisch = weiblich = schlecht bezahlt.“⁹⁴ Die „Lohndiskriminierung von Frauen hat System“.⁹⁵ Mit dem der Besoldungsgesetzgebung zugrundeliegenden „ungeschriebenen Gesetz: kleine Kinder kleines Geld, große Kinder großes Geld“ müsse „endlich Schluss gemacht werden“.⁹⁶

(2) Bezugnahme auf das rechtswissenschaftliche Gutachten

Zur Begründung der systematischen Lohndiskriminierung wird in verschiedenen Aktionen, Flyern und den Homepages der GEW auf das rechtswissenschaftliche Gutachten verwiesen⁹⁷ und zur „Grundlage“ gemacht.⁹⁸ „Das hat die GEW von Juristinnen prüfen lassen.“⁹⁹ „Das be-

⁹⁴ Siehe so auf der Homepage der GEW Hamburg: <https://www.gew-hamburg.de/themen/tarifbesoldung/paedagogisch-weiblich-schlecht-bezahlt> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

⁹⁵ So auf der Startseite der Kampagne JA 13, abrufbar unter: <https://www.gew.de/ja13/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

⁹⁶ So wird etwa Tepe auf der Homepage der GEW zitiert, abrufbar unter: <https://www.gew.de/presse/pressemitteilungen/detailseite/neuigkeiten/gew-lehrkraefte-an-grundschulen-endlich-deutlich-besser-bezahlen/> (letzter Abruf am 11. Januar 2020).

⁹⁷ Statt vieler Fundstellen: „Info: Die Juristinnen Prof. Eva Kocher, Stefanie Porsche und Johanna Wenckebach erkennen in einem Gutachten für den GEW-Vorstand eine verfassungs- und europarechtswidrige mittelbare Diskriminierung beim Entgelt aufgrund des Geschlechts“, siehe GEW-Homepage, abrufbar unter: <https://www.gew.de/presse/pressemitteilungen/detailseite/neuigkeiten/gew-lehrkraefte-an-grundschulen-endlich-deutlich-besser-bezahlen/> (letzter Abruf am 11. Januar 2020). „In einem von der GEW in Auftrag gegebenen Gutachten bewertet die Rechtsexpertin Prof. Dr. Eva Kocher die derzeitige Praxis als mittelbare Geschlechtsdiskriminierung.“, so heißt es etwa auf der Seite der GEW NRW Kreisverband Wesel, abrufbar unter: <https://wesel.gew-nrw.de/detail/news/diskriminierung-in-der-bezahlung-abschaffen.html> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

⁹⁸ Siehe so die Formulierung der Vorsitzenden der GEW Hamburg, abrufbar unter: <https://www.gew-hamburg.de/themen/tarifbesoldung/paedagogisch-weiblich-schlecht-bezahlt> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

⁹⁹ So auf der Homepage der GEW Bremen: <https://www.gew-hb.de/aktuelles/detailseite/>

stätigen mehrere Rechtsgutachten“.¹⁰⁰ „Das belegt das Rechtsgutachten.“¹⁰¹ Es wird herausgehoben, dass die Rechtswissenschaftlerinnen von einer mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und von einer Verfassungswidrigkeit des bestehenden Besoldungssystems sprechen. Noch weitergehend macht sich die GEW die Gutachtenergebnisse zu Eigen: „Die GEW hatte mit mehreren juristischen Gutachten eine mittelbare Diskriminierung der Grundschullehrerinnen durch die schlechtere Besoldung belegt und aufgezeigt, dass eine Gleichbehandlung verfassungsrechtlich geboten ist.“¹⁰² Die Gewerkschaft übernimmt die Ergebnisse der rechtswissenschaftlichen Prüfung: „Die GEW wertet diese Unterscheidung als mittelbare Diskriminierung von Frauen.“¹⁰³ Die Gesetzeswidrigkeit ergebe sich aus Antidiskriminierungs-, Verfassungs- und Besoldungsrecht. Die Begriffe Verfassungswidrigkeit und mittelbare Diskriminierung tauchen in der Folge im Diskurs immer wieder auf. Auf der Homepage der GEW werden nicht nur die Gutachtentexte, sondern auch die rechtliche Dogmatik zur mittelbaren Diskriminierung zusammengefasst.¹⁰⁴ In den Kampagnen

neugigkeiten/bildung-weiter-denken-5/ (letzter Abruf am 20. Januar 2020).

¹⁰⁰ So wird Gützkow auf der Homepage der GEW zitiert: <https://www.gew.de/presse/pressemitteilungen/detailseite/neugigkeiten/gew-frauen-wehren-sich-gegen-ungleiche-bezahlung/> (letzter Abruf am 15. Januar 2020).

¹⁰¹ Siehe auf der GEW-Homepage zum Auftakt der Kampagne: <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neugigkeiten/13-fuer-alle-start-der-neuen-gew-kampagne/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

¹⁰² So die Formulierung auf der Homepage der GEW Bremen: <https://www.gew-hb.de/presse/detailseite/neugigkeiten/a13e13-kommt/> (letzter Abruf am 14. Dezember 2019).

¹⁰³ Siehe dazu die GEW-Homepage „Forderung“, abrufbar unter: <https://www.gew.de/ja13/gender-pay-gap/> (letzter Abruf am 15. Januar 2020); siehe auch eine Erläuterung der mittelbaren Diskriminierung auf der GEW-Seite, abrufbar unter: <https://www.gew.de/ja13/was-ist-mittelbare-diskriminierung/> (letzter Abruf am 15. Januar 2020).

¹⁰⁴ Siehe dazu die Homepage der GEW im Rahmen der Kampagnendarstellung, abrufbar unter: <https://www.gew.de/ja13/was-ist-mittelbare-diskriminierung/> (letzter Abruf am 16. Dezember 2019). Auf der Kampagnen-Homepage der GEW Nds gibt es im Anhang eine Rubrik „Rechtsbegriffe“, in der

selbst ist zwar oft ganz allgemein von einem Verfassungsverstoß und von einer „Diskriminierung von Frauen“ die Rede („Das ist Diskriminierung!“)¹⁰⁵ und die Gutachtenargumente werden teilweise nur sehr selektiv und ausschnittartig genannt, teilweise auch juristisch missverständlich wiedergegeben¹⁰⁶ oder zitiert etwa für das Ausbildungsargument.¹⁰⁷ Diese allgemeinen Bezugnahmen finden sich vor allem dann, wenn mit dem juristisch festgestellten Gesetzes- und Verfassungsverstoß gezeigt werden soll, dass das Besoldungsgesetz nicht mehr zeitgemäß ist und eine „gerechte Besoldung“ gefordert wird. Sehr präsent wird das Ergebnis des Gutachtens gesetzt, dass der Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers eingeschränkt ist.

Aber dort, wo das Gutachten näher erläutert wird, werden auch oft die konkreten rechtlichen Erkenntnisse und Narrative des Gutachtens zitiert, etwa die wissenschaftliche Fundiertheit und die konkreten Anforderungen pädagogischer Arbeit oder die Formulierungen zu den wirkenden Geschlechterstereotypen, wenn die Rede von weiblicher pädagogischer Arbeit und einfachen Lehrinhalten pädagogischer Arbeit kritisiert werden. Es finden sich verstärkt Stellen im Diskurs, in dem gerade die Lesart als „mutternahe“, „weibliche Tätigkeit“ hinterfragt und die Zuschreibung konkret benannt wird: „Dahinter steht die Vorstellung, 'irgendwas mit Kindern' könnten wir Frauen doch wohl 'nebenbei' ma-

die mittelbare Diskriminierung in einem Satz erläutert wird:

<https://www.gew-nds.de/aktuelles/detailseite/neugigkeiten/besoldung-der-grundschullehrerinnen-nach-a12-rechtswidrig/> (letzter Abruf am 15. Dezember).

¹⁰⁵ So unter dem Stichwort Gender Pay Gap auf der GEW-Homepage: <https://www.gew.de/ja13/> (letzter Abruf am 15. Dezember 2019).

¹⁰⁶ Wenn etwa auf der Seite der GEW Nds die Rede ist davon, dass die Bezahlung nach A 12 „eine verfassungs- und europarechtswidrige mittelbare Diskriminierung bei der Bezahlung aufgrund des Geschlechts“ sei, siehe unter: <https://www.gew-nds.de/aktuelles/detailseite/neugigkeiten/besoldung-der-grundschullehrerinnen-nach-a12-rechtswidrig/> (letzter Abruf am 15. Dezember 2019).

¹⁰⁷ Siehe dazu statt vieler die GEW-Homepage: <https://www.gew.de/ja13/8-gruende/> (letzter Abruf am 15. Januar 2020).

chen.¹⁰⁸ Dazu werden nicht nur die kritischen Überlegungen aus dem Gutachten zur stereotypen Bewertung der Grundschullehrtätigkeit wiedergegeben, sondern auch hervorgehoben, dass sich der Wert bereits aus den bestehenden Landesverfassungen und Schulgesetzen ergebe. Solche differenzierten Rekonstruktionen der rechts- und auch der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse finden sich meist auf den Homepages der GEW (auch der einzelnen Landesverbände) oder auch in Pressemeldungen, wenn die Kampagne „JA 13“ vorgestellt wird.¹⁰⁹

(3) Organisation der „frauenpolitischen“ kollektiven Aktionen

In der vom GEW-Hauptvorstand initiierten Kampagne „JA 13 – weil Grundschullehrerinnen es verdienen“ werden ausdrücklich nur weibliche Grundschullehrerinnen adressiert. Auf der zentralen Homepage finden sich in diesem Zusammenhang verstärkt Slogans wie „Frauen kämpfen für ihre Rechte“¹¹⁰, „Frauen wehren sich“.¹¹¹ Mit den konkreten Hinweisen auf die rechtliche unhaltbare Lage der mittelbaren Diskriminierung sollen vor allem Frauen auf ihre Rechte aufmerksam gemacht und aufgefordert werden, an den angebotenen kollektiven Aktionen und Protesten mitzuwirken. Klar im Fokus steht nicht die rechtliche Durchsetzung der Forderungen über den

¹⁰⁸ So auf der Homepage der GEW: <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/gleiche-gehaelter-an-grundschulen-sind-ueberfaellig/> (letzter Abruf am 15. Januar 2020); siehe auch unter der Überschrift „Stereotype waren gestern“:

<https://www.gewberlin.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/geschlechterstereotype-waren-gestern/> (letzter Abruf am 15. Januar 2020).

¹⁰⁹ Statt vieler siehe die Homepage der GEW, abrufbar unter: <https://www.gew.de/ja13/8-gruende/> (letzter Abruf am 12. Januar 2020): „...gibt es einen gewichtigen Anteil pädagogischer Elemente. Diese stellen jedoch keine geringeren Anforderungen in fachlicher bzw. wissenschaftlicher Hinsicht.“ Weiter werden bei der Begründung von Gleichwertigkeit die tatsächlichen und rechtlichen Anforderungen aufgelistet.

¹¹⁰ Vgl. Finnern, Frauen müssen weiterhin für ihre Rechte kämpfen, in: nds 3, 2018.

¹¹¹ So unter: <https://www.gew.de/presse/pressemitteilungen/detailseite/neuigkeiten/gew-frauen-wehren-sich-gegen-ungleiche-bezahlung/> (letzter Abruf am 15. Dezember 2019).

Klageweg, sondern es geht darum, Handlungsdruck auf die Politik auszuüben.

Die GEW-Initiator*innen stellen die Forderung unter die Überschrift „Frauenpolitik“ der GEW, obwohl der politische Großrahmen offiziell die Initiative „Bildung. Weiter denken!“ ist.¹¹² Zentral geht es immer wieder um das rechtspolitische Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern, die sich gerade in der Bezahlung durchsetzen müsse. Aus der Besoldungskampagne wird eine Gleichstellungskampagne und die Debatte immer wieder mit der allgemeinen Forderung nach Equal-Pay verlinkt.¹¹³ Insbesondere der Frauentag und der Equal-Pay-Day wurden und werden als Anlass und Rahmen genommen, die Forderung der Höherbesoldung als Genderthema zu präsentieren.¹¹⁴ „Gleiches Geld für gleichwertige Arbeit für Frauen und Männer!“ Zudem gab es in den vergangenen Jahren und gibt es bis heute immer im November medienwirksame Aktionstage, mit denen der Zeitpunkt markiert wurde/wird, ab dem Grundschullehrerinnen umsonst arbeiten im Vergleich zu ihren Kolleg*innen anderer Schulformen.¹¹⁵ Eine der wenigen bundesweit organisierten Kampagnen ist die bis Herbst 2019 laufende „Selfie-Aktion“. Mitglieder werden aufgefordert, sich mit von der GEW gestellten Statement-Pappen mit dem Aufdruck „JA 13 – weil Grundschullehrerinnen es verdienen“ zu fotografieren und auf Facebook hochzuladen.¹¹⁶ Ziel dieser Aktion ist es, die breite Betroffenheit unter den Grundschullehrerinnen zu demonstrieren. Gleichzeitig versucht die GEW mit ihren Vorlagen die Statements vorzuprägen und das Geschlechterargument einzubauen.

¹¹² Siehe die Überschrift auf der Kampagnen-Homepage der GEW: <https://www.gew.de/ja13/> (letzter Abruf am 05. Januar 2020).

¹¹³ Siehe etwa den Link auf der GEW-Homepage, <https://www.gew.de/ja13/gender-pay-gap/> (letzter Abruf am 05. Januar 2020).

¹¹⁴ Statt vieler Finnern, Fn. 110; auch auf der Seite des GEW-Hauptvorstandes: <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/equal-pay-day-a13-bleibt-das-ziel/> (letzter Abruf am 15. Dezember 2019).

¹¹⁵ Statt vieler: <https://www.gew-bw.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/ja13-kreativer-protest-fuer-mehr-bezahlung/> (letzter Abruf am 15. Dezember 2019).

¹¹⁶ Siehe dazu <https://www.gew.de/ja13/selfies/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

Auch einige Landesverbände betreiben die Kampagne JA 13 spezifisch gleichstellungspolitisch.¹¹⁷ So formulieren im Herbst 2015 die Landesverbände Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg einen medienwirksam inszenierten Appell an die Minister*innen und Senator*innen der Bundesländer, die mittelbare Diskriminierung aufzuheben.¹¹⁸ Als Reaktion darauf stimmt der Hamburger Senator der Forderung inhaltlich zu, verweist aber auf fehlendes Geld zur Umsetzung. Daraufhin wird im Februar 2016 in Hamburg analog und online eine Postkarten- und Unterschriftenaktion mit dem Titel „Equal Pay Karte“¹¹⁹ gestartet. Dabei wird zwar auf die stärkere Betroffenheit von Frauen verwiesen und Equal-Pay gefordert. Der Grundsatz soll aber gerade auch männliche betroffene Grundschullehrer erfassen. Der Equal-Pay-Grundsatz wird hier ausdrücklich geschlechtsneutral gewendet.

In Bremen und Bremerhaven demonstrieren 2016 ca. 100 Grundschullehrkräfte vor der Bremischen Bürgerschaft für eine faire Bezahlung.¹²⁰ Dort wird der Bildungssenatorin das Rechtsgutachten „Mittelbare Diskriminierung“ überreicht. Im Anschluss stellt eine Delegation einer in der Bürgerschaft tagenden Bildungsdeputation die Forderungen der GEW vor. In Baden-Württemberg wird in einem Strategieseminar

¹¹⁷ Siehe statt vieler etwa das Thema auf dem Gewerkschaftstag der Hamburger GEW 2016: <https://www.gew-hamburg.de/themen/gew/ja-13-weil-grundschullehrerinnen-es-verdienen> (letzter Abruf am 02. Januar 2020); auch die GEW Bayern übernimmt die Überschrift: <https://www.gew-bayern.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/ja-zu-a13-fuer-grund-und-mittelschullehrkraefte/> (letzter Abruf am 02. Januar Stand 2020).

¹¹⁸ Näheres dazu auf der GEW Homepage des Landesverbandes:

<https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/mehr-geld-fuer-grundschullehrerinnen-bundesweit-starten-aktionen/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

¹¹⁹ Siehe dazu: <https://www.gewhamburg.de/mitmachen/aktionen/unterschriftenaktion-a13-fuer-alle> (letzter Abruf am 02. Januar 2020); zu einer ähnlichen Aktion in Bayern: <https://www.gew-bayern.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/ja-zu-a13-fuer-grund-und-mittelschullehrkraefte/> (letzter Abruf am 02. Januar 2020).

¹²⁰ Dazu auf der Homepage der GEW: <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/mehr-geld-fuer-grundschullehrerinnen-bundesweit-starten-aktionen/> (letzter Abruf am 17. Januar 2020).

der GEW-Frauenpolitik am 10. und 11. November 2017 eine Resolution verabschiedet, die neben dem Argument des drohenden Lehrkräftemangels durch Abwanderung von Lehrkräften vornehmlich auf die Beendigung der geschlechtsbezogenen lebenslangen Entgeltdiskriminierung im „Frauenberuf“ Grundschullehrerin zielt.¹²¹

(4) Positionierung der Thematik innerhalb des GEW-Hauptvorstandes

Eine größere Rolle spielt die Wendung als Gleichstellungsthema innerhalb der GEW. Dort wird die Figur der mittelbaren Diskriminierung von Grundschullehrerinnen in den Gewerkschaftsdiskurs eingebracht, um das Frauen- und Gleichstellungsthema organisationsintern zu positionieren und damit etwa einen Beitrag für den Weltfrauentag zu setzen.¹²² Treibende Kraft ist der Arbeitsbereich Frauenpolitik, der ausdrücklich die Interessen der weiblichen GEW-Mitglieder vertritt und Entgeltgleichheit und Geschlechtergerechtigkeit zu einem zentralen Thema erklärt. Die Grundschullehrkräftebesoldung wird damit explizit in den Interessen-Kontext der Gleichstellungspolitik gestellt und dem höheren politischen Ziel der Entgeltgleichheit zugeordnet. Eine neue Entgeltordnung im Sozial- und Erziehungsdienst soll errichtet werden,¹²³ etwa indem das im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Gutachtens erfolgreich entwickelte Nachweisverfahren „gleichwertige Arbeit“ öffentlich gemacht und für andere Bereiche von Entgeltungleichheit genutzt wird.

Zum Zweck der internen Positionierung des Arguments wird das o.g. rechtswissenschaftliche Gutachten in verschiedenen Zusammenhängen zitiert, in den verschiedenen Landesverbänden u.a. an den Gewerkschaftstagen in Hamburg und

¹²¹ Resolution abrufbar unter https://www.gew-bw.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/gew-frauenfordern-ja13/?&FE_SESSION_KEY=401c336bb139402033831a6c11b66b89-1222ea30c7686325292615e331f3c15e. (letzter Abruf am 17. Januar 2020).

¹²² Siehe dazu GEW Niedersachsen, Weltfrauentag, in: nds 10, März 2016. In der Ausgabe wird das Diskriminierungsgutachten (Kocher u.a., Fn. 15) ins Zentrum gestellt.

¹²³ Dazu: <https://www.gewberlin.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/geschlechterstereotype-waren-gestern/> (letzter Abruf am 05. Januar 2020).

Bremen vorgestellt und besprochen, in den Gremien der Gewerkschaft, bei der die Zuständigen aus den Landesverbänden und die Vorsitzenden der Fachgruppe Schule eingeladen sind oder in sonstigen „Multiplikator_innentreffen“ für das Thema präsentiert und vorangetrieben, Interviews mit den Autor*innen veröffentlicht,¹²⁴ die Problematik einfacher aufbereitet. Daneben wird die Thematik auch in spezifischen Frauenforen vorgestellt, etwa bei der Tagung FrauenStärken im Schulbereich 2017 oder der FrauenZukunfts-Konferenz 2016.

Die frauenpolitische Argumentationslinie wird daraufhin erfolgreich in die Programmatik der GEW übernommen. Denn das Thema der Grundschullehrer*innenbesoldung kann beim zentralen 28. Gewerkschaftstag, dem höchsten Beschlussgremium der Gewerkschaft im Mai 2017 in Freiburg unter dem Motto „Bildung. Weiterdenken“ als Frauenanliegen und Gleichstellungsargument vorgebracht und als programmatische Zielsetzung für die nächsten vier Jahre gesetzt werden.¹²⁵

(5) Reaktionen in den Landesverbänden

Viele Landesverbände wandeln diesen starken frauenpolitischen Fokus ab und betonen den verfassungsrechtlichen Verstoß der Besoldungsgesetze gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Dazu wird sich auf andere rechtswissenschaftliche Gutachten gestützt, die im Schwerpunkt landesspezifisch die beamten- und verfassungsrechtliche Situation prüfen (dazu siehe oben 4.a)1). Insbesondere die gewerkschaftlich beauftragten Gutachten des Rechtsprofessors Ralf Brinktrine, darunter ein neueres von 2018, die den Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG und das beamtenrechtliche Alimentationsprinzip gem. Art. 33 GG u.a. für die Bundesländer Bremen und Hamburg feststellen, dienen hier als Bezugspunkt. Unter dem Titel „A 13 für alle“ wird vor allem auf die Gleichwertigkeit der Arbeit, den drohenden Lehrkräftemangel und die Qualität der Schulen

¹²⁴ Siehe etwa das Interview mit Eva Kocher auf der Homepage der GEW, <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/gutachten-ungleiche-besoldung-von-lehrkraeften-benachteiligt-frauen/> (letzter Abruf am 12. Dezember 2019).

¹²⁵ GEW, Beschlüsse des 28. Gewerkschaftstages, Freiburg, 2017, 29, 90f.

verwiesen. Die Argumentation der Gleichwertigkeit der Lehrtätigkeiten wird gestützt durch ein starkes Bild eines Wandels im Recht von einem alten zu einem neuen Recht und einer daraus folgenden neuen schulischen Realität. Das Recht selbst, nämlich die Reform der Lehrkräfteausbildung begründet die Notwendigkeit besoldungsrechtlicher Konsequenzen.¹²⁶ Begriffe alt/neu, Vergangenheit/Zukunft sind stark präsent.¹²⁷ Zur Verstärkung ist oft unter Verweis auf die Gutachten von einem Verfassungsverstoß die Rede.¹²⁸ Teilweise läuft das Geschlechterargument als verstärkendes Hilfsargument mit, ohne aber zentralen Raum einzunehmen.

Diese Forderungspolitik spiegelt sich auch in den konkreten Aktionen und Kampagnenformen der Landesverbände der GEW. Sie knüpfen zwar oft bildlich an die Beschäftigung mit Kleinkindern an, wenn wie in Bremen unter dem Motto „eine letzte Laterne für den Senat“ ein Laternenlauf veranstaltet wird,¹²⁹ wie in Hessen das „Märchen von der gerechten Bezahlung“ mit offenem Happy End geschrieben und öffentlich sowie in Lehrer*innenzimmern vorgelesen wird,¹³⁰ ein Protestlied mit dem Titel „Drum auf“ komponiert

¹²⁶ Dies ist auch die Argumentation in den Rechtsgutachten, dazu 4.a)1)(1) Frauenpolitische Zuspitzung durch die GEW.

¹²⁷ Statt vieler: <https://www.gew.de/ja13/8-gruende/> (letzter Abruf am 12. November 2019).

¹²⁸ Zum Argument der Verfassungswidrigkeit statt vieler: <https://www.gew-nrw.de/meldungen/detail-meldungen/news/grundschullehrerinnen-machen-mobil-ja-13-auch-in-nrw.html> (letzter Abruf am 11. Dezember 2019).

¹²⁹ Siehe dazu: <https://www.gew-hb.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/eine-letzte-laterne-an-den-senat/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

¹³⁰ „Es war einmal ... eine Grundschullehrerin, die unterrichtete – wie auch ihre 13 anderen Kolleginnen – in ihrer Klasse 13 Kinder bei 13 Unterrichtsstunden und einem Gehalt von A 13. [...] Gibt es für unser Märchen noch ein Happy End? Das können wir euch nicht versprechen, aber wir können gemeinsam dafür kämpfen! Vollständiger Text: https://www.gew-hessen.de/fileadmin/user_upload/mitmachen/kampagnen/a13_fuer_alle/1711_aktionstag_a13/a13_maerchen.pdf?&FE_SESSIDON_KEY=e6570a959c4c580dca75d95e51c2a2f8-760fc9a1a2df8d3ab42d30cad11897c0 (letzter Abruf am 10. Januar 2020); zur Leseaktion: https://www.dropbox.com/s/ivtk6ym1hl6jzvv/A13_Rodenbach_Blurred.mp4?dl=0 (letzter Abruf am 10. Dezember 2019).

und bei einem Protest im November 2017 durch die Innenstadt von Marburg von den Lehrer*innen gesungen wird,¹³¹ auch in Hessen rote Luftballons und rote Buttons mit der Aufschrift „A 13 für alle“ verteilt werden,¹³² wie in NRW Kuchen und Postkarten mit der Aufschrift „Mein Stück vom Kuchen“¹³³ oder in Sachsen-Anhalt selbstgebackene Kekse mit dem Schriftzug A 13 an Abgeordnete verteilt werden.¹³⁴

Insgesamt zeichnen sich aber die Aktionen wie Drohnenfotos von einer Menschenkette in JA 13-Form,¹³⁵ Resolutionen auf Basis der Rechtsgutachten an die Politik,¹³⁶ „Prüfsteine für eine Lehrer*innenreform“,¹³⁷ „symbolische Mauern aus ‚Belastungssteinen‘“, bestehend aus Pappkartons und einer Menschenmauer,¹³⁸ Danke-Aktionen in Form von offenen Briefen der GEW an Grundschullehrer*innen oder ein You-Tube-Film über

¹³¹ Siehe dazu den Bericht der Oberhessischen Presse, 13.11.2017, abrufbar unter: <https://www.op-marburg.de/Landkreis/Hinterland/Lehrer-demonstrieren-in-Marburg-fuer-hoeheres-Einstiegsgehalt-von-Grundschullehrern> (letzter Abruf am 15. Dezember 2020); zum Liedtext: https://www.gew-hessen.de/fileadmin/user_upload/mitmachen/kampagnen/a13_fuer_alle/1711_aktionstag_a13/Drum_auf_Originalversion_.mp3 (letzter Abruf am 15. Dezember 2019).

¹³² Dazu GEW Hessen, Inklusive Vielfalt, in: HLZ 11, 2016, 2.

¹³³ Darüber berichtet Gützkow, JA 13: Mein Stück vom Kuchen, in: nds 10, 2018.

¹³⁴ Siehe <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/mit-kekse-zu-einer-besseren-bezahlung/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

¹³⁵ Vgl. Baden-Württemberg, <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/ein-drohnenfoto-fuer-ja13/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

¹³⁶ Vgl. Bremen, Resolution abrufbar unter: <https://www.gew-hb.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/eine-letzte-laterne-an-den-senat/> (letzter Abruf am 15. Dezember 2019).

¹³⁷ Siehe dazu Punkt 12 der Prüfsteine für eine Reform der Lehrer*innenausbildung: <https://www.gew-hamburg.de/themen/schule/gew-pruefsteine-fuer-eine-reform-der-lehrerinnenbildung> (letzter Abruf am 12. Januar 2020).

¹³⁸ Darüber wird etwa auf der Homepage der GEW berichtet: <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/landesweite-protestaktionen-fuer-a13-fuer-alle/> (letzter Abruf am 16. Dezember 2019).

die Arbeit von Grundschullehrkräften¹³⁹ durch ihre Kreativität und Offenheit aus.

Die Slogans wie „gleiches Geld für gleichwertige Arbeit“ oder „Gerechte Besoldung“¹⁴⁰ sind oft ohne expliziten Geschlechterbezug auf die Demonstration der großen Belastung und die Antiquiertheit des Besoldungsrechts, das nicht mehr den tatsächlichen und rechtlichen Anforderungen an das Grundschullehramt entspreche, gerichtet. Oft wird auch an den Stand der Umsetzung angeknüpft, wie „Hamburg droht zum Schlusslicht zu werden“, „Wir bleiben dran“.¹⁴¹ Die konkreten kollektiven Aktionen der Landesverbände beziehen oft alle Lehrkräfte ein und sind nicht spezifisch auf Frauen gerichtet. So wird etwa das Gendersternchen in den Slogan eingebaut und die Forderungen lauten „JA 13 für alle Lehrer*innen“ oder „JA 13 für alle“.¹⁴² Dies zeigt sich z.B. daran, wenn öfter das Argument auftaucht, dass eine höhere Bezahlung „Männer animieren würde, als Grundschullehrer zu arbeiten.“¹⁴³ Als Besonderheit erscheint in Hessen zudem wenn Eltern und Elternbeiräte aufgerufen werden, die Unterrichtssituation in den Schulen

¹³⁹ So GEW Schleswig-Holstein: <http://www.gew-wittmund.de/2016/11/23/mehr-geld-fuer-grundschullehrerinnen-bundesweit-starten-aktionen/> (letzter Abruf am 15. Januar 2020).

¹⁴⁰ Statt vieler siehe die Homepage der GEW Rlp: <https://www.gew-rlp.de/inklusion/detailseite/neuigkeiten/gew-chef-hammer-kampf-um-gerechte-bezahlung-von-lehrkraeften-geht-weiter/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

¹⁴¹ Siehe dazu: <https://www.gew-hamburg.de/themen/schule/hamburg-droht-zum-schlusslicht-zu-werden-ja13-fuer-alle/>; <https://www.gew-hamburg.de/veroeffentlichungen/hlz-mitgliederzeitung/pdf/hlz-notiz-wir-bleiben-dran-nicht-nur-bei-ja13/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

¹⁴² So etwa in den GEW-Kampagnen in Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz: <https://gew-sachsenanhalt.net/ja-13-jetzt/234-aktiv-fuer-ja-13-weil-grundschullehrerinnen-es-verdienen/>; <https://www.gew-rlp.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/ja-13-weil-grundschullehrkraefte-es-verdienen/> (letzter Abruf am 15. Januar 2020).

¹⁴³ Kampagne Fulda, Ingeborg Keil, Mitglied im GEW-Kreisvorsitz, <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/landesweite-protestaktionen-fuer-a13-fuer-alle/>; so auch in Schleswig-Holstein, <http://www.gew-wittmund.de/2016/11/23/mehr-geld-fuer-grundschullehrerinnen-bundesweit-starten-aktionen/> (letzter Abruf am 15. Januar 2020).

zu überprüfen, Kürzungen etc. zu sammeln und im nächst höher gelegenen Kreiseltererbeirat zu melden, um so die Wertigkeit zu belegen.¹⁴⁴

Die Debatte im Internet löst sich noch viel stärker von dem Geschlechterargument. In den über die Landesverbände im Saarland, in Niedersachsen oder in Sachsen initiierten Online-Petitionen taucht die Geschlechterperspektive meist nicht auf.¹⁴⁵ In Sachsen wird in der Beschreibung zur Abstimmung ausschließlich die männliche Form „Grundschullehrer“ verwendet.¹⁴⁶ Hier wird nicht nur im Schwerpunkt auf die Anforderungen und Vergleichbarkeit der verschiedenen Lehrämter abgestellt, sondern es finden sich in den onlinegeführten Diskussionen verstärkt Stimmen, die sich ausdrücklich gegen die Begründung über eine Geschlechterdiskriminierung wenden, um „Ernst genommen zu werden“. Die Entlohnung soll ausschließlich am „sachlichen“ Kriterium der Leistung anknüpfen.

(6) Klagestrategien der Landesverbände

Zunehmend wird in den Diskursen der Landesverbände hervorgehoben, dass sie wegen der Untätigkeit der Politik auf rechtliche Interessendurchsetzung verwiesen seien: man brauche die Mechanismen des Rechts zur Erreichung des Ziels, wenn die Mobilisierung nicht zum Erfolg führt. Nach einem Aufruf an „betroffene Kolleg*innen, ihre Rechte geltend zu machen“,¹⁴⁷

bietet die GEW NRW Rechtsschutz an. „Zwei Jahre Versprechungen in Sachen Besoldung sind genug.“¹⁴⁸ Mit den Gutachtaufträgen ist dieser Weg bereits vorbereitet. Die erstellten Rechtsgutachten begründen die rechtlichen Erfolgsaussichten. Sie werden in dieser Phase nicht mehr als Argumentations- und Druckmittel gebraucht, sondern als Grundlage für einen möglichen Rechtsschutz, zu dessen prozeduralen Möglichkeiten insbesondere die Gutachten von Prof. Ralf Brinktrine Informationen enthalten. Aus den Gutachten wird eine Rechtsschutzrhetorik abgeleitet, die noch mehr als die Kampagnen auf eine individuelle Betroffenheit abstellt und dabei aber die Notwendigkeit gemeinsamer Geltendmachung betont. Im Zentrum steht die Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 33 GG.

Zur Vorbereitung der Klagen werden auf Druck der GEW NRW die Widerspruchsverfahren durch das NRW-Finanzministerium zusammengefasst und zunächst in zwei Verfahren erlassen. In zwei „ausgesuchten Fällen“ wird im November 2018 gestützt auf das Gleichheitsargument Klage vor dem Landgericht Düsseldorf gegen das Land NRW erhoben.¹⁴⁹ Die Klagen, die sich explizit auf das Rechtsgutachten von Prof. Ralf Brinktrine und das dort begründete Gleichheitsargument stützen, sind darauf gerichtet, das Land zu ver-

¹⁴⁴ Siehe https://www.gewhessen.de/fileadmin/user_upload/mitmachen/kampagnen/a13_fuer_alle/1711_aktionstag_a13/171010_A4_2-seiter_elternbrief_a13.pdf (letzter Abruf am 15. Dezember 2019).

¹⁴⁵ Vgl. <https://www.openpetition.de/petition/online/a13-fuer-alle-lehrkraefte#petition-main>; <https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/portal/nipetition/0/publicviewpetition?id=21>. (letzter Abruf am 15. Dezember 2019).

¹⁴⁶ Vgl. <https://www.openpetition.de/petition/online/sachsens-grundschullehrer-verdienen-die-e13/> (letzter Abruf am 15. Dezember 2019). Die Online-Abstimmung wird mit einer Beteiligung von knapp 8000 Personen u.a. für den politischen Umsetzungserfolg verantwortlich gemacht wird, dass nun in Sachsen ab 2019 alle vollständig ausgebildeten Grundschullehrkräfte nach A bzw. E 13 bezahlt werden.

¹⁴⁷ Siehe der Aufruf unter: <https://www.gew>

[-nrw.de/meldungen/detail-meldungen/news/a-13-z-fuer-alle-gew-nrw-beschreitet-rechtsweg.html](https://www.gew-nrw.de/meldungen/detail-meldungen/news/a-13-z-fuer-alle-gew-nrw-beschreitet-rechtsweg.html) (letzter Abruf am 15. Dezember 2019); siehe auch das Interview mit RA Neubert, Roland, A 13 Z: Im Musterverfahren ist Geduld gefragt, in: nds 3, 2017, <http://www.nds-zeitschrift.de/nds-3-2017/ja-13-z-im-musterverfahren-ist-geduld-gefragt> (letzter Abruf am 18. November 2019).

¹⁴⁸ Zur Begründung des Klageweges siehe die Homepage der GEW NRW: <https://www.gew-nrw.de/meldungen/detail-meldungen/news/musterverfahren-gegenverfassungswidrig-besoldung.html> (letzter Abruf am 15. Dezember 2019).

¹⁴⁹ VG Düsseldorf, Az.: 26 K 9086/18 und 26 K 9087/18. Siehe dazu auch das Justiz-Portal NRW: https://www.justiz.nrw.de/JM/Presse/presse_weitere/PresseOVG/archiv/2019_01_Archiv/08_03_2019_1/index.php (letzter Abruf am 15. Januar 2020).

pflichten, Bezüge nach A 13 zu gewähren. Die GEW spricht hier von Musterverfahren.¹⁵⁰ In einem Interview betont eine der Kläger*innen, dass sie für eine wichtige Sache kämpft und allen Mut machen möchte:

„Es fühlt sich gut an, schließlich kämpfe ich für eine wichtige Sache. Allerdings ist es auch merkwürdig, weil ich dachte, dass mehr Kolleg*innen mitziehen. Ich tue das nicht nur für mich, sondern auch für meine Kolleg*innen und möchte allen anderen Mut machen, für eine gerechte Bezahlung zu kämpfen!“¹⁵¹

Das Rechtsmittel der Klage wird Anfang 2018 auch in Hamburg als *ultima ratio* angedroht, um der Untätigkeit der Gesetzgeberin etwas entgegen zu setzen und sie zum Handeln verpflichten zu lassen.¹⁵² So lautet auch das Ziel der Klagestrategie der GEW Schleswig-Holstein, in deren Rahmen im Vorfeld zur Vorbereitung gezielt Grundschullehrer*innen angesprochen werden, denen dann bei ihren Klagen Rechtsschutz gewährt werden soll.¹⁵³ Auf der Grundlage des für

¹⁵⁰ Siehe <https://www.gew-nrw.de/meldungen/detail-meldungen/news/musterverfahren-gegen-verfassungswidrige-besoldung.html> (letzter Abruf am 18. November 2019).

¹⁵¹GEW, JA-Musterklagen, in: nds 2, 2019, abrufbar unter: <http://www.nds-zeitschrift.de/nds-2-2019/ja13-musterklagen-ich-moechte-anderen-mut-machen>.

(letzter Abruf am 15. Dezember 2019).

¹⁵² Zu diesen Plänen (Erwägungen, Motiven etc.), dem derzeitigen Gesetzesstand und den derzeitigen Klageaktionen: <https://www.gew-hamburg.de/themen/schule/ja-13-umsetzen-arbeitsbelastung-reduzieren-und-lehrkraeftemangel-beheben>; <https://www.gew-hamburg.de/themen/schule/hamburg-droht-zum-schlusslicht-zu-werden-ja13-fuer-alle>; <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/das-a13-mikado/> (letzter Abruf am 12. Dezember 2019).

¹⁵³ Trotz des teilweisen politischen Erfolges durch die Gesetzesänderung, dass alle Grundschullehrer*innen zwischen 2020 und 2025 nach einem Stufenplan auf A 13 hochgestuft werden sollen, zeigt sich die GEW mit der Dauer der Umsetzungsphase weiter unzufrieden: <https://www.gew-sh.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/gew-a13->

die Bremer Rechtslage erstellten Gutachtens von Prof. Brinktrine werden ab November 2018 auch in Bremen Widerspruchsverfahren durchgeführt. Es soll stellvertretend für alle Kolleg*innen für einzelne Musterprozesse Rechtsschutz gewährt werden.¹⁵⁴ Mit den politischen Umsetzungsplänen und Zusagen liegt ein Großteil dieser Vorhaben auf Eis. Wie die dagegen noch anhängigen Entscheidungen in NRW ausgehen werden, ist noch offen.

(7) *Besoldungsfrage als Teil einer breit angelegten Bildungsdebatte*

Parallel zur Klagestrategie einiger Landesverbände entwickelt sich die „JA 13“-Kampagne zu einer breiteren Kampagne. Die Gewerkschaftsdebatte reagiert vor allem stark auf den politischen Diskurs, während sie vorher den politischen Diskurs mit Hilfe der rechtlichen Expertise herausfordern wollte. Die rechtswissenschaftlichen Gutachten werden nur noch punktuell und immer allgemeiner in Bezug genommen. Dafür sind neben den rechtlichen Argumenten zunehmend politische Argumente zu finden. So geht es im Anschluss an die Verortung in der Initiative der GEW „Bildung. Weiter denken!“ zunehmend um die Umgestaltung des gesamten Bildungssystems. Es ist eine Verbreiterung der Argumentationsmuster zu beobachten, die an die auch angesichts neuer Schülerzahlen¹⁵⁵ zunehmende Rhetorik des Lehrer*innenmangels (Abwanderung von Lehrer*innen und Probleme der Unterrichtsversorgung würden damit in Kauf genommen und sogar forciert)¹⁵⁶ und der Bildungsqualität (Leh-

jetzt-lehrkraeftemangel-an-grundschulen-erfordert-bessere-besoldung/ (letzter Abruf am 15. November 2019).

¹⁵⁴ Siehe zu den Erwägungen etwa <https://www.gew-hamburg.de/themen/schule/schrittchen-fuer-schrittchen-nach-a13> (letzter Abruf am 15. Dezember 2019). Mittlerweile ist aber die Änderung des Besoldungsgesetzes geplant.

¹⁵⁵ Siehe Zorn, Lehrermangel in Grundschulen bis 2030 größer als bislang erwartet, Studie der Bertelsmannstiftung, 2019.

¹⁵⁶ So wird die Vorsitzende der GEW Niedersachsen zitiert in der Wolfsburger Allgemeinen, GEW fordert 2500 neue Lehrer für Niedersachsen, v. 13.08.2019; <https://www.waz-online.de/Nachrichten/Der-Norden/Schulstart-2019-GEW-fordert-2500-neue-Lehrer-fuer-Niedersachsen> (letzter Abruf am 10. Januar 2020). In Bayern hat der BLLV

rer*innengesundheit, Investition in die Zukunft etc.)¹⁵⁷ anschließt. Zunehmend werden nun auch Schüler und Eltern in die Kampagnen einbezogen und gezielt über das Thema „Qualität der Schule“ mobilisiert („Leidtragende seien die Schüler“).¹⁵⁸ Im Widerspruch zum Argument der bereits bestehenden gleichwertigen Ausbildung von Grundschullehrkräften und anderen Lehrämtern in der bisherigen JA 13 -Kampagne wird in neuen Kampagnenansätzen eine Modernisierung und Anpassung der Grundschullehrer*innen-Ausbildung gefordert: „Wenn die Ansprüche an die pädagogische Arbeit steigen, muss auch die Ausbildung verbessert werden. Alle Lehrerinnen benötigen eine hochwertige wissenschaftliche Ausbildung und einen guten Einstieg in die Praxis.“¹⁵⁹

Ausgehend von den Gesetzesumsetzungen in einigen Bundesländern und den politischen Anpassungszusagen übernehmen die Gewerkschaften den politisch sehr präsenten Topos des Wettbewerbs zwischen den Bundesländern.¹⁶⁰

zum "Aktionstag Lehrermangel: So nicht!" aufgerufen: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/lehrermangel-an-grundschulen-die-leidtragenden-sind-kinder>, RoEdrhy (letzter Abruf am 23. Januar 2020).

¹⁵⁷ So etwa die Kampagne der GEW Bayern: <https://www.gew-bayern.de/presse/detailseite/neuigkeiten/fuer-unterrichtsqualitaet-und-lehrergesundheit-ist-eine-ganze-reihe-von-sofortmassnahmen-notwendig/> (letzter Abruf am 20. Januar 2020).

¹⁵⁸ Statt vieler siehe etwa den Bericht, Lehrer beklagen große Missstände, in: Gießener Allgemeine, v. 25.08.18: <https://www.giessener-allgemeine.de/hessen/lehrer-beklagen-grosse-misstaende-11891039.html> (letzter Abruf am 15. November 2019). Siehe auch den Elternbrief der GEW Sachsen, abrufbar unter: https://www.gew-sachsen.de/fileadmin/media/images/sn/Aktionen_Kampagnen_Veranstaltungen/2017/JA-13/2017-11-14_-_Elternbrief_JA13.pdf (letzter Abruf am 15. November 2019).

¹⁵⁹ Siehe den GEW-Flyer „Ja 13 – es geht doch!“: https://www.gew.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=72552&token=2cbfc88e04f168fb0b0a5e92037a08b0f5d35d16&sdownload=&n=GEW_Flugblatt_147x297_2Seiten_lohngerechtigkeit_A13_2018_web.pdf (letzter Abruf am 15. Januar 2020).

¹⁶⁰ In der Kampagne der GEW Hamburg ist die Rede vom „Schlusslicht“ Hamburg, siehe: <https://www.gew-hamburg.de/themen/schule/>

Der Bezug zu den anderen Bundesländern nimmt zu. Die Umsetzungen werden als „historische Erfolge“¹⁶¹ der Mobilisierung verbucht, an die angeknüpft werden soll („Ja 13 – es geht doch!“).¹⁶² Dies soll „Signal sein“¹⁶³ und Mut machen für andere Bundesländer: „Dennoch gilt: In vielen Ländern tut sich bisher zu wenig. Wir machen weiter mit euch Druck!“. Der Fokus der Kampagnen verschiebt sich von JA 13 – weil Grundschullehrerinnen es verdienen“ auf „JA 13 für alle“ und „Weitermachen für JA 13“¹⁶⁴. Mit Verweis auf die Umsetzungspläne in anderen Bundesländern wird Handlungsdruck auf die Gewerkschaftsmobilisierung selbst ausgeübt („Hamburg droht zum Schlusslicht zu werden“; „Wir strampeln uns ab und sind trotzdem Schlusslicht“)¹⁶⁵. Es geht etwa darum zu verhindern, „dass eine Abwanderung in andere Bundesländer stattfindet.“¹⁶⁶ Das dahinterstehende

[hamburg-droht-zum-schlusslicht-zu-werden-ja13-fuer-alle](https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/warum-alle-lehrerinnen-und-lehrer-a-13-verdient-haben/) (letzter Abruf am 10. Januar 2020); vom Wettbewerb um gute Lehrkräfte spricht die GEW Baden-Württemberg: <https://www.gew-bw.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/warum-alle-lehrerinnen-und-lehrer-a-13-verdient-haben/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

¹⁶¹ Vgl. <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/bessere-bezahlung-an-berliner-grundschulen-ist-bundesweites-signal/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

¹⁶² Siehe den GEW-Flyer unter diesem Titel: https://www.gew.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=72552&token=2cbfc88e04f168fb0b0a5e92037a08b0f5d35d16&sdownload=&n=GEW_Flugblatt_147x297_2Seiten_lohngerechtigkeit_A13_2018_web.pdf (letzter Abruf am 15. Januar 2020).

¹⁶³ So die GEW über den Berliner Erfolg, abrufbar unter: <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/bessere-bezahlung-an-berliner-grundschulen-ist-bundesweites-signal/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

¹⁶⁴ Statt vieler siehe diesen Slogan auf einem GEW-Flyer von 2018 unter dem Titel „Ja 13 – es geht doch!“: https://www.gew.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=72552&token=2cbfc88e04f168fb0b0a5e92037a08b0f5d35d16&sdownload=&n=GEW_Flugblatt_147x297_2Seiten_lohngerechtigkeit_A13_2018_web.pdf (letzter Abruf am 15. Januar 2020).

¹⁶⁵ So etwa die GEW Hamburg: <https://www.gew-hamburg.de/themen/schule/hamburg-droht-zum-schlusslicht-zu-werden-ja13-fuer-alle> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

¹⁶⁶ So der Vorsitzende der GEW Rlp anlässlich des Weltlehrtages 2017: <https://www.gew-rlp.de/beruflichebildung/aktuelles/kita/neuigkeiten>

und in der Politik immer wieder angebrachte Argument des Fachkräftemangels wird übernommen. Es geht nun um die Bekämpfung des Lehrer*innenmangels und die Sicherstellung der Bildungsqualität auch dadurch, dass das Lehramt besser besoldet wird und die guten Lehrer*innen nicht an Nachbarbundesländer „verloren“ gehen. Hier geht es um ein Signal der Wertschätzung, aber nun vor dem funktionellen Hintergrund der Verbesserung der Bildungsqualität. Die Anerkennung des gesellschaftlichen Verdiensts der Grundschullehrer*innen soll den Berufsstand attraktiver machen. Das Besoldungsargument wird in diesen Diskurs zum Lehrer*innenmangel eingebettet.

Ein vom Kultusministerium Niedersachsen einberufenes Expertengremium „Arbeitszeitanalyse zur Neuregelung der Arbeitszeit der Lehrkräfte“ setzt genau da an und fragt u.a. auf der Grundlage der von der GEW beauftragten Niedersächsischen Arbeitsbelastungsstudie zu Lehrkräften an öffentlichen Schulen (2016)¹⁶⁷ nach der Wertigkeit der Grundschullehrtätigkeit unter der Überschrift der Arbeitsbelastung im Verhältnis zu anderen Lehrämtern.¹⁶⁸ Die Wertigkeitsdebatte wird über diese Tätigkeitsbeschreibung an den Diskurs zur Behebung des Fachkräftemangels durch die Attraktivität des Lehramtes rückgebunden. Es geht hier um die Attraktivität der Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der

Lehrer*innenbelastung.¹⁶⁹ Auf der Grundlage des Gutachtens bestreitet der Minister öffentlich die Arbeitsbelastung von Grundschullehrer*innen. Besonders belastet seien danach Schulleiter*innen, ältere Lehrkräfte und Teilzeitlehrkräfte. Grundschullehrer*innen würden dagegen ihre Unterrichtszeit oft unterschreiten. Öffentlich wird der Handlungsbedarf hinsichtlich Grundschullehrkräften relativiert. Es werden dringendere Gestaltungsfelder hervorgehoben. Hier arbeitet die Politik mit einem Priorisierungssystem, das sich nach Dringlich- und Notwendigkeit ausrichtet. Dabei werden solche Passagen des Arbeitszeitgutachtens nicht zitiert, die für Grundschulen eine Absenkung um eine Deputatstunde, also eine geringere Unterrichtsverpflichtung wegen gestiegener außerunterrichtlicher Aufgaben und gestiegenem „Belastungserleben“ empfehlen. Das Gutachten plädiert gerade für eine Neuwertung des Grundschullehramtes wegen veränderter außerunterrichtlicher Aufgaben, die berücksichtigt werden müssen. Daran knüpft der politische Diskurs aber nicht an.

Der politische und mit ihm der gewerkschaftliche Diskurs entwickelt sich zu einer Struktur- und Gemeinwohldebatte um das Bildungssystem als solches. Argumente der Rechtswidrigkeit der bestehenden Ungleichheit wegen Verstoßes gegen Gleichheitsrechte treten hinter Struktur- und Umsetzungsfragen zurück. Die Besoldungsfrage wird zunehmend in einen größeren Zusammenhang gesetzt und ist mit ihrer Anreizwirkung ein Baustein, um dem Lehrkräftemangel zu begegnen. Von Gleichstellung ist nun nur noch vereinzelt die Rede. Vielmehr wird die Thematik in politische Zweckmäßigkeit- und Gestaltungsüberlegungen eingebettet. Es wird möglich die Kosten der Lehrer*innenmehrbesoldung gegen Gelder etwa für die Verbesserung der schulischen Infrastruktur oder Mehreinstellungen etc. in Stellung zu bringen. Auch wird es möglich, das gesamte Besoldungssystem vor diesem Hintergrund neu in die Waagschale zu werfen. So soll beispielsweise nach den Plänen des Niedersächsischen Kultusministers von einer „Task Force“ ein „tragfähiges Gesamtkonzept“ (ein „Zeit- und Maß-

/weltlehrkraeftetag-gew-fordert-verbesserungen-fuer-lehrerinnen-und-lehrer/ (letzter Abruf am 18. Dezember 2019).

¹⁶⁷ Mußmann/Hardwig/Riethmüller, Niedersächsische Arbeitsbelastungsstudie zu Lehrkräften an öffentlichen Schulen (2016), Göttingen 2017, beauftragt von der GEW, abrufbar unter: https://kooperationsstelle.uni-goettingen.de/fileadmin/user_upload/ABS/2017-04-07_arbeitsbelastungsstudie_endbericht.pdf (letzter Abruf am 20. Januar 2020).

¹⁶⁸ Expertengremium Arbeitszeitanalyse, Abschlussbericht: Empfehlungen zur Entwicklung arbeitszeitrechtlicher Normen für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleitungen an niedersächsischen Schulen, im Auftrag des Kultusministeriums Ns, abrufbar unter: <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/expertengremium-arbeitszeitanalyse-legt-abschlussbericht-vor-170499.html> (letzter Abruf am 15. Januar 2020).

¹⁶⁹ Statt vieler siehe die GEW Sachsen: <https://www.gewsachsen.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/bundesweite-gew-initiative-ja13-weil-grundschullehrerinnen-es-verdienen/> (letzter Abruf am 20. Januar 2020).

nahmenplan“) erstellt werden, welches die „drei Bausteine „Besoldung, Arbeitszeit und Entlastung“ verbindet und das die Ressourcen genauso wie den Lehrer*innenmangel im Blick hat.¹⁷⁰ Dieses Gesamtkonzept wird gegen den Anpassungsdruck der Gewerkschaften in die Debatte eingebracht, die nun zu dessen Verwirklichung an den „runden Tisch“ gebeten werden, um ihren Beitrag dazu zu leisten. Die Besoldungsfrage ist dann endgültig nur ein Element eines Maßnahmenplans zur Verbesserung des Bildungssystems, wenn die Gewerkschaften als gestaltende Akteur*innen in diese Steuerungsgruppe einbezogen werden. Die Gewerkschaften verpflichten sich als Teil des gestaltenden und damit politischen Diskurses, umfassende Gesamtbetrachtungen durchzuführen und kompromissfähig zugunsten eines funktionierenden Bildungssystems gerade im Hinblick mangelnder Ressourcen zu sein. Gesucht werden hier „umfassende“, „langfristige“ und „haushaltsschonende Lösungen“.¹⁷¹

b) Gewerkschaftliche Strategien der Rechtsnutzung

Im gewerkschaftlichen Diskurs der Grundschullehrer*innenbesoldung werden verschiedene Strategien im Umgang mit Recht sichtbar, die sich danach strukturieren lassen, wie jeweils auf das Rechtsgutachten zur mittelbaren Diskriminierung Bezug genommen wird.

(1) Strategie 1: Frauenpolitische Verschlagwortungskampagne

In der frauenpolitischen Gleichstellungskampagne werden die spezifischen Fraueninteressen ganz zentral zum Thema gemacht. Die Rede ist nicht von einer Benachteiligung wegen des Geschlechts, sondern ausdrücklich von einer Benachteiligung von Frauen. Der Rückgriff auf Recht dient dabei der Zuspitzung der Geschlechterdimension. Zu diesem Zweck werden die ge-

schlechterrelevanten Rechtsbegriffe des Gutachtens herausgenommen und immer wieder im Diskurs gesetzt und verschlagwortet. Es tauchen häufig Begriffe auf wie Benachteiligung von Frauen, ein sehr allgemeiner und oft ungenauer Begriff von Diskriminierung, aber auch ganz dominant das Bild pädagogischer Arbeit gerade als Frauenarbeit. Die Nutzung der Rechtsbegriffe ist dabei sehr prägnant, formelhaft und oft verkürzend. Die Begriffe wie Diskriminierung und auch Gleichwertigkeit tauchen isoliert und in einem politischen Kontext neu verknüpft wieder auf. Es wird sich um Anschluss an alltagssprachliche Begriffssysteme bemüht. Zudem werden sie in einen leicht verständlichen Kontext gestellt und sollen an Emotionen appellieren, auch indem der Ton kämpferischer wird („damit muss endlich Schluss sein“)¹⁷². Die Frauendiskriminierung wird in kollektiven Aktionen wie Märchenerzählungen, Kekse verteilen, Laternenumzügen etc. inszeniert. Damit werden bewusst weiblich konnotierte bzw. mit Pädagogik und Kindern in Verbindung gebrachte Tätigkeiten und Aktionsformen gewählt.

Insbesondere der Begriff Diskriminierung eignet sich für solche Anschlüsse, weil er sowohl in der Alltagswelt, als auch im Recht und der Politik bekannt und verständlich ist. Ähnliches gilt auch für die als Rechtsbegriff in die Debatte eingeführte Gleichwertigkeit. Das Wort „Wert“ ist ebenfalls in der Lai*innensphäre anschlussfähig und kann ähnlich wie „Diskriminierung“ moralisch aufgeladen werden. Die Begriffe sind über diese emotionale Ebene in der Lage zu berühren. Beide beschreiben ein „sich fühlen“ und gleichzeitig erlauben sie ein „sich ins Verhältnis setzen“, indem sie unmittelbar an das Person-Sein anknüpfen. Sie appellieren an ein Unrechtsbewusstsein. Die damit möglich werdende Beurteilung der Sachlage aus der Laiensphäre erhält über die Rechtsbegriffe und die immer wieder zu findende Berufung auf das Gutachten den Schein des Rechts bzw. einer rechtlichen Bewertung.

Ihr rechtswissenschaftlicher Ursprung aus dem Gutachten wird im Diskurs zwar hervorgehoben. Es geht aber vor allem um ein „Recht haben“, „im Recht sein“. Der Verweis auf die rechtliche

¹⁷⁰ Zu den Plänen: <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/expertengremium-arbeitszeitanalyse-legt-abschlussbericht-vor-170499.html> (letzter Abruf am 10. Dezember 2019).

¹⁷¹ Zur Haltung der Politik statt vieler siehe die Beschreibung der GEW zum Verlauf in Hamburg, Auf dem Weg zu A 13, 2019, 34.

¹⁷² Vgl. noch mal auf der GEW-Homepage: <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/13-fuer-alle-start-der-neuen-gew-kampagne/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

Expertise und die Rechtsposition dient der Verstärkung des eigenen Arguments. Dazu reicht die Betonung eines Verfassungsverstoßes als besonders starke Form der Rechtsverletzung. Die Verfassung ist auch in der Lai*innensphäre der Begriff für das höchste Gesetz. Hier geht es alleine darum, die Unrechtsdimension zu kommunizieren. Bei dieser schlagwortartigen Benutzung von Recht ist es unerheblich, ob sich alltagsweltliche, politische und rechtliche Begriffsverständnisse decken. Selbst die lückenhafte Wiedergabe der Rechtsdogmatik ist in diesem Fall unschädlich. Denn die rechtliche Herleitung und Begründung sind in dieser Perspektive nicht entscheidend. Im Gegenteil würde die Verschlagwortung mit zunehmender Komplexität ihre Wirkung verlieren, weil dann die sprachlichen und emotionalen Anschlüsse gefährdet sind. So wird z.B. in dieser eher oberflächlichen Rezeption des Gutachtens die dort zu findende Kategorisierungskritik¹⁷³ etwa am Begriff der „überwiegenden pädagogischen Arbeit“ selten rezipiert oder hinterfragt. Stattdessen wird immer wieder dargestellt, dass das Rechtsgutachten von Eva Kocher u.a. zu dem Ergebnis kommt, dass nach der Gesetzeslage die „überwiegende pädagogische Arbeit“ der Grundschullehrkräfte wertgeschätzt wird.¹⁷⁴ Zwar finden sich gerade in den Beschreibungen der Kampagne umfassende Tätigkeitsbeschreibungen, vordergründig wird aber wieder auf pädagogische Arbeit abgestellt und der Bezug zu Frauen hergestellt.¹⁷⁵ Die Benachteiligungsrhetorik knüpft an besondere weibliche Merkmale an. Weibliche Arbeit mit Kindern wird nicht wertgeschätzt („typischer Frauenberuf“, „Tätigkeiten, die überwiegend von Frauen ausgeübt werden, sind weiterhin schlecht bezahlt“, „Kleine Kinder kleines Geld“). Damit wird das Bild der weiblichen Grundschullehrerin weiter transportiert. Die Verknüpfung pädagogischer Arbeit mit weiblichen Fähigkeiten, was gerade das rechtswissenschaftliche Gutachten offen zu halten versucht,

¹⁷³ Siehe dazu oben 3. b): Mittelbare Diskriminierung von Grundschullehrer*innen in der rechtswissenschaftlichen Expertise.

¹⁷⁴ Siehe statt vieler die Formulierungen unter: <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/13-fuer-alle-start-der-neuen-gew-kampagne/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

¹⁷⁵ Siehe etwa die Darstellung auf der GEW-Homepage: <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/13-fuer-alle-start-der-neuen-gew-kampagne/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

ist sehr präsent. Es wird über die Nutzung des Rechtsbegriffs der Gleichwertigkeit das Bild vermittelt, dass Frauen/Grundschullehrerinnen besonders gut Pädagogik können.

Gleichzeitig verändern sich mit dieser essentialistischen Ausrichtung die Adressat*innen. Es wird nicht mehr direkt an die Politik und ihre Handlungspflicht appelliert (etwa in dem das in den rechtlichen Debatten immer wieder auftauchende Haushaltsargument genutzt wird),¹⁷⁶ sondern es werden gezielt „betroffene“ weibliche Grundschullehrerinnen mittels des Rechts als Frauen angerufen, um politischen Handlungsdruck zu erzeugen. Mit der grundsätzlichen Zustimmung der Politik und dem fehlenden politischen Widerstand stagniert die allgemeine Gleichwertigkeitskampagne. Sie greift mit der bloßen Berufung auf ein „im Recht sein“ nicht durch. Aufgrund der Unzufriedenheit mit der Untätigkeit der Politik wird die Kampagne auf konkrete, subjektive Rechtspositionen, ein „Recht haben“ umgestellt.

Auch hier hat Recht eine zentrale Funktion, weil „Frauen“ erst über das Recht adressierbar werden. Die zugewiesene Rechtsposition wirkt auf mehreren Ebenen identitätsstiftend. Das hat zum einen einen individuellen Effekt, weil Betroffene als Personen und in ihrem Einzelschicksal angesprochen werden. Die alltagsweltlichen Folgen der geringeren Besoldung für jede einzelne Betroffene können so ernst genommen werden.

Und zum anderen hat diese rechtlich gestützte „Betroffenheitsrhetorik“ einen doppelten Kollektivierungseffekt. Erstens erzeugt diese Zuweisung Vorstellungen von Zugehörigkeit. Denn immer öfter ist von einem „Wir haben Rechte“ die Rede. Diese Frauenrechtspositionen entwickeln eine verbindende Kraft, indem sie Grundschullehrerinnen als Normadressatinnen zusammenfassen und so als Gruppe der Benachteiligten/Betroffenen reformulierbar und sichtbar machen. Über die gemeinsame Rechtsposition zeigt sich ein gleiches Schicksal, eine vergleichbare Geschichte. Zweitens können Kollektivierungsprozesse kraft ihrer Ressourcen und ihres Wissens diese rechtlichen Mittel und Effekte gezielt nutzen, indem sie das „Begehren nach

¹⁷⁶ So verweisen alle Rechtsgutachten darauf, dass wirtschaftliche Gründe und Haushaltsgründe alleine eine Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen können, vgl. statt vieler etwa Kocher u.a., Fn. 15, 31f.

Recht¹⁷⁷ bedienen. Es können durch Empörung, Skandalisierung und Solidarisierung entstehende Bewegungsenergien des Unrechtsnarrativs abgeschöpft werden. Die auf Individualisierung und Strukturierung gerichtete Rechtezuweisung kann eigene Abgrenzungs- und Schließungsprozesse befördern. So ist die im Recht angebotene Anknüpfung an die Kategorie Geschlecht für die Identitätsschließungsprozesse des Frauenbereichs der GEW entscheidend. Darüber kann der Diskurs konzentriert werden auf die Benachteiligung von Frauen und beamtenrechtliche Fragen ausgeblendet werden. Recht dient hier vor allem dazu, eine Betroffenheit zu markieren und so eigene Themen und Positionen setzen zu können. Diese Themendominanz dient der eigenen Legitimation und Rechtfertigung gegenüber der Gesamtorganisation. So wird immer wieder das Selbstverständnis der GEW als Vertretung von typischen Frauenberufen herangezogen.¹⁷⁸ Sie ist Machtbehauptung gegenüber anderen Organisationsbereichen und demonstriert Aktions- und Handlungsfähigkeit.

Kritisch muss allerdings festgehalten werden, dass dabei zur Begründung der Gruppenzugehörigkeit vor allem an das persönliche Merkmal Geschlecht angeknüpft wird, welches eigentlich in der Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung durch die Beseitigung der strukturellen Benachteiligung überwunden werden sollte.¹⁷⁹ Durch die Berufung auf das Recht wird die Kategorie immer wieder neu hergestellt. Die Differenzierung vollzieht sich in der Anwendung der Norm, wenn das Bild reproduziert wird, dass das Grundschullehramt pädagogisch und weiblich geprägt ist und daran die niedrige Bezahlung

hängt. Hier entfaltet sich die performative Praxis der Geschlechter.¹⁸⁰ Die über die normative Kraft von Frauenrechtspositionen funktionierende „Wir Frauen“-Kampagne hat nicht nur inkludierende, sondern auch starke exkludierende Wirkung.¹⁸¹ Und dies in doppelter Weise. Denn es kommt nicht nur zu einer binären Identitätsschließung in dem Sinn, dass über die Differenz Männer/Frauen das binäre Geschlechterbild aufrecht gehalten, andere Geschlechtsformen ausgeschlossen und Männer exkludiert werden, sondern es führt auch zu Exklusionen von Frauen. Denn weil bei „Wir Frauen“ gleichzeitig ein „Wir Frauen sind...“ mitläuft, wenn auf pädagogische, mütterliche, fürsorgliche, emotionale Fähigkeiten abgestellt wird, wird damit ein bestimmtes und starres Frauen- und Rollenbild in der Gesellschaft festgeschrieben. Spezifische geschlechterstereotype Wertzuschreibungen, die bereits dem alten Besoldungssystem zugrunde liegen, werden übernommen und verfestigt. Das heteronormative System kann so nicht überwunden werden. Dies läuft gerade dem gewerkschaftlichen Anspruch einer neuen Wertschätzung des Grundschullehramtes entgegen. Zudem werden in dieser eindimensionalen Subjektkonstruktion intersektionale Diskriminierungsmerkmale wie etwa Alter (im Rahmen des Ausbildungsarguments, weil damit Grundschullehrkräfte die nach älterer Studienordnung studiert haben ausgeschlossen werden) nicht sichtbar und gerade deren Diskriminierung in Kauf genommen.¹⁸²

Das „Dilemma der Differenz“ tritt offensichtlich hervor.¹⁸³ Hier zeigt sich besonders deutlich, wie die in der Rechtsfigur immanent und latent ange-

¹⁷⁷ Brown, *States of Injury*, 1995; zur Bedeutung Rechte zu haben auch Hark, *Geschlecht und Sexualität: Grenzen des Menschlichen und die Paradoxien einer Politik der Rechte*, in: Lohrenscheit (Hg.), *Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht*, 2009, 119-134, 128.

¹⁷⁸ Die GEW Bw und die GEW Hamburg etwa bezeichnen sich selbst als „Frauen-Gewerkschaften“: <https://www.gew-bw.de/presse/detailseite/neuigkeiten/in-gleichberechtigung-und-wertschaetzung-investieren/>; <https://www.gew-hamburg.de/themen/gew/eine-starke-gewerkschaft> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

¹⁷⁹ Zu Problemen aber auch dem Potential auf Identität gerichteter sozialer Bewegungen: Gamson, *Must identity movements self-destruct? A queer dilemma*, in: *Social Problems*, 1995, 390ff.

¹⁸⁰ Vgl. die Theorie der Subjektivation von Butler, *Das Unbehagen der Geschlechter*, 1991.

¹⁸¹ Zu diesem „Inklusion- Exklusion-Paradox“ der Emanzipationsstrategien, Brown, *Die Paradoxien der Rechte ertragen*, in: Menke/Raimondi (Hg.), *Die Revolution der Menschenrechte*, 2011, 454ff.

¹⁸² Vgl. dazu Crenshaw, *Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics*, in: *Chi. Legal Forum* 168, 1989, 130ff.; Baer, *Chancen und Risiken Positiver Maßnahmen: Grundprobleme des Antidiskriminierungsrecht*, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.), *Positive Maßnahmen. Von Antidiskriminierungsrecht zu Diversity*, 2010, 23ff.

¹⁸³ Vgl. Minow, *Making all the Difference. Inclusion, Exclusion, and American Law*, 1990, 20.

legte Kategorisierung sich im Kontext der Rechtsanwendung durch Artikulation weiter verfestigt.¹⁸⁴ Und es tritt offen hervor, dass die Figur der mittelbaren Diskriminierung die Kategorisierung nur schwer überwinden kann und selbst diskriminierend wirkt.¹⁸⁵ Die Rechtsfigur ist paradox angelegt, wenn sie mit der Kategorie gegen die Kategorie zu arbeiten versucht. Nicht die Norm aber ihre Dogmatik enthält großes Differenzierungspotential.

Das Unrecht verstärkt sich gerade in der Benennung, im Recht durch Rechtsexpert*innen oder im Rechtsweg¹⁸⁶ genauso wie durch Rechtslaien außerhalb des Rechts, hier aber noch in potenziert Form. Denn in der oberflächlichen Bezugnahme auf die Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung ist kein Raum für die noch im Gutachten beobachtete reflexive und kritische Haltung zu den immanenten Rechtskategorien und Differenzierungstendenzen genau so wenig wie für die rechtsinternen Flexibilisierungsdynamiken, wie sie etwa im Rahmen der Unzulässigkeit der Geschlechterbinarität diskutiert¹⁸⁷ und über die „geschlechtliche Identität“¹⁸⁸ geschützt werden. Die Berufung und Benennung auf die mittelbare Diskriminierung im Sinne eines „Recht-habens“ bewirkt hier eine besondere Art der Verstärkung. Die Artikulation außerhalb des Rechts und auch außerhalb seiner internen Kontingenzbewältigungsmechanismen, aber unter Nutzung der subjektiven Rechtsform wird die Kontingenz des Rechts still gestellt. Die Berufung auf das Recht jenseits des Rechtssystems bzw. im politischen Diskurs verdeckt die internen Schwächen und Unsicherheiten des Rechts, die eigenen blinden Flecken der Normierungsprozesse.

¹⁸⁴ Dazu bereits Butler, Körper von Gewicht, 1997, 21f.

¹⁸⁵ Dazu oben unter 3. Siehe auch Hartmann, Diskriminierung durch Antidiskriminierungsrecht? Möglichkeiten und Grenzen eines postkategorialen Diskriminierungsschutzes in der Europäischen Union, in: EuZA 2019, 24ff.

¹⁸⁶ Dazu Holzleither, Emanzipation durch Recht?, in: KJ 41, 2008, 250ff., 253ff.

¹⁸⁷ Siehe dazu etwa die Rechtsprechung des BGH zu Trans*-Elternschaft, BGH NJW 2018, 471 und BGH NJW 2017, 3379 und jünger die Rechtsprechung zum Personenstandsrecht BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16. Zu „unzulässigen Vereinfachungen“ Sachs, in: Isensee/ Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. VIII, 2010, § 182 Rn. 42.

¹⁸⁸ Vgl. BVerfGE 115, 1, 14ff.; 116, 243, 259ff.; 121, 175, 190ff.; 128, 109, 123ff.

Gleichzeitig wird damit die Veränderungsfähigkeit des Rechts ausgeschaltet. Es wird ein Gefühl von richtigem und gerechtem Rechtszustand erzeugt und gerade damit gearbeitet, die spezifische nach außen als Autorität wirkende Enttäuschungs- und Zeitstabilität des Rechts ausgenutzt.¹⁸⁹ Diese Richtigkeitsvermutung steigt noch mit Verweis auf das wissenschaftliche Gutachten und den Expertinnenstatus der Gutachterinnen. Die normative Kraft des „im Recht seins“ wird genutzt und gleichzeitig die Begründungslast mit diesem Verweis aufgehoben. Auch die Unsicherheiten und Eigenheiten der rechtlichen Faktenlage müssen dann nicht wiedergegeben werden. Zusätzlich wird es der Gewerkschaft mit dem Wissen aus dem Gutachten möglich, selektiv auf rechtliche Begründungen, Begriffe, Schutzbezüge etc. zurück zu greifen und sich gezielt und sicher (sie „geht davon aus“) dazu zu positionieren und sie in die eigenen Standpunkte einzubauen. Recht wird hier inhaltlich selektiv zum Ausgleich fehlenden Rechtswissens oder -verständnisses und formal als Bedeutungsträger eingesetzt.

Es zeigt sich, wie anfällig das Recht gerade in der Figur der mittelbaren Diskriminierung ist, für die Verständigung über ein gewisses, bereits durch ein Vorverständnis geprägtes Frauenbild herangezogen zu werden. Seine spezifische normative Kraft kann genutzt werden, um eigene Themen, Interessen und Deutungen zu verstärken.¹⁹⁰ Das ist gerade dann möglich, wenn das Recht einen Auslegungsspielraum eröffnet und gleichzeitig latente Differenzierungen anbietet. Das Dispositiv der mittelbaren Diskriminierung entfaltet sich gerade in dem Wechselspiel von Recht (Rechtsdogmatik und rechtswissenschaftliche Bezugnahme) und Politik. Was im Recht noch latent und kontingent bleibt, wird in der Rechtsanwendung fixiert. Recht dient hier als Wissens- und Mobilisierungsressource. Die Reproduktion der Figur der mittelbaren Diskriminierung durch die Gewerkschaft schafft Aufmerksamkeit und Anschlüsse, gerade weil sie sich auf Recht als Bedeutungsträger stützen und den Schein des Rechts nutzen kann. Es verfestigt sich eine be-

¹⁸⁹ Zur normativen Erwartungssicherheit, Luhmann, Das Recht der Gesellschaft, 1993, 131.

¹⁹⁰ Zu einem solchen Dispositiv schon Hark, Geschlecht und Sexualität: Grenzen des Menschlichen und die Paradoxien einer Politik der Rechte, in: Lohrenscheit (Hg.), Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht, 2009, 119ff., 121.

stimmte Lesart des Rechts. Es entsteht eine Rechtskultur, die gestützt auf das Recht das Subjekt Frau hervorbringt und diesen Ursprung in einem Gerechtigkeits- und Schutzauftrag verschleiert ohne dabei die dem Recht immanente Kontingenz offen zu halten. Stattdessen wird Recht als richtiges Recht dargestellt und die dahinterstehende Autorität genutzt, wobei aber die eigentlich dafür als Voraussetzung vorgesehenen innerrechtlichen Kontrollen umgangen werden. So kommt es nicht auf die innerrechtliche Prüfung an. Die Berufung auf Recht erfolgt nicht nach rechtlichen Bedingungen oder Kriterien, sondern im Gegenteil werden die Begriffe des Rechts und ihre Bezüge aus dem Rechtskontext gelöst und in diesem gesellschaftlichen Kontext auf besondere Weise fixiert. Diese Art der Reproduktion der Kategorie weibliche Grundschullehrerinnen im Diskurs der GEW kann die dahinter liegenden Stereotypen nicht sehen und verpasst daher eine Chance auf eine geschlechtsneutrale Neubewertung der Grundschullehrtätigkeiten.

Die kampagnenförmige Anrufung von Frauen jenseits formalisierter rechtlicher wie auch tarifrechtlicher Verfahren durch die Benennung von explizit Frauen zugesprochenen Rechtspositionen hat zudem einen Multiplikatoreffekt. Gerade auch durch die Nutzung der Medien und Öffentlichkeit vervielfältigen sich die Anschlüsse, die von einer „rein rechtlichen“, also formal- oder prozeduralrechtlichen Position aus nicht erreichbar wären. Die Rechtsbezüge verselbstständigen sich und damit auch die mitlaufenden Stereotype. Was auch bedeutet, dass sie einmal in der Welt nicht mehr kontrollierbar sind (im Gegenteil zu internen Rechtsprozessen etwa über Verfahren). So können Auslegungen, falsche Bezugnahmen etc. nicht mehr korrigiert und nur schwer noch verschoben werden. Im Gegenteil schreiben sich solche Fehlinterpretationen über die schnellen Anschlüsse und ständigen Wiederholungen schnell ein. Die Fortschreibung einer Diskriminierungslogik über gesellschaftliche Akteure, die sich auf Recht berufen kann, hat damit dramatische Wirkung.

Die Gefahren eines solchen Konzepts der mittelbaren Diskriminierung werden deutlich, wenn eine Kategorisierung einer symbolischen und damit fixierenden Rechtsnutzung Vorschub leistet und durch diese Bezugnahmetechnik ein so-

wohl rechtliches als auch gesellschaftliches Ringen um Geschlechterpositionen und Perspektiven ausgeschaltet wird.

Diese Verschleierung steht im Zentrum feministischer Kritik der Kategorisierung:

„Die Identität des feministischen Subjekts darf nicht die Grundlage feministischer Politik bilden, solange die Formation des Subjekts in einem Machtfeld verortet ist, das regelmäßig durch die Setzung dieser Grundlagen verschleiert wird.“

Die dort gezogene Konsequenz lautet:

„Vielleicht stellt sich paradoxerweise heraus, dass die Repräsentation als Ziel des Feminismus nur dann sinnvoll ist, wenn das Subjekt ‚Frau(en)‘ nirgendwo vorausgesetzt wird.“¹⁹¹

Es drängt sich die Frage auf, wie Repräsentation etwa durch gewerkschaftliche Frauenpolitik dann zu gestalten wäre. Zwei Optionen sind denkbar, die sich beide im Diskurs um die Grundschullehrer*innenbesoldung beobachten lassen: Verzicht auf Kategorien im Rechtsweg und stattdessen Übergang in einen Gemeinwohldiskurs (Strategie 2) oder gezielte Steigerung des Reflexionsniveaus in der Auseinandersetzung um Geschlechterrollen (Strategie 3).

(2) Strategie 2: Verzicht auf Kategorien im Rechtsweg und Übergang in einen Gemeinwohldiskurs

Gerade in den Klagestrategien und der Wendung der Besoldungsdebatte als Bildungsdebatte taucht das Diskriminierungs- und Frauenargument fast nicht mehr auf. Die Landesverbände stellen zusehends auf Kampagnen um, die ausschließlich die Gleichwertigkeit von Grundschul- und Gymnasiallehramt thematisieren. Immer öfter wird das Logo des GEW-Hauptvorstandes umgewandelt von „JA 13 – weil Grundschullehrerinnen es verdienen“ in „JA 13 für alle“ oder „JA 13 – weil Grundschullehrer*innen es verdienen“ (dazu oben 4.a)5). Die Landesverbände scheinen sich von dieser ausdrücklichen Adressierung von Frauen zu lösen und verbreitern das Argument zu Lasten der Benachteiligungsrhetorik. In den regi-

¹⁹¹ Butler, Das Unbehagen der Geschlechter, 1991, 22.

onalen, meist von den Betroffenen organisierten kollektiven Aktionen scheint die Geschlechterdifferenz keine zentrale Rolle zu spielen. Im Gegenteil wird das Geschlechterargument oft ausdrücklich abgelehnt, um die sachliche Forderung der Besoldungsgleichheit ins Zentrum zu rücken.

Das lässt sich als Widerstand gegen die spezifisch geführte Bundeskampagne lesen. Es gibt ein Bedürfnis, Männer einzubeziehen und vor allem die beruflichen Anforderungen an das Grundschullehramt hervorzuheben. Katalogartig werden die Tätigkeiten beschrieben. Die Kampagnen haben eher aufklärerischen Charakter, wenn sie insbesondere über ihren Berufsstand informieren. Der Begriff der Pädagogik wird hier weniger mit weiblichen Fähigkeiten verbunden, als mit den besonderen Anforderungen und Herausforderungen des Grundschullehramtes insbesondere in veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen Inklusion zum zentralen Thema wird. Hier sind die Aktionen als Ringen um Anerkennung für die alltäglich geleistete tatsächliche Arbeit zu lesen. Der Rechtsbezug ist dabei nicht zentral. Zwar werden auch hier Gutachten zur beamten- und verfassungsrechtlichen Rechtslage eingeholt. Die konkrete Rechtsdimension wird dabei selten in den Kampagnen zum Thema gemacht und geht selten über den Verweis auf den Verfassungsverstoß hinaus. Häufiger sind aber Folgerungen daraus, wenn die Unzeitgemäßheit des Besoldungsgesetzes thematisiert oder die Gleichwertigkeit der Grundschul- und Gymnasialtätigkeit hervorgehoben wird. Die Berufung auf die Rechtspositionen und individuelles Unrecht läuft hier nur im Hintergrund, versachlicht und weniger verschlagwortet. Vordergründig geht es um die tatsächlichen Anforderungen. Wenn es nicht um Differenzierungen und konkrete Anrufungen geht, scheint Recht keine große Bedeutung für die Kollektivierungsprozesse zu haben. Es wird zwar als sachliche Wissens- aber nicht als Mobilisierungsressource genutzt. Stattdessen ist eine schon fast als Zerfaserung beschreibbare Dynamik der Kampagne zu beobachten, wenn die Debatte ohne Bezug auf individuelle Rechtspositionen sich einem Bildungsdiskurs unterordnet und zunehmend in einen auf politische Gestaltung zielenden kollektiven Gemeinwohldiskurs eingebettet wird, in dem die Besoldungsfrage nur noch ein Baustein der Bildungspolitik ist.

Die Auswirkungen dieses Verzichts auf das Betroffenenarrativ zeigen sich, wenn die Landesverbände auf ihre Klagestrategien umstellen und Schwierigkeiten haben, Kläger*innen für ihre Musterklagen auf der Grundlage des allgemeinen Gleichheitssatzes gem. Art. 3 Abs. 1 GG zu finden. Mit der Rahmung als beamtenrechtliche Besoldungs- und allgemeine Gleichstellungsdebatte scheint die Mobilisierung direkt über das Recht schwierig.¹⁹² Ohne die Nutzung von persönlichen Rechtskategorien gelingt die direkte und gezielte Ansprache nicht. Der kollektive Diskurs zielt eher auf faktische Demonstration und politische Umsetzung. Der individualrechtliche Gleichheitsanspruch im Besoldungsgefüge kann keine Überzeugungskraft für den kollektiven bzw. politischen Einsatz entwickeln. Die subjektive Rechtsposition wird darüber nicht für den kollektiven Prozess zur Verfügung gestellt, es wird kein „Begehren nach Recht“ geschürt. Sie bleibt sehr rechtstechnisch.

Das kann zum einen daran liegen, dass es keine gezielte Adressierung über ein persönliches Unrecht (wie Diskriminierung) gibt und zum anderen, dass in der gleichheitsrechtlichen Individualrechtsposition zwar eine strukturelle Ungleichbehandlung von verschiedenen Lehramtstypen abbildbar wird, aber dies gesamtgesellschaftlich lediglich eine sehr bereichsspezifische, partielle Unrechtsdimension betrifft. Der Rekurs auf die Bildungspolitik kann als Versuch gewertet werden, eine grundsätzliche strukturelle Dimension zu demonstrieren und zu ergänzen. Die Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung ist dagegen aus sich alleine heraus schon geeignet, subjektives und kollektives Unrecht gleichzeitig zu erfassen. Gerade über das subjektive Unrecht gegen Frauen wird eine gesellschaftsweit relevante strukturelle Benachteiligung sichtbar und in ihrer kollektiven Dimension reformulierbar.

Und diese Unrechtsdimension wird mit der Aufgabe jedweder persönlichen Differenzierung nicht sichtbar und darüber hinaus fehlen die Akteur*innen, die dieses Unrecht unter Bezugnahme auf das Recht geltend machen. Der Ver-

¹⁹² Zur Mobilisierung von Interessen durch das Recht, Blankenburg, Die Mobilisierung des Rechts, 1995. Zum Potential aber auch zu den Herausforderungen Reifner, Kollektiver Rechtsgebrauch: Die Massenklagen der IG-Metall gegen Aussperrung, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 1981, 88ff.

zucht auf die Kategorie verdeckt ebenfalls die stereotypen Zuschreibungsprozesse. bzw. überlässt sie der Politik und im Rechtsweg den einzelnen durch Geltendmachung. Eine Änderung der Besoldungsgesetzgebung, die seine stereotypen Ursprünge und Grundlagen nicht reflektiert und offenlegt, muss diese notgedrungen auch weiter verfestigen. Eine Neubewertung des Besoldungssystems muss um nachhaltig zu sein, gerade die Wertzuschreibungsprozesse und Verbindungen zwischen Wert und pädagogischer Arbeit offenlegen. Und dazu scheint gerade die Diskriminierungsdebatte geeignet. Art. 3 Abs. 1 GG kann diese Unrechtsdimension nicht sehen. Während nun eine Klage auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 3 GG bisher im Diskurs noch nicht angestrebt wurde und auch im wissenschaftlichen Diskurs durchaus auf Bedenken trifft, weil schon alleine über die Klagebefugnis als weibliche Grundschullehrerin genauso wie über die notwendige Reproduktion der diskriminierenden Erfahrung vor Gericht die einseitige Unterwerfung unter die Rechtsdoktrin droht,¹⁹³ ist die Frage, wo und wie die durch die Kategorisierung erzeugte Widerstandskraft gegen ihre Festschreibung der Kategorisierung entwickelt und genutzt werden kann. Wo kann mit der Kategorie gegen sie selbst gearbeitet werden, indem gerade ihre Anrufungs- und Adressierungskräfte produktiv und widerständig gegen die lang tradierten Zuschreibungsprozesse des Rechts genutzt wird?

(3) Strategie 3: Steigerung des Reflexionsniveaus in der Auseinandersetzung um Geschlechterrollen durch Übernahme rechtlicher Unsicherheiten

Im gewerkschaftlichen Diskurs zur Höherbesoldung finden sich aber auch andere Ansätze der Rechtsnutzung, die das Kategorisierungsdilemma

¹⁹³ Zu den Herausforderungen und Hemmungen, Recht als Mittel gegen Benachteiligung zu wählen, Engle, Rights Talk and the Experience of Law: "Implementing Women's Human Rights to Protection from Violence, in: Lockwood (Hg.), Women's Rights, Baltimore 2006, 393ff. Zur Gefahr der Reproduktion durch Gerichte, Lembke/Liebscher, Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht? – Oder: Wie kommen Konzepte der Intersektionalität in die Rechtsdogmatik?, in: Phillip u.a. (Hg.), Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung, 2014, 261ff. Zu den Chancen aber Holzleithner, Emanzipation durch Recht?, in: KJ 41, 2008, 250ff.

auf besondere Weise zu überwinden scheinen, indem sie es „in Frage stellen“.¹⁹⁴ Diese Offenheit ist immer dann zu beobachten, wenn gewerkschaftliche Akteur*innen und Betroffene ausführlich Inhalt und Wortlaut des rechtswissenschaftlichen Gutachtens zitieren. Etwa wenn von den im Pädagogikbegriff wirkenden Geschlechterstereotypen die Rede, findet auf der gesellschaftspolitischen Ebene eine Auseinandersetzung mit den Zuschreibungsprozessen „pädagogische Arbeit gleich Frauenarbeit“ statt.

Mit dem Rückgriff auf die besondere rechtswissenschaftliche Argumentation des Gutachtens wird das Reflexionsniveau der rechtswissenschaftlichen Praxis gespiegelt. Hier entsteht ein kritischer Zugang. Das Gutachten ruft zur Auseinandersetzung mit den Zuschreibungsprozessen auf und fordert Diskursivität ein, indem es gerade die Kontingenz des Rechts und die Verfestigungstendenzen der Rechtsbegriffe aufzeigt und anschlussfähig macht. Denn die Produktionsweisen des Rechts, wie etwa die Universalisierungstendenzen, die Unterdrückung durch blinde Rechtskategorien genauso wie die Konstruiertheit des rechtlichen Geschlechterbildes werden diskutiert. Die spezifische Gutachtentechnik verweist auf die Wechselwirkungen zwischen Rechtsbegriffen und Wirklichkeit, in dem sie die rechtspolitische, gestaltende Dimension der Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung zeigt. Damit werden Verschiebungen innerhalb des Systems und in der Rechtsform denkbar. Immer wenn der gesellschaftspolitische Diskurs sich auf die Argumentationsmuster des Gutachtens einlässt, öffnet sich der Diskurs und es werden Wertungsverschiebungen, Brüche, Widersprüche etc. sichtbar. Das Gutachten befähigt und drängt den politischen Diskurs die eigenen Werteordnungen in Frage zu stellen.

Die Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung eröffnet einen Reflexionsraum, indem gerade die Komplexität und Kollision der dahinterliegenden Werte- und Gesellschaftsbezüge offengelegt

¹⁹⁴ Brown, Die Paradoxien der Rechte ertragen, in: Menke/Raimonid (Hg.), Die Revolution der Menschenrechte, 2011, 454ff., 462; von einer Befragung der Rechtspolitiken spricht auch Hark, Geschlecht und Sexualität: Grenzen des Menschlichen und die Paradoxien einer Politik der Rechte, in: Lohrenscheit (Hg.), Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht, 2009, 119ff., 130.

werden. Im Vollzug der Kategorie in der Figur der mittelbaren Diskriminierung durch stetige Wiederholung im Rahmen des gewerkschaftspolitischen Diskurses liegt dann gerade die Chance, die Kontinuitäten zu durchbrechen. Es werden Verschiebungen bei der Wiederholung („Iteration“) wahrscheinlich.¹⁹⁵

Gerade die Gewerkschaften scheinen dann einen solchen Reflexionsraum für Gegenerzählungen und „fehlerhafte Wiederholungen“ zu bieten, wenn sie nicht in klassischen organisationsbezogenen Tarifstrukturen gebunden sind, sondern sich vergleichbar mit sozialen Bewegungen verschiedenen gesellschaftlichen Diskursen anschließen können. Sie eröffnen so einen Raum, in dem Selbstbeschreibungen möglich, Diskussionen eröffnet, Gegenerzählungen realisierbar werden. Die spezifische, medial geführte Kampagnenform kann Empörung, Provokation, Enttäuschung genauso wie Erfolge ausdrücken. Hier kann eine Auseinandersetzung um Geschlechterrollen stattfinden, die nicht auf einer Zuweisung von starren, wertorientierten Sprecher- oder Opferrollen basiert, sondern über spontane, kurzfristige und auch unverbindliche Beiträge funktioniert, an denen eine breite und plurale Öffentlichkeit, von Betroffenen (wie Grundschullehrer*innen), Involvierten (wie Eltern und Schüler*innen), Ergriffenen (wie etwa Gymnasiallehrer*innen) bis zu sonstigen Interessierten partizipieren können. Die Kampagnenform bietet den Vorteil, dass sie nicht auf langfristige Bindungs- und Mitgliederstrukturen verwiesen ist und damit auf breite, authentische Beteiligung hoffen kann. Damit käme sie auch vollkommen ohne Adressierung und Zuweisung von Redepositionen aus.

Dazu müsste sie sich weniger an Geschlechtsmerkmalen als an Themen, also etwa dem Benachteiligungstatbestand, orientieren. Gewerkschaftliche repräsentative „Frauen“-Politik dürfte dann gerade das „Subjekt ‚Frau(en)‘ nirgendwo voraussetzen“,¹⁹⁶ sondern müsste vielmehr die Arbeit an der Kategorie zulassen. Herausforderung wäre es, den Kritikmodus am Laufen zu halten und jede Festschreibung zu verhindern. Neben breiter Partizipation (dann auch von Männern) müssten auch die inhaltlichen Themen alternative Lesarten zulassen, wie etwa die Kom-

petenz und Wissenschaftlichkeit des Grundschullehrer*innen, die Kritik biologischer Unterscheidungen im Rechts- und Gesellschaftsdiskurs, aber auch das Männerdefizit im Grundschullehreramt. Die Hoffnung wäre, dass über solche diskursive, offene Begriffsarbeit die Begriffe aus ihrem alten Kontext gelöst und tradierte Begriffs- und Wertesysteme überwunden werden können. Weniger das formale Verfahrens- oder Organisationsrecht der klassischen Gewerkschaftsarbeit als vielmehr die materielle Rechtsform selbst geben dazu den Rahmen und Anlass.

5. FAZIT: EINE KOLLEKTIVE SEXISMUSDEBATTE IN DER RECHTSFORM DER MITTELBAREN DISKRIMINIERUNG

Gerade die informelle Berufung auf Recht durch Rechtslai*innen, Betroffene oder eben politische Akteuer*innen eröffnet einen diskursiven „Anwendungsraum“, in dem die Produktion von Geschlechteridentitäten in der Rechtsform reflexiv gestellt werden kann. Möglich ist dann eine Kritik des Rechts in der Form des Rechts selbst, damit seine soziale Konstruiertheit hinterfragt werden kann.¹⁹⁷ Diese rechtsimmanente Kritikfähigkeit basiert auf dem Umstand, dass (Rechts-)Normanwendung immer schon reflexive und kreative Rechtsproduktion ist.¹⁹⁸ Dieser Ausgangsannahme liegt ein Rechtsbegriff zugrunde, der gegen einen streng formalen, positivistischen Rechtsbegriff Recht als Wissenstradition, Kultur¹⁹⁹ und kommunikative Praxis betrachtet und auf die Kraft rechtlicher Diskurse setzt. Recht wird in der Praxis in Geltung gesetzt.²⁰⁰ Damit sind nicht nur Diskurse im Recht, sondern auch über Recht, mit Recht konstitutiv für Recht und seine Fertigungsprozesse. Recht ist danach eine

¹⁹⁵ Butler, Fn. 191, 95.

¹⁹⁶ Butler, Fn. 191, 22.

¹⁹⁷ In ähnlicher Weise konzipiert Menke seine kritischen subjektiven Rechte, ders., *Genealogie, Paradoxie, Transformation. Grundelemente einer Kritik der Rechte*, in: Fischer-Lescano u.a. (Hg.), *Gegenrechte*, 2018, 13ff.

¹⁹⁸ Dazu Wiethölter, *Recht-Fertigungen eines Gesellschaftsrechts*, in: Joerges/Teubner (Hg.), *Rechtsverfassungsrecht*, 2003, 13ff.

¹⁹⁹ Zum Begriff der Rechtskultur Friedman, *Legal culture and social development*, in: *Law & Society Review* 4, 1969, 29ff.

²⁰⁰ Hunt, *Rights and social movements*, in: *Counterhegemonic strategies Journal of Law and Society*, 1990, 309ff.; McCann, *Rights at Work: Pay Equity Reform and the Politics of Legal Mobilization*. 1994.

Wissens-, Sprech- und Textpraxis – eben Anwendungspraxis.

Recht als soziale Praxis beschreibt aber ein neues Verhältnis von Recht und Nicht-Recht,²⁰¹ bzw. von Recht und seiner Politik. Im Recht selbst sind dann autonome Räume zu schaffen, in die das Recht nicht rein judizieren kann, die es nicht durchreglementieren kann, sondern in denen es sich selbst zur Diskussion stellt. Eine solche Kritik des Rechts als interne Limitation trifft sich mit einer feministischen Kritik, die eine Stillstellung der Geschlechterdifferenz verhindern will und stattdessen eine diskursive Leerstelle einfordert.²⁰² Die emanzipative Kraft dieser Leerstelle liegt darin, dass sie immer wieder eine zwingende Frage stellt, die nicht ignoriert werden kann, aber keine Letztantwort gelten lässt.²⁰³

Die Rechtsform hat das Potential, gerade dafür Anlass zu geben und rechtliches Gehör zu verschaffen. Recht ist dann nicht Instrument, das zugewiesene und insofern berechnete Anliegen repräsentiert. Das emanzipatorische Potential des Rechts entfaltet sich nur, wenn es kritisch, reflexiv gesetzt wird und so zum Raum wird, indem sich Kraft seiner Kontingenz soziale Möglichkeiten entfalten/zum Ausdruck kommen können. Über die Anrufung anerkannter Rechte und -positionen muss gerade ihre Verwicklung thematisiert werden. Hier liegt das große Potential der immanenten Kategorie des Rechts der mittelbaren Diskriminierung. Ihr gelingt es (in einer bestimmten Lesart) eine Leerstelle, nicht einen vorgegebenen zu Wert markieren, der ausfüllungsbedürftig und doch immer offen zu halten ist. Recht ist hier Anlass zur Setzung, indem es indirekt anruft und gleichzeitig Verhinderin der Setzung, in dem die Adressierung in der Anrufung selbst zur Diskussion gestellt wird. In diesem so geschaffenen Artikulationsraum in der Dogmatik der mittelbaren Diskriminierung sind se-

mantische Verschiebungen denkbar,²⁰⁴ gerade dann, wenn Rechtssprache, Alltagssprache, Wissenschaftssprache und Politiksprache aufeinandertreffen. Hier gibt die drängende Frage nach der Kategorie, also gerade der immanente Zwang zur Differenzierung, der von der Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung ausgeht, Anlass, die Kategorie zu dekonstruieren. Der Topos der Rechtsgleichheit/Gleichheit im Recht kann nicht einfach übernommen, sondern muss immer wieder hinterfragt werden und verlangt gerade die Dekonstruktion der dahinter liegenden Subjekt- und Identitätskonstruktionen. Die Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung ist geeignet, die universalistischen und heteronormativen Techniken des Rechts aufzudecken. Gerade weil sie anfällig ist für den Einbruch und die Wiederholung (auch rechtlich fixierter) Geschlechterstereotypen bietet sie genau den Ort, wo über Identitätsbildungsprozesse gestritten werden kann und muss.

So ist die Figur der mittelbaren Diskriminierung als Schnittstelle zwischen Politik und Recht geeignet, weil sie von beiden Seiten anschlussfähig ist und zwar latent mit Differenzierung arbeitet, diesen Prozess aber vordergründig offen und diskursiv hält (siehe unter 3.1. zu den verschiedenen Konzeptionen der Rechtsfigur).²⁰⁵ Sie lässt es zu, dass mit der Kategorie gearbeitet wird, wenn sie den Fokus primär auf die Benachteiligungshandlung legt und damit über eine individuelle Betroffenheit hinaus eine Täter- bzw. Kollektivdimension entwirft. Der erste Prüfungsschritt ist nicht die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, sondern die individuelle Diskriminierungserfahrung vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herrschafts- und Dominierungsversuche. Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe über ein bestimmtes Merkmal wird dann nicht irrelevant, aber vor dem Hintergrund der Dominierung lesbar und dekonstruierbar.

²⁰¹ Menke, Kritik der Rechte, 2015, 377.

²⁰² Butler, Zwischen den Geschlechtern. Eine Kritik der Gendernormen, 2002; auch bezogen auf das Recht Hark, Geschlecht und Sexualität: Grenzen des Menschlichen und die Paradoxien einer Politik der Rechte, in: Lohrenscheit (Hg.), Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht, 2009, 119ff., 130f.

²⁰³ Zum Potential der Sprache Krämer, Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, 2001.

²⁰⁴ Zur Macht dieser semantischen Verschiebungen im Verhältnis zu ihren Strukturen: Stäheli, Zum Verhältnis von Sozialstruktur und Semantik, in: Soziale Systeme 4, 1998, 315ff.

²⁰⁵ Auch für einen Erhalt dieser Rechtsfigur spricht sich aus Sacksofsky, Antidiskriminierungsrecht, Diversität und Hochschule, Arbeitspapier des Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt/M. Nr. 09/2016, Rn. 30.

Das entspricht den Forderungen nach einem postkategorialen Ansatz, der nicht die Abschaffung aller Kategorien, aber eine Umstellung von persönlichen/sozialen Kategorien auf Verletzungskategorien verlangt (Rassismus, Ableism, Sexismus).²⁰⁶ Die neuen Kategorien sollen eine Reflexion über gesellschaftliche Zuschreibungsprozesse eröffnen.²⁰⁷ Die vorgelegte Untersuchung zeigt, dass dies bereits in der Anwendung der Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung angelegt ist. Sie ist unter gewissen Bedingungen Anlass und Rahmen, die soziale Konstruktion (die strukturelle Dimension der Diskriminierung) zu entschlüsseln.

Gerade der Zugriff auf die Rechtsform der mittelbaren Diskriminierung, etwa durch gesellschaftspolitische Akteur*innen wie Gewerkschaften, der nicht in einer oberflächlichen Bezugnahme verharret und der sich auch nicht den Zwängen des Rechtswegs unterwerfen muss, fordert die Diskursivität des Rechts heraus. Hier können soziale Ungleichheitsverhältnisse, also die strukturellen Dimensionen der Diskriminierung, thematisiert werden. Eine solche „echte“ gewerkschaftliche Gleichstellungspolitik, die nicht im Sinne einer (linken) Politik der Gegenwerte²⁰⁸ „richtige“ Konzepte gegen „falsche“ Konzepte stellt, fordert eine Sexismusdebatte im Rahmen der Frage der Grundschullehrer*innenbesoldung heraus. Im Fokus stünde dann die Ungleichbehandlung wegen wirkender biologischer Differenzierungen, die unzulässige Reduktion der Berufstätigkeit auf natürliche, pädagogische Fähigkeiten.

An die Stelle materieller Frauenrechte tritt dann ein diskursiver Raum der Aushandlung, der sich gegen starre Identitätskonzepte gerade widerständig zeigen muss. Es ginge in einem prozeduralen Sinn um den Einbau verschiedener Stimmen, um Teilnahme-, Bezugnahme- und

Zugangsregelungen. Und vor diesem Hintergrund hat auch die wissenschaftliche Gutachtentechnik ihren zentralen Wert, wenn sie dann vor allem die die Einbruchstellen von Wertzuschreibungen genauso wie sozialen Möglichkeiten im Recht markiert und eine weitere Stimme von Gewicht bildet. So kann vor allem das Reflexionspotential der Wissenschaft insbesondere über rechtswissenschaftliche Gutachten genutzt werden, um eine Debatte über Geschlechterstereotype anzustoßen. Es geht dann weniger um die Übernahme von Wissens- und Wahrheitsbeständen als um die Übernahme des Kritikmodus.

Wenn damit die Wahrscheinlichkeit von Verschiebungen steigt, gibt es Hoffnung auf eine echte Neubewertung der Grundschullehrtätigkeit,²⁰⁹ die dann nicht gesetzt oder vorgegeben werden kann, sondern erkämpft werden muss. Antidiskriminierungsrecht lebt von diesem Kampf gegen Ungerechtigkeit,²¹⁰ muss also rechtspolitisches (als rechtskritisches aber rechtsförmiges) Konzept bleiben.

6. QUELLENVERZEICHNIS

a) Wissenschaftliche Quellen

Adamietz, Laura, *Geschlecht als Erwartung. Das Geschlechtsdiskriminierungsverbot als Recht gegen Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität*, Baden-Baden, 2011.

Autorengruppe Bildungsberichtserstattung, *Bildung in Deutschland*, Bielefeld, 2014.

Rudolf, B./Mahlmann (Hg.), *Gleichbehandlungsrecht*, (zit. als Bearb. in: Rudolf/Mahlmann), Baden-Baden, 2007.

Baer, Susanne, *Chancen und Risiken Positiver Maßnahmen: Grundprobleme des Antidiskriminierungsrecht*. In: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.), *Positive Maßnahmen*. Von

²⁰⁶ Vgl. die Forderung bei Völzmann, *Postgender im Recht*, JZ 8, 2019, 390.

²⁰⁷ Zu solchen Resignifikationsprozessen in der Rechtsdogmatik, Lembke/Liebscher, *Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht? – Oder: Wie kommen Konzepte der Intersektionalität in die Rechtsdogmatik?*, in: Phillip u.a. (Hg.), *Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung*, 2014, 261ff.

²⁰⁸ Zur Forderung linker Koalitionen, Laclau/Mouffe, *Hegemonie und radikale Demokratie*, Wien, 2006, 195.

²⁰⁹ Zu einem solchen Aufruf schon Jochmann-Döll, /Tondorf, *Analysen und Bewertungsmöglichkeiten von Lehrtätigkeiten in der Primarstufe an Grundschulen und der Sekundarstufe II in Berufsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen*, Abschlussbericht, gefördert und hrsgg. von der Hans Böckler Stiftung, 2008.

²¹⁰ Vgl. Sacksofsky, *Antidiskriminierungsrecht, Diversität und Hochschulen*, Fachbereich Rechtswissenschaft Arbeitspapier Nr. 09/2016, Rn. 46.

- Antidiskriminierungsrecht zu Diversity, Berlin, 2010, 23ff.
- Baer, Susanne, Dilemmata im Recht und Gleichheit als Hierarchisierungsverbot - Der Abschied von Thelma und Louise. In: Kriminologisches Journal 28, 1996, 242ff.
- Baer, Susanne, Recht gegen Fremdenfeindlichkeit und andere Ausgrenzungen - Notwendigkeit und Grenzen eines Gesetzes gegen Diskriminierung, in: ZRP 2001, 500ff.
- Baer, Susanne, Würde oder Gleichheit? Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung, Frankfurt/M., 1995.
- Baer, Susanne/Bittner, Melanie/Göttsche Anna Lena, Mehrdimensionale Diskriminierung – Begriffe, Theorien und juristische Analyse, Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin, 2010.
- Baer, Susanne/Sacksofsky, Ute in: dies. (Hg.), Autonomie im Recht – geschlechtertheoretisch vermessen, Baden-Baden, 2018, 11ff.
- Beigang, Steffen/Fetz, Karolina u.a., Diskriminierungserfahrungen in Deutschland, Baden-Baden, 2018.
- Benford, Robert/Snow, David, Framing processes and social movements: An overview and assessment. In: Annual Review of Sociology, 2000, 611ff.
- Bernstein, Mary, Celebration and suppression: The strategic uses of identity by the lesbian and gay movement. In: American Journal of Sociology, 1997, 531ff.
- Bieback, Karl-Jürgen, Die mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts, Baden-Baden, 1997.
- Bieback, Karl-Jürgen, Mittelbare Diskriminierung von Frauen im Sozialrecht In: ZIAS 1990, 1ff.
- Blankenburg, Eberhard, Die Mobilisierung des Rechts, Berlin, 1995.
- Blaschke, Sabine, Frauen in Gewerkschaften: zur Situation in Österreich und Deutschland aus organisationssoziologischer Perspektive, München, 2008.
- Brinktrine, Ralf, Die rechtliche Zulässigkeit der unterschiedlichen Eingruppierung verschiedener Gruppen beamteter Lehrerinnen und Lehrer nach dem Laufbahn- und Besoldungsrecht der Länder Bremen und Hamburg aus verfassungs- und beamtenrechtlicher Perspektive, Rechtsgutachten für die GEW-Landesverbände Bremen und Hamburg, 2018, abrufbar unter: https://www.gew-hamburg.de/sites/default/files/download/aktuelle-meldungen/gutachten_besoldung_bremen_und_hamburg-nef.pdf?&FE_SESSION_KEY=5d8d2485c8938788f8de4618483a291e-fa0fce758eb91e4019386c6f5c41df50 (letzter Abruf am 10. Januar 2020).
- Brinktrine, Ralf, Die rechtliche Zulässigkeit der unterschiedlichen Eingruppierung verschiedener Gruppen beamteter Lehrerinnen und Lehrer nach dem Laufbahn- und Besoldungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen aus verfassungs- und beamtenrechtlicher Perspektive, Rechtsgutachten für den GEW-Landesvorstand NRW, 2015, abrufbar unter: <https://www.gew.de/ja13/gutachten/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).
- Brown, Wendy, Die Paradoxien der Rechte ertragen. In: Ch. Menke/F. Raimondi (Hg.), Die Revolution der Menschenrechte, Berlin 2011, 454ff.
- Brown, Wendy, States of Injury, Princeton, 1995.
- Butler, Judith, Zwischen den Geschlechtern. Eine Kritik der Gendernormen, Berlin, 2002.
- Butler, Judith, Das Unbehagen der Geschlechter, Frankfurt/M., 1991.
- Butler, Judith, Die Macht der Geschlechternormen und die Grenzen des Menschlichen. Frankfurt/M. 2009.

- Butler, Judith, Körper von Gewicht, Frankfurt/M., 1997.
- Collins, Hugh/Khaitan, Tarunabh, Indirect Discrimination Law: Controversies and Critical Questions. In: dies. (Hg.), Foundations of Indirect Discrimination Law, London, 2018, 25ff.
- Crenshaw, Kimberle, Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics, in: U. Chi. Legal Forum 168, 1989, 130ff.
- Däubler, Wolfgang/M. Bertzbach (Hg.), Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, 4. Aufl., Baden-Baden, 2018 (zit. als Bearb., in: Däubler/Bertzbach).
- Elisabeth Holzleithner, Emanzipation durch Recht? In: KJ 41, 2008, 250ff.
- Elsuni, Sarah, Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte, Baden-Baden, 2011.
- Esser, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, Frankfurt/M., 1972.
- Expertengremium Arbeitszeitanalyse, Abschlussbericht: Empfehlungen zur Entwicklung arbeitszeitrechtlicher Normen für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleitungen an niedersächsischen Schulen, im Auftrag des Kultusministeriums Ns, abrufbar unter: <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/expertengremium-arbeitszeitanalyse-legt-abschlussbericht-vor-170499.html> (letzter Abruf am 15. Januar 2020).
- Finnern, Maïke, Frauen müssen weiterhin für ihre Rechte kämpfen. In: nds 3, 2018.
- Foucault, Michel, Die Wahrheit und die juristischen Formen, Frankfurt/M., 2004.
- Foucault, Michel, Dispositive der Macht, Berlin, 1978, 122f.
- Friedman, Lawrence M., Legal culture and social development, in: Law & Society Review 4, 1969, 29ff.
- Fuchsloch, Christine, Das Verbot der mittelbaren Geschlechterdiskriminierung, Baden-Baden, 1995.
- Gamson, Joshua, Must identity movements self-destruct? A queer dilemma. In: Social Problems, 1995, 390ff.
- Gildemeister, Regine, Doing Gender: Soziale Praktiken der Geschlechterunterscheidung. In: R. Becker/B. Kortendiek (Hg.), Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie, Wiesbaden, 2004, 132ff.
- Grünberger, Michael, Personale Gleichheit, Baden-Baden, 2013.
- Gusy, Christoph, Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag - Der Lehrerberuf im Bannkreis der Ämterhierarchie? In: VBE. Bildung & Erziehung 3, 2011.
- Gusy, Christoph, Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Bundesland Hessen, Rechtsgutachten für den VBE Hessen, 2015, abrufbar unter: <https://www.vbe-hessen.de/dl/165/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).
- Gusy, Christoph, Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Freistaat Bayern, Gutachten für den Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverband, München, 2012.
- Gusy, Christoph, Gleicher Lohn für gleiche Arbeit, Rechtsgutachten für den VBE NRW, 2011, abrufbar unter: https://vbe-nrw.de/downloads/PDF%20Dokumente/DA7_Gleicher_Lohn_Gleiche_Arbeit.pdf (letzter Abruf am 10. Januar 2020).
- Hark, Sabine, Geschlecht und Sexualität: Grenzen des Menschlichen und die Paradoxien einer Politik der Rechte. In: C. Lohrenscheit (Hg.), Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht, Baden-Baden, 2009, 119ff.
- Hartmann, Felix, Diskriminierung durch Antidiskriminierungsrecht? Möglichkeiten und Grenzen eines postkategorialen Diskriminierungsschutzes in der Europäischen Union. In: EuZA 2019, 24ff.

- Holzleither, Elisabeth, Emanzipation durch Recht? In: KJ 41, 2008, 250ff.
- Holzleithner, Elisabeth, Geschlecht und Identität im Rechtsdiskurs. In: Querelles, 2009, 41ff.
- Hunt, Alan, Rights and social movements. In: Counter-hegemonic strategies Journal of Law and Society, 1990, 309ff.
- Jäger, Margarete/Jäger, Siegfried, Deutungskämpfe, Wiesbaden, 2007.
- Jäger, Siegfried, Kritische Diskursanalyse, Münster, 2009.
- Jäger, Siegfried, Theoretische und methodische Aspekte einer Kritischen Diskurs- und Dispositivanalyse. In: R. Keller u.a. (Hg.), Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Wiesbaden, 2000.
- Jarass, Hans/B. Pieroth (Hg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: GG, 15. Aufl., München, 2018 (zit. als Bearb., in: Jarass/Pieroth).
- Jochmann-Döll, Andrea/Tondorf, Karin, Analysen und Bewertungsmöglichkeiten von Lehrtätigkeiten in der Primarstufe an Grundschulen und der Sekundarstufe II in Berufsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Abschlussbericht, gefördert und hrsgg. von der Hans Böckler Stiftung, 2008.
- Junge, Jörg/Albrecht, Tom, Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer in Schleswig-Holstein, Rechtsgutachten für die GEW Schleswig-Holstein, 2014, abrufbar unter: https://www.gew-sh.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=70607&token=d4aa2f1e589724f2e45a4bb7f398e0ed5abb6662&download=&n=gutachten_lehrerinnenbesoldung.pdf&FE_SESSION_KEY=0b1fa2e828c5e7398124d08e85112feb-d8461672219bf55913ec9248f2816fde (letzter Abruf am 10. Januar 2020).
- Koch, Katharina/Nguyen, Alexander, Schutz vor mittelbarer Diskriminierung – Gleiches Recht für alle? In: EuR 2010, 364ff.
- Kocher, Eva/Porsche, Stefanie/Wenckebach, Johanna, Mittelbare Geschlechtsdiskriminierung bei der Besoldung von Grundschullehrkräften nach A 12, Rechtsgutachten für den GEW-Hauptvorstand, 2016, abrufbar unter: https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Gleichstellung/Verschiedenes/Rechtsgutachten_Kocher_2016-web.pdf (letzter Abruf am 10. Januar 2020).
- Krämer, Sybille, Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/M., 2001.
- Laclau, Ernesto/Mouffe, Chantal, Hegemonie und radikale Demokratie, Wien, 2006.
- Leachman, Gwendolyn, Legal Framing. In: Studies in Law, Politics and Society 61, 2013, 25ff.
- Lembke, Ulrike/Liebscher, Doris, Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht? – Oder: Wie kommen Konzepte der Intersektionalität in die Rechtsdogmatik? In: S. Phillip u.a. (Hg.), Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung, Baden-Baden, 2014, 261ff.
- Lobinger, Thomas, Perspektiven der Privatrechtsdogmatik am Beispiel des allgemeinen Gleichbehandlungsrechts. In: AcP 2016, 2016, 20ff.
- Luhmann, Niklas Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt/M., 1993.
- Luhmann, Niklas, Rechtssystem und Rechtsdogmatik, Stuttgart u.a., 1974.
- Mackinnon, Catharine, Geschlechtergleichheit: Über Differenz und Herrschaft. In: H. Nagl-Docekal/H. Pauer-Studer (Hg.), Politische Theorie – Differenz und Lebensqualität, Frankfurt/M., 1996, 142ff.
- Mangold, Katharina Demokratische Inklusion durch Recht, Tübingen, 2019.
- Mangold, Katharina, Ermöglichungsbedingung der demokratischen Begegnung von Freien und Gleichen auf Augenhöhe, Tübingen, 2019.

- Maunz, Theodor/Dürig, Günter, Grundgesetz-Kommentar, hrsgg. v. R. Herzog/M. Herdegen/ H. Klein, 87. EL, München, 2019 (zit. als Berarb. in: Maunz/Dürig).
- McCann, Michael, Rights at Work: Pay Equity Reform and the Politics of Legal Mobilization, Chicago, 1994.
- Menke, Christoph, Genealogie, Paradoxie, Transformation. Grundelemente einer Kritik der Rechte. In: A. Fischer-Lescano u.a. (Hg.), Gegenrechte, Tübingen, 2018, 13ff.
- Menke, Christoph, Kritik der Rechte, Berlin, 2015.
- Merry, Sally Engle, Rights Talk and the Experience of Law: "Implementing Women's Human Rights to Protection from Violence, in: Lockwood (Hg.), Women's Rights, Baltimore, 2006, 393ff.
- Minow, Martha, Making all the Difference. Inclusion, Exclusion, and American Law, Cornell, 1990.
- Müller-Glöge, R./Preis, Ulrich/Schmid, I. (Hg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 15. Aufl., München, 2015 (zit. als Bearb., in: Müller-Glöge u.a.).
- Münch, I. v./Kunig, P. (Hg.), Grundgesetz-Kommentar, 7. Aufl., München, 2020 (zit. als Bearb. in: v. Münch/Kunig).
- Mußmann, Frank/Hardwig, Thomas/Riethmüller, Martin, Niedersächsische Arbeitsbelastungsstudie zu Lehrkräften an öffentlichen Schulen (2016), Göttingen 2017, beauftragt von der GEW, abrufbar unter: https://kooperationsstelle.uni-goettingen.de/fileadmin/user_upload/ABS/2017-04-07_arbeitsbelastungsstudie_endbericht.pdf (letzter Abruf am 20. Januar 2020).
- Porsche, Stefanie, Bedeutung, Auslegung und Realisierung des Konzepts der positiven Maßnahmen nach § 5 AGG im unionsrechtlichen Kontext, Baden-Baden, 2016.
- Rebhahn, Robert/Kietaibl, Christoph, Mittelbare Diskriminierung und Kausalität. In: Rechtswissenschaft, 2010, 373ff.
- Reifner, Udo, Kollektiver Rechtsgebrauch: Die Massenklagen der IG-Metall gegen Aussperrung. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 1981, 88ff.
- Rudolf, Beate, Der völkerrechtliche Rahmen von Gleichbehandlungsrecht. In: dies. /M. Mahlmann (Hg.), Gleichbehandlungsrecht, Baden-Baden, 2007, § 2.
- Sachs, M. (Hg.), Grundgesetz-Kommentar, 7. Aufl., München, 2014 (zit. als Bearb., in: Sachs).
- Sachs, Michael, Besondere Gleichheitsgarantien, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. VIII, 3. Aufl. 2010, Heidelberg u.a., § 182.
- Sachs, Michael, Grenzen des Diskriminierungsverbots, München, 1987.
- Sacksofsky, Ute, Antidiskriminierungsrecht, Diversität und Hochschule, Arbeitspapier des Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt/M. Nr. 09/2016.
- Sacksofsky, Ute, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, 1991, 305ff.; Welti, Felix, Rechtsgleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern in: Juristische Arbeitsblätter, 2004, 310ff.
- Sacksofsky, Ute, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, 2. Aufl., Baden-Baden, 1996.
- Schiek, Dagmar, Einleitung. In: dies. (Hg.), Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Kommentar, München, 2007, Rn. 1ff.
- Schiek, Dagmar, Indirect Discrimination. In: dies. u.a. (Hg.), Cases, Materials and Text on National, Supranational and International Non-Discrimination Law, Oxford, 2007, 323ff.
- Schiek, Dagmar: Zwischenruf: Den Pudding an die Wand nageln? In: KJ 2014, 396ff.
- Schiek, Dagmar/Lawson, Anna (Hg.), European Union Non-Discrimination Law and Intersectionality, New York, 2011.
- Schweitzer, Doris, Diskursanalyse, Wahrheit und Recht: Methodologische Probleme einer

- Diskursanalyse des Rechts. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 35, 2015, 201ff.
- Sievers, Jochen, Die mittelbare Diskriminierung im Arbeitsrecht, Herbholzheim, 1999.
- Slupik, Vera, Die Entscheidung des Grundgesetzes für Parität im Geschlechterverhältnis, Berlin, 1998.
- Stäheli, Urs, Zum Verhältnis von Sozialstruktur und Semantik. In: Soziale Systeme 4, 1998, 315ff.
- Tobler, Christa, Grenzen und Möglichkeiten des Konzepts der mittelbaren Diskriminierung, Luxemburg, 2008, 13ff.
- Völzmann, Berit, Postgender im Recht? Zur Kategorie „Geschlecht“ im Personenstandsrecht. In: JZ 8, 2019, 381ff.
- Wenckebach, Johanna, Antidiskriminierungsrechtliche Aspekte des Kündigungsschutzes in Deutschland und England, Baden-Baden, 2012.
- Wiethölter, Rudolf, Recht-Fertigkeiten eines Gesellschaftsrechts. In: Ch. Joerges/G. Teubner (Hg.), Rechtsverfassungsrecht, Baden-Baden, 2003, 13ff.
- Zorn, Dirk, Lehrermangel in Grundschulen bis 2030 größer als bislang erwartet, Studie der Bertelsmannstiftung, Gütersloh, 2019.
- b) Medien und GEW-Veröffentlichungen*
- BR 24, Lehrermangel an Grundschulen: "Die Leidtragenden sind Kinder", in: BR online, v. 22.01.20. abrufbar unter: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/lehrermangel-an-grundschulen-die-leidtragenden-sind-kinder>, RoEdrhy (letzter Abruf am 23. Februar 2020).
- Döhner, Saskia, GEW fordert 2500 neue Lehrer für Niedersachsen, in: Wolfsburger Allgemeine, v. 13.08.19, <https://www.waz-online.de/Nachrichten/Der-Norden/Schulstart-2019-GEW-fordert-2500-neue-Lehrer-fuer-Niedersachsen> (letzter Abruf am 10. Februar 2020).
- Elliesen, Moritz, Grundschullehrer fordern mehr Gehalt. In: Frankfurter Rundschau online, v. 14.11.17, abrufbar unter: <https://www.fr.de/rhein-main/cdu-org26591/grundschullehrer-fordern-mehr-gehalt-11004476.html> (letzter Abruf am 12. Februar 2020).
- GEW Hessen, A 13 für alle. Aktionstag am 14. November 2016, in: HLZ 11, Titelthema „Inklusive Vielfalt“, 2016, 2.
- GEW Niedersachsen, Weltfrauentag. In: nds 10, März 2016, abrufbar unter: https://www.gew-nds.de/fileadmin/media/publikationen/nds/THEMA/THEMA_Newsletter_10_Weltfrauentag.pdf (letzter Abruf am 22. Februar 2020).
- GEW, Auf dem Weg zu A 13. Eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung in den Bundesländern, Frankfurt/M., 2019.
- GEW, Beschlüsse des 28. Gewerkschaftstages der GEW vom 6. bis 10. Mai 2017 in Freiburg, Freiburg 2017, abrufbar unter: https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/GEW/GEW-Beschluesse/Beschluesse_GT_2017/Beschlussdoku_2017_A4_web.pdf (letzter Abruf am 20. Februar 2020).
- Gießener Allgemeine (DPA), Lehrer beklagen große Missstände, in: Gießener Allgemeine, v. 25.08.18: <https://www.giessener-allgemeine.de/hessen/lehrer-beklagen-grosse-missstaende-11891039.html> (letzter Abruf am 20. Februar 2020).
- Gützkow, Frauke/GEW, JA 13: Mein Stück vom Kuchen, in: nds 10, 2018, abrufbar unter: <http://www.nds-zeitschrift.de/nds-10-2018/ja-13-mein-stueck-vom-kuchen> (letzter Abruf am 20. Februar 2020).
- Lorenz, Ute/GEW, JA 13 Z: Im Musterverfahren ist Geduld gefragt. Im Gespräch mit Rechtsanwalt Roland Neubert. In: nds 3, 2017, <http://www.nds-zeitschrift.de/nds-3-2017/ja-13-z-im-musterverfahren-ist>

- geduld-gefragt (letzter Abruf am 22. Februar 2020).
- Lorenz, Ute/GEW, JA-Musterklagen: „Ich möchte anderen Mut machen!“, Ute Lorenz, Referentin für Beamt*innenrecht der GEW NRW, und ein*e Kläger*in im Interview, in: nds 2, 2019, abrufbar unter: <http://www.nds-zeitschrift.de/nds-2-2019/ja13-musterklagen-ich-moechte-anderen-mut-machen> (letzter Abruf am 25. Februar 2020).
- Priester, Jonas, A 13 auch für Grundschullehrkräfte, in: GEW-Zeitung Rheinland-Pfalz 1-2, 2017, 5.
- Schmidt, Andreas, Ein Protestlied für die Lohn-gleichheit, in: Oberhessischen Presse, v. 13.11.2017, abrufbar unter: <https://www.op-mar-burg.de/Landkreis/Hinterland/Lehrer-demonstrierten-in-Marburg-fuer-hoeheres-Einstiegsgehalt-von-Grundschullehrern> (letzter Abruf am 22. Februar 2020).
- Schultz, Tanjey, Grundschullehrer fordern Gym-nasialgehälter, in: SZ v. 11.07.2011, ab-rufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/karriere/ohnunterschiede-zwischen-lehrern-grundschullehrer-fordern-gymnasialgehaelter-1.1118555> (letzter Abruf am 22. Februar 2020).
- c) Verzeichnis der untersuchten Websites*
- (1) Websites der GEW*
- <http://www.gew-wittmund.de/2016/11/23/mehr-geld-fuer-grundschullehrerinnen-bundesweit-starten-aktionen/> (letzter Abruf am 15. Januar 2020).
- <https://gew-sachsenanhalt.net/ja-13-jetzt/234-aktiv-fuer-ja-13-weil-grundschullehrerinnen-es-verdienen> (letzter Abruf am 15. Januar 2020).
- <https://wesel.gew-nrw.de/detail/news/diskriminierung-in-der-bezahlung-abschaffen.html> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).
- https://www.dropbox.com/s/ivtk6ym1hl6jzzv/A13_Rodenbach_Blurred.mp4?dl=0 (letzter Abruf am 10. Dezember 2019).
- <https://www.gew-bay-ern.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/ja-zu-a13-fuer-grund-und-mittelschullehrkraefte/> (letzter Abruf am 02. Januar 2020).
- <https://www.gew-bay-ern.de/presse/detailseite/neuigkeiten/fuer-unterrichtsqualitaet-und-lehrergesundheit-ist-eine-ganze-reihe-von-sofortmassnahmen-notwendig/> (letzter Abruf am 20. Januar 2020).
- https://www.gew-berlin.de/17832_18343.php (letzter Abruf am 01. Dezember 2019).
- <https://www.gew-berlin.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/geschlechterstereotype-waren-gestern/> (letzter Abruf am 15. Januar 2020).
- https://www.gew-bw.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/gew-frauen-fordern-ja13/?&FE_SESSION_KEY=401c336bb139402033831a6c11b66b89-1222ea30c7686325292615e331f3c15e (letzter Abruf am 17. Januar 2020).
- <https://www.gew-bw.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/ja13-kreativer-protest-fuer-mehr-bezahlung/> (letzter Abruf am 15. Dezember 2019).
- <https://www.gew-bw.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/warum-alle-lehrerinnen-und-lehrer-a-13-verdient-haben/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

- <https://www.gew-hamburg.de/mitmachen/aktionen/unterschriftenaktion-a13-fuer-alle> (letzter Abruf am 02. Januar 2020).
- <https://www.gew-hamburg.de/themen/gew/eine-starke-gewerkschaft> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).
- <https://www.gew-hamburg.de/themen/gew/ja-13-weil-grundschullehrerinnen-es-verdienen> (letzter Abruf am 02. Januar 2020).
- <https://www.gew-hamburg.de/themen/schule/gew-pruefsteine-fuer-eine-reform-der-lehrerinnenbildung> (letzter Abruf am 12. Januar 2020).
- <https://www.gew-hamburg.de/themen/schule/hamburg-droht-zum-schlusslicht-zu-werden-ja13-fuer-alle> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).
- <https://www.gew-hamburg.de/themen/schule/ja-13-umsetzen-arbeitsbelastung-reduzieren-und-lehrkraeftemangel-beheben>. (letzter Abruf am 10. Januar 2020).
- <https://www.gew-hamburg.de/themen/schule/schrittchen-fuer-schrittchen-nach-a13> (letzter Abruf am 15. Dezember 2019).
- <https://www.gew-hamburg.de/themen/tarif-besoldung/paedagogisch-weiblich-schlecht-bezahlt> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).
- <https://www.gew-hamburg.de/veroeffentlichungen/hlz-mitgliederzeitung/pdf/hlz-notiz-wir-bleiben-dran-nicht-nur-bei-ja13> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).
- <https://www.gew-hb.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/bildung-weiter-denken-5/> (letzter Abruf am 20. Januar 2020).
- <https://www.gew-hb.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/eine-letzte-laterne-an-den-senat/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).
- <https://www.gew-hb.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/rauendomaene-schule/> (letzter Abruf am 11. Januar 2020).
- <https://www.gew-hb.de/presse/detailseite/neuigkeiten/a13e13-kommt/> (letzter Abruf am 14. Dezember 2019).
- https://www.gew-hes-sen.de/fileadmin/user_upload/mitmachen/kampagnen/a13_fuer_alle/1711_aktionstag_a13/171010_A4_2-seiter_elternbrief_a13.pdf (letzter Abruf am 15. Dezember 2019).
- https://www.gew-hes-sen.de/fileadmin/user_upload/mitmachen/kampagnen/a13_fuer_alle/1711_aktionstag_a13/Drum_auf__Originalversion_.mp3 (letzter Abruf am 15. Dezember 2019).
- https://www.gew-hes-sen.de/fileadmin/user_upload/mitmachen/kampagnen/a13_fuer_alle/1711_aktionstag_a13/a13_maerchen.pdf?&FE_SESSION_KEY=e6570a959c4c580dca75d95e51c2a2f8-gew (letzter Abruf am 10. Januar 2020).
- <https://www.gew-nds.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/besoldung-der-grundschullehrerinnen-nach-a12-rechtswidrig/> (letzter Abruf am 15. Dezember 2019).
- <https://www.gew-nrw.de/meldungen/detailmeldungen/news/a-13-z-fuer-alle-gew-nrw-beschreitet-rechtsweg.html> (letzter Abruf am 15. Dezember 2019).
- <https://www.gew-nrw.de/meldungen/detailmeldungen/news/gew-nrw-uebergibt->

- rund-14000-unterschriften.html (letzter Abruf am 10. Januar 2020).
- <https://www.gew-nrw.de/meldungen/detailmeldung/news/grundschullehrerinnen-machen-mobil-ja-13-auch-in-nrw.html> (letzter Abruf am 11. Dezember 2019).
- <https://www.gew-nrw.de/meldungen/detailmeldungen/news/musterverfahren-gegen-verfassungswidrige-besoldung.html> (letzter Abruf am 15. Januar 2020).
- <https://www.gew-rlp.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/ja-13-weil-grundschullehrkraefte-es-verdienen/> (letzter Abruf am 15. Januar 2020).
- <https://www.gew-rlp.de/berufliche-bildung/aktuelles/kita/neuigkeiten/weltlehrkraeftetag-gew-fordert-verbesserungen-fuer-lehrerinnen-und-lehrer/> (letzter Abruf am 18. Dezember 2019).
- <https://www.gew-rlp.de/inklusion/detailseite/neuigkeiten/gew-chef-hammer-kampf-um-gerechte-bezahlung-von-lehrkraefte-geht-weiter/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).
- <https://www.gew-sach-sen.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/bundesweite-gew-initiative-ja13-weil-grundschullehrerinnen-es-verdienen/> (letzter Abruf am 20. Januar 2020).
- https://www.gew-sach-sen.de/fileadmin/media/images/sn/Aktionen_Kampagnen_Veranstaltungen/2017/JA-13/2017-11-14_-_Elternbrief_JA13.pdf (letzter Abruf am 15. November 2019).
- <https://www.gew-sh.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/gew-a13-jetzt-lehrkraeftemangel-an-grundschulen-erfordert-bessere-besoldung/> (letzter Abruf am 15. November 2019).
- <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/13-fuer-alle-start-der-neuen-gew-kampagne/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).
- <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/bessere-bezahlung-an-berliner-grundschulen-ist-bundesweites-signal/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).
- <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/das-a13-mikado/> (letzter Abruf am 12. Dezember 2019).
- <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/ein-drohnen-foto-fuer-ja13/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).
- <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/equal-pay-day-a13-bleibt-das-ziel/> (letzter Abruf am 15. Dezember 2019).
- <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/gleiche-gehaelter-an-grundschulen-sind-ueberfaellig/> (letzter Abruf am 15. Januar 2020).
- <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/gutachten-ungleiche-besoldung-von-lehrkraefte-benachteiligt-frauen/> (letzter Abruf am 12. Dezember 2019).
- <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/landesweite-protestaktionen-fuer-a13-fuer-alle/> (letzter Abruf am 16. Januar 2020).
- <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/mehr-geld-fuer-grundschullehrerinnen-bundesweit-starten-aktionen/> (letzter Abruf am 17. Januar 2020).
- <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/mit-keksen-zu-einer-besseren-bezahlung/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).
- <https://www.gew.de/index.php?elD=dumpFile&t=f&f=72552&token=2cbfc88e04f168fb0b>

0a5e92037a08b0f5d35d16&sdownload=&n=GEW_Flugblatt_147x297_2Seiten_lohngerechtigkeit_A13_2018_web.pdf (letzter Abruf am 15. Januar 2020).

<https://www.gew.de/ja13/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

<https://www.gew.de/ja13/8-gruende/> (letzter Abruf am 15. Januar 2020).

<https://www.gew.de/ja13/gender-pay-gap/> (letzter Abruf am 15. Januar 2020).

<https://www.gew.de/ja13/selfies/> (letzter Abruf am 10. Januar 2020).

<https://www.gew.de/ja13/was-ist-mittelbare-diskriminierung/> (letzter Abruf am 15. Januar 2020).

<https://www.gew.de/ja13/zahlen-und-fakten/> (letzter Abruf am 12. Januar 2020).

<https://www.gew.de/presse/pressemitteilungen/detailseite/neuigkeiten/gew-lehrkraefte-an-grundschulen-endlich-deutlich-besser-bezahlen/> (letzter Abruf am 11. Januar 2020).

<https://www.gew.de/presse/pressemitteilungen/detailseite/neuigkeiten/gew-frauen-wehren-sich-gegen-ungleiche-bezahlung/> (letzter Abruf am 15. Januar 2020).

(2) Andere Websites

Justiz-Portal NRW:
https://www.justiz.nrw.de/JM/Presse/presse-weitere/PresseOVG/archiv/2019_01_Archiv/08_03_2019_1/index.php (letzter Abruf am 15. Januar 2020).

Navo Niedersachsen:
<https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/portal/nipetition/0/publicviewpetition?id=21> (letzter Abruf am 15. Januar 2020).

Niedersächsisches Kultusministerium:
<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/expert>

engremium-arbeitszeitanalyse-legt-abschlussbericht-vor-170499.html (letzter Abruf am 10. Dezember 2019).

Openpetition:
<https://www.openpetition.de/petition/online/a13-fuer-alle-lehrkraefte#petition-main> (letzter Abruf am 15. Januar 2020)

Openpetition:
<https://www.openpetition.de/petition/online/sachsens-grundschullehrer-verdienen-die-e13> (letzter Abruf am 15. Januar 2020).

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) setzt sich seit Langem für die bessere Besoldung von Grundschullehrer*innen ein. Dabei nutzt der GEW-Hauptvorstand in seiner Kampagne „Ja 13 – weil Grundschullehrerinnen es verdienen“ die individualrechtliche Figur der mittelbaren Diskriminierung, um die besondere Betroffenheit von Frauen herauszustellen. Der Beitrag untersucht die Wechselwirkungen zwischen dem Geschlechterwissen der politischen Akteur*innen und den Geschlechterbildern des Rechts.

"Recht und Geschlecht als gewerkschaftliche Strategien" ist im Rahmen der interdisziplinären DFG-Forschungsgruppe "Recht - Geschlecht - Kollektivität" entstanden, konkret im Teilprojekt "Selbstermächtigung in verrechtlichten Verhältnissen. Zum Wandel vergeschlechtlichter Kollektive in Konflikten der Erwerbsarbeit".

Die Serie [ARBEIT | GRENZE | FLUSS] bietet eine in mehrfacher Hinsicht grenzüberschreitende Diskussionsplattform, an der sich rechtswissenschaftliche, sozialwissenschaftliche, kulturwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Perspektiven bündeln, wechselseitig inspirieren und neue Perspektiven des Wandels von Erwerbsarbeit entwerfen. [ARBEIT | GRENZE | FLUSS] ist work-in-progress interdisziplinärer Arbeitsforschung.